

JAHRES- UND
TAGUNGSBERICHT DER
GÖRRES-GESELLSCHAFT
1958

MIT DEN IN SALZBURG GEHALTENEN
VORTRÄGEN VON
KONRAD REPGEN
UND
NIKOLAUS GRASS

1959

GÖRRES-GESELLSCHAFT
ZUR PFLEGE DER WISSENSCHAFT

Die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft befindet sich vorübergehend in

Köln-Niehl, Halfengasse 20. Fernruf 73 72 36

Postanschrift: Görres-Gesellschaft, Köln 1, Postschließfach 805

Postscheckkonto Köln 7 58 93. — Dresdner Bank Köln, Konto 13 298

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil	Seite
Wissenschaftliche Beiträge	
Konrad Repgen: Kaiser und Reich als Idee und Wirklichkeit für das Papsttum im Zeitalter der Reformation	5
Nikolaus Grass: Die Alpwirtschaft in Geschichte, Volkstum und Recht	16
 Zweiter Teil	
Die Generalversammlung in Salzburg	
Bericht über den Verlauf der Tagung	24
Begrüßungsansprache von Landeshauptmann Dr. Josef Klaus	26
Eröffnungsansprache von Professor Dr. Hans Peters	28
Begrüßungstelegramm an den Hl. Vater	34
Öffentliche Vorträge	35
Sektionsberichte	38
 Dritter Teil	
Jahresbericht, zusammengestellt von Generalsekretär Professor Dr. Hermann Conrad	
I. Vorstand und Sektionsleiter	58
II. Mitgliederstand	59
III. Unsere Toten	60
IV. Institute und Auslandsbeziehungen	60
Das Römische Institut	60
Die Görres-Gesellschaft in Spanien	63
Institut der Görres-Gesellschaft für die Begegnung von Naturwissenschaft und Theologie	65
V. Eine neue Aufgabe: Mehr christliche Archäologie	66
VI. Publikationen	69

Erster Teil

Wissenschaftliche Beiträge

Konrad Repgen

Kaiser und Reich als Idee und Wirklichkeit für das Papsttum im Zeitalter der Reformation¹⁾

I

Wenn die Geschichte der Geschichte die Aufgaben und Fragen stellt, dann gibt es heute zwei wesentliche Aspekte, unter denen man an unser Thema herangehen könnte. Ich werde nur einen dieser beiden Aspekte behandeln, möchte aber vermuten, daß mancher aus der Formulierung des Themas gerade an den andern gedacht hat. So will ich zunächst kurz begründen, warum ich diesen zweiten Weg nicht einschlage.

Wohin uns dieser führen würde, wird deutlich, wenn man sich der brillanten Formulierung erinnert, die Heinrich Günter vor 25 Jahren geprägt hat: „Am Ende des Mittelalters finden wir, was als Agens am Anfang stand: die Reichsidee ist das Korrelat zum Christentum.“ Das ist eine These, die seit den Tagen der Romantik weit verbreitet ist, nicht nur bei katholischen Historikern, bei uns aber fast *communis opinio* war. Wenn sie stimmt, bedeutet in der Theorie also zu Beginn des 16. Jahrhunderts das Reich, das *Imperium Romanum*, dessen Kaiser der deutsche König war, das weltliche Korrelat zur Kirche; theoretisch sieht diese These den Kaiser als eine dem Papst zugeordnete Institution, der im weltlichen Bereich ebensoviel oder doch eine ähnliche Gewalt zukommt wie dem Hl. Stuhl im geistlichen Bereich. Ob der Kaiser seine Gewalt vom Papst oder unmittelbar von Gott empfängt, das ist eine in diesem Zusammenhang unerhebliche Frage: beide zusammen bilden die Spitze der Christenheit – und dann, ihnen nach- und untergeordnet, erst kommen die andern, die Könige, Fürsten usw. usw. Diese „romantische“ These räumt natürlich ein, daß die geschichtliche Wirklichkeit spätestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts dieser Theorie nicht mehr entsprochen habe, aber sie postuliert, daß das „mittelalterliche System“ doch theoretisch verbindlich geblieben sei. Und nicht nur Günter meint für die späteren Jahrhunderte sogar: das Reich ist die Lebensform, besser gesagt: die Denkform auch der Neuzeit.

Wir wollen nun nicht bestreiten, daß dieses Leitbild für das ideale politische Ordnungsgefüge Europas nicht nur vom späten 13. bis zum ausgehenden 15., sondern auch im 16. Jahrhundert noch literarische Vertreter fand. Es war ja nicht nur quasi-nationaler Reichspatriotismus humanistischer Provenienz, dem Lupold von Bebenburg 1508 seine

¹⁾ Der auf gesprochenes Wort hin eingerichtete Vortragstext wurde für den Druck nicht verändert. Auf Anmerkungen wurde verzichtet, da sich alle Einzelnachweise in meinem Werk „Die römische Kurie und der Westfälische Friede“ befinden, dessen Band 1 („Papst, Kaiser und Reich 1521–1644“) in Bälde als Band XXII der „Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom“ erscheint. Dort sind im Abschnitt I die Dinge entwickelt, die hier unter II besprochen werden. Was hier unter I angedeutet wird, hoffe ich in Band 2 des genannten Werkes ausführlich behandeln zu können.

editio princeps verdankte: selbst in Spanien, das doch nie zum Reich gehört hat, schrieb ein Hofjurist 1525: Grund für den Unglauben und den Krieg in der Christenheit ist die Abkehr vom Reich. Würden seine Zeitgenossen daraus den Schluß ziehen, daß demgemäß eine Rückwendung zum Reich Glauben, d. h. Katholizismus, und Frieden bedeute?

Die Päpste dieses Zeitraumes haben sich in ihrer konkreten Politik, wie bekannt, diese Konsequenz nicht zu eigen gemacht, vor allem nicht gegenüber Karl V. Stimmt nun die eben skizzierte Prämisse: der Idee nach sei das Korrelat zur Kirche das Reich, so wäre bewiesen, daß diese päpstliche Kaiserpolitik zugleich ein Verrat an der eigenen Europaidee war. Denn für Karl V. ist nach Rassow, dem wir die bisher am meisten befriedigende Erklärung des politischen Weltbildes dieses Kaisers verdanken, die Reichsidee „die dem Papsttum zugeordnete Führungsaufgabe in der Christenheit“, also die „mittelalterliche Idee des Kaisertums“. Und Karl V. hat einmal ja auch, in einem weltgeschichtlich höchst denkwürdigen Augenblick, dem römischen Stuhl im Sinne seiner Kaiseridee konkrete Vorschläge gemacht. Sein Gegenüber war Paul III., und diesem schickte der Sieger von Goletta und Eroberer von Tunis im Dezember 1535 ein entsprechendes politisches Angebot. Aber der Farnese-Papst hat ohne Gewissensbisse mit einer eleganten Handbewegung abgewinkt. Von der „romantischen“ Prämisse aus müßte man folgern, daß Paul III. damit die eigentlich päpstlichen Aufgaben hintangestellt habe. Aber so war es nicht. Schon Rassow hat uns dafür die Augen geöffnet, und Jedin hat uns sehen gelehrt, daß gerade 1535/36 echt kirchliche Gesichtspunkte (Konzil und Reform) in der Führungslinie der Politik dieses Papstes nicht verkannt werden dürfen. Man kann aber wohl noch einen Schritt weitergehen und fragen, ob der Farnese, wenn er ein so „mittelalterliches“ Kaiserprogramm ziemlich selbstverständlich ablehnte, nicht in guter alter kanonistischer Tradition gestanden habe. Wir wissen heute (Kempf, Mochi Onory), daß schon die Dekretisten *rex* gleich *imperator* setzten. Damit war im hohen „Mittelalter“ bereits eine theoretische Position gewonnen, für die das *Sacrum Imperium* nicht mehr als Korrelat zum Christentum gelten konnte; und seit Innozenz III. rechnet das Papsttum in Europa nicht nur mit einem Pluralismus gleichberechtigter souveräner Staaten, sondern es setzt diese Wirklichkeit als Norm. Das Reich ist in diesem neuen Ordnungssystem des Abendlandes nur noch ein Teil, aber keine dem Ganzen übergeordnete Institution und Gewalt. Nicht nur der historische, sondern auch der logische Gegensatz zum Reich war damit gewonnen. Ablehnung einer politischen Führungsaufgabe des Kaisers in der Christenheit durch das Papsttum der Reformationszeit war also beste Tradition des „Mittelalters“.

Wenn diese Überlegungen zutreffen, dann verliert freilich die eingangs gestellte Frage nach dem Platz, den das Reich im päpstlichen Europabild des 16. Jahrhunderts einnahm, sehr an Gewicht. Statt dessen wäre zu fragen, mit welchen Inhalten Begriffe wie *christianitas* oder *orbis christianus*, *corpus christianum* usw. gefüllt wurden. Das sind, im Munde von Theologen und Philosophen, von Juristen und Staatsmännern in der Reformationszeit wohl ebensowenig wie um 1200 nur Worte, die nach stilistischen Zweckmäßigkeiten beliebig ausgetauscht werden könnten, sondern die Begriffe, mit denen die politische Welt erfaßt wird und in denen sie sich selbst versteht. Aber beim augenblicklichen Forschungsstand läßt sich dieses Weltbild noch nicht rekonstruieren. Es fehlt an den notwendigen begriffsgeschichtlichen Untersuchungen für die letzten Jahrhunderte des sogenannten „Mittelalters“. Aber damit ist ein Forschungsprogramm genannt, das sich leichter aussprechen als durchführen läßt. Man müßte zahllose Summen und Traktate der Theologen und Juristen in den großen Handschriften-Bibliotheken befragen – das Ganze übersteigt wohl die Kraft eines einzelnen. Aber das politische Koordinatensystem der Norm, von dem die Päpste des

16. Jahrhunderts ausgegangen sind, ließe sich nur auf Grund solcher Forschungen zuverlässig nachzeichnen. Erst dann auch könnte die Frage gestellt werden, was die Reformation für die politische Weltstellung des Papsttums im Abendland eigentlich bedeutet hat.

II

Kaiser und Reich haben indessen in dem uns interessierenden Zeitraum dem Papsttum eine andere, auch heute noch aktuelle Prinzipienfrage aufgegeben, deren Beantwortung beim augenblicklichen Stand der Editionen überschaubar ist. Auf eine kurze Formel gebracht lautet sie: was soll der Papst unternehmen, und wie soll die Kirche sich einrichten, wenn durch reichsrechtliche Anerkennung der Glaubensspaltung und der häretischen Bekenntnisgemeinschaften das traditionelle Verhältnis von Kirche und Staat aufgehoben wird? Theoretisch boten sich vier Wege an.

Die erste Lösung hätte heißen, diese Entwicklung *nolens volens* anzuerkennen, und man darf nicht sagen, daß ein solches Verhalten gänzlich aus dem Bereich des historisch Möglichen herausgefallen wäre. Klemens VII. wäre, vielleicht, imstande gewesen, diesen revolutionären Bruch mit der geschichtlichen Tradition zu vollziehen – nicht aus Einsicht und Stärke, sondern aus Schwäche und Unsicherheit. Das hätte freilich bedeutet, wesentliche Teile des geltenden Kirchenrechts außer Kraft zu setzen, und schaut man auf die ganze Zeit und ihre Menschen, so wird klar, daß das – damals – keine Dauerlösung hätte sein können. Viel näher lag vielmehr der zweite Weg, der klarste und zugleich auch der härteste, wie ihn das kanonische Recht fixiert hatte: Ketzer sind nach kirchlicher Verurteilung dem weltlichen Gericht zur Aburteilung zu übergeben. Weltliche Obrigkeiten, welche die Ketzerbestrafung verweigern, sind zunächst vom zuständigen Bischof zu exkommunizieren und, wenn sie ein Jahr lang bei dieser Pflichtverletzung verharren, dem Hl. Stuhl anzuzeigen, der daraufhin ihre Untertanen vom Treueid entbindet und ihre Besitzungen den übrigen Katholiken zur Eroberung freigibt. So steht es etwa in den Dekretalen Gregors IX. (c. 13 *de haeret.* X 5,7).

Daß Rom diesen Weg nicht gegangen ist, sollte man nicht als selbstverständlich hinnehmen. An geschulten Kanonisten und kirchenrechtlich gut gebildeten Politikern war im kurialen Dienst nie Mangel. Die einschlägigen kanonistischen Bestimmungen *de haereticis* können daher als bekannt vorausgesetzt werden. Sie nicht anzuwenden, bedurfte einer bewußten Entscheidung.

Der dritte Weg, der sich anbot, hieß: die neue Rechtslage im Reich zwar nicht formell anzuerkennen, aber stillschweigend die Dinge, an denen doch nichts zu ändern war, laufen zu lassen und also hinzunehmen, daß im Reich kirchliche Norm und staatliche Wirklichkeit auseinanderklafften. Das Papsttum ist diesen Weg schließlich gegangen und zwar bewußt, obwohl ernsthafte Gründe dafür sprachen, einen vierten Weg einzuschlagen: wenn schon nichts mehr zu ändern sei, dann wenigstens formellen Protest einzulegen und sich dadurch für die Zukunft alle alten Rechte und Ansprüche vorzubehalten. Die Entscheidung gegen diese vierte für die dritte Möglichkeit ist in hochdramatischen Stunden des Jahres 1566 gefallen. Sie bezeichnet einen Angelpunkt in der Geschichte des Verhältnisses von Papst, Kaiser und Reich. Die Akten hat Dengel 1926 vorgelegt; aber die deutsche Historiographie hat von ihnen, soweit ich sehe, bis heute noch kaum Kenntnis genommen. Die wenigen Seiten, welche Pastor dem Reichstag von 1566 gewidmet hat, bedeuten ja keine historische Bewältigung.

Damals war die reichsrechtliche Anerkennung der lutherischen Kirchen schon seit langem Geschichte. Bereits 1521, als Luther nach Worms zitiert wurde, war das Reich, wie

man weiß, vom kanonischen Recht abgewichen und hatte damit auch das Reichsrecht auf den Kopf gestellt. Aleander hat das damals genau gesehen; aber er hoffte, mit politischen Mitteln die Durchführung des Ketzerrechts zu erreichen und so der häretischen Bewegung im Reich Herr werden zu können. Doch das Wormser Edikt ist Papier geblieben, und als der Nürnberger Religionsfrieden 1532 zum ersten Male protestantischen Landeskirchen reichsrechtliche Anerkennung verbriefte und Kirchengutprozesse am Reichskammergericht suspendierte, haben die päpstlichen Diplomaten, Campeggio und Aleander, ganz deutlich erkannt, daß hier das Fundament des alten Verhältnisses von Kirche und Staat abgebrochen werde. So haben sie in aller Form interveniert: Nein und nochmals Nein, Konzessionen seien unmöglich. Und mit diesen Vorstellungen erreichten sie wenigstens, daß der Papst diesen Vertrag nicht formell sanktionierte. So sehr war bei Klemens VII. der kirchliche Boden ins Rutschen geraten.

Auf Einzelheiten können wir uns im Drang dieser Stunde nicht einlassen, sondern müssen im Eiltempo die Jahre abgehen. Entscheidend wurde für die Kirche, daß unter Paul III. in Rom reformwillige Männer aus dem konservativen und dem fortschrittlichen Lager sich zusammenfanden. Und mit fast logischer Selbstverständlichkeit ist dann auch der Gedanke wach geworden, mit den alten, geschliffenen Waffen des Kirchenrechts nicht nur in den Kampf gegen die Häresie einzutreten, sondern diese Kampfmittel auch gegen jene zu gebrauchen, welche die häretischen Kirchengemeinschaften im Reich gesetzlich anerkannten. Also: kirchliche Zensuren gegen Karl V.!

Schon 1539, beim Frankfurter Rezeß, der in seinen sofort rechtskräftigen Teilen nur ein erneuerter Nürnberger Anstand war, hat der Papst beim Kaiser in Spanien mit ungewöhnlich scharfen Gegenvorstellungen interveniert. Paul III. ist allerdings zunächst doch auf die kaiserliche Unions- und Reunionspolitik eingegangen. In der Entsendung Contarinis nach Regensburg rückte die Kirche bis an die Grenze des Möglichen vor und streckte den deutschen Protestanten die Hand zum theologischen Ausgleich weit hinüber. Aber der schöne Traum zerrann. Der Reichsabschied von 1541 brachte also keinen Vergleich, sondern dekretierte – bis zu einem künftigen Generalkonzil oder einer Nationalversammlung – den Nürnberger Religionsfrieden als Reichsrecht und suspendierte die Vollstreckung der Urteile des Reichskammergerichts zur Restitution säkularisierten Kirchengutes. Noch schwieg Rom. Als aber der Speyrer Abschied von 1544 mit seinen mannigfachen Einzelbestimmungen über die kirchlichen Rechtsverhältnisse (auf der Basis des Normaljahres 1541) eigentlich schon ein konfessionell neutrales Reichskirchenrecht kodifizierte, wiederum befristet bis zum Konzil oder einem künftigen Reichstag – und vom Papst war mit keinem Wort mehr die Rede –, da hat Rom, nach langen und reiflichen Erörterungen, wie stets bei Entscheidungen von Belang unter Paul III., das berühmte Mahnbreve vom 24. August 1544 an den Kaiser gerichtet, das an die großen Dokumente des hoch- und spätmittelalterlichen Papsttums gemahnt. Es ging der Kurie nicht nur um dieses neue „Reichsrecht“, sondern noch mehr um die Konzilspolitik unter Ausschluß des Papsttums, welche der Kaiser einzuleiten schien; aber es ging doch auch um dieses Reichs-Religionsrecht. Der Papst erklärte dazu mit unüberhörbar ernsthaftem Nachdruck: Entscheidungen und Erörterungen über alles, was Kirche und Religion angeht, gehören nicht vor den Reichstag. Von Gott ist die Verfügung über das Reichskirchengut allein der Kirche anvertraut. Dissimulieren ist nicht mehr möglich. Mach' das Geschehene rückgängig, sonst muß ich mit Kirchenstrafen gegen Dich vorgehen.

Nicht mangelnde Entschlußkraft und fehlender Kampfwille des römischen Stuhles, sondern der plötzlich geschlossene Friede von Crépy haben es indessen dahin gebracht, daß

dieses Breve faktisch ein Schuß ins Leere wurde. Und als dann der Kaiser 1548 mit dem Interim und der *Formula Reformationis* die Glaubens- und Reformfrage vom Reich her lösen und diktieren zu können meinte, (auch das kirchenrechtlich bedenklich genug; denn der Papst hatte keine entsprechende Vollmacht gegeben), da hat Paul III. schließlich doch mit halbem Herzen und vielen Vorbehalten, aus Gründen, die hier nicht entwickelt werden können, seine Hand geliehen, um die Bestimmungen des Interims in Einzelfragen kirchlich zu sanieren und zu realisieren.

Das Interim aber geriet nur zu bald in das völlige Fiasko der kaiserlichen Reichspolitik. In Passau wurde die Bahn für den Augsburger Religionsfrieden freigemacht, dessen Abschluß bereits in den Pontifikat Pauls IV. fällt. Der dachte über das Verhältnis zwischen Papst und Kaiser ähnlich wie Bonifaz VIII., und 1558 hat er wohl ernsthaft gemeint, eine päpstliche Rechtsentscheidung reiche aus, den Übergang des Kaisertums von Karl V. auf Ferdinand I. zu verhindern: eine leidenschaftliche Persönlichkeit, ohne politisches Augenmaß, so war dieser Papst. Nach allem, was wir von ihm wissen, schien er wie nur einer von den Trägern der Tiara im 16. Jahrhundert geschaffen, gegen ein Reichsgesetz wie den Augsburger Religionsfrieden in der förmlichsten Art von der Welt zumindest feierlichsten Protest und Rechtsvorbehalt einzulegen. Aber der Caraffa-Papst hat gegen die Abmachungen von 1555 nie formell protestiert. Eine befriedigende Erklärung dieses rätselhaften Faktums läßt sich beim derzeitigen Forschungsstand nicht finden; aber die Tatsache selbst ist unbezweifelbar. Wenn Josef Grisar vor drei Jahren den fehlenden Protest Pauls IV. endlich gefunden zu haben meinte, so ist er einem peinlichen Lesefehler zum Opfer gefallen.

Für Rom war die Lage daher immer noch offen und ungeklärt, als Maximilian II. 1565 seinen ersten Reichstag einberief; und das Ausschreiben nannte als ersten Verhandlungspunkt, wie die Religion im Reich „zum besseren, richtigen Verstand“ zu bringen sei. Der neue Kaiser gab also die schon traditionell gewordenen Unionsversuche auf Reichstagen nicht auf, obgleich seit fast zwei Jahren das Tridentinum beendet und bestätigt, im Reich freilich noch nicht übernommen war. Wollte sich Deutschland nun ganz von der Kirche trennen?

In diesem Augenblick wurde ein Mann aus der ersten Garnitur zum Reichstagslegaten ernannt, Francesco Giovanni Commendone, damals mit 40 Jahren soeben ins Kardinalat eingerückt, der ganz Europa zwischen London und Rom, Madrid und Warschau aus eigener Anschauung kannte. Ihn verbindet nach Anlage und Lebensschicksal viel mit Morone, vor allem das, was die großen Menschen auszeichnet: hohes Verantwortungsbewußtsein, ein scharfes Auge für das jeweils politisch Erreichbare, und vor allem Mut zur eigenen Sache und zur eigenständigen Entscheidung – *opportune importune*; kein Theologe von Haus aus, aber ein Kardinal mit klarem theologischem Unterscheidungsvermögen. Die Kurie hätte für den Augsburger Reichstag einen besseren Legaten kaum finden können. Auf der Rückkehr von einer Mission in Polen wurde er, ohne in Rom gewesen zu sein, nach Augsburg delegiert. Dort traf er am 17. Februar 1566 ein.

Papst war seit Anfang Januar Pius V., dieser lautere und asketische Charakter, den die Kirche seit zweihundert Jahren als Heiligen verehrt, für seine Umgebung freilich kein bequemer Mensch und gar kein „politischer“ Papst, der mit einer an Eigensinn grenzenden Hartnäckigkeit auf einmal gefaßten Beschlüssen zu beharren pflegte. Sein Pontifikat stand unter dem Motto: Realisierung der Trienter Reformdekrete.

Von dieser Reform vor allem spricht die Instruktion für Commendone, mit welcher am 13. März der Rota-Auditor Lancillotti eintraf. Sie entwickelt ein Programm aus tridenti-

nischem Geist, das utopisch scheint, wenn man an die damalige Situation des deutschen Katholizismus denkt. Es gehörte viel Mut dazu, solche Pläne, wie sie die besten Kenner der deutschen Dinge in langen Beratungen konzipiert hatten, auch nur zu schmieden. Und die Geschichte – hat ihnen recht gegeben. Realisierbar aber wurde all das doch nur, weil der harte territoriale Bekenntniszwang des Augsburger Religionsfriedens Hüllen erhalten hatte, in welche das neue Leben einströmen konnte.

Von diesem Religionsfrieden spricht die Instruktion aber nicht. Sie gebietet nur heftigsten Widerstand gegen jede Art von Konkordien- und Unionsverhandlungen beim Reichstag, vermeidet aber peinlich, die 1555 geschaffene Rechtslage als gültig anzuerkennen. Statt dessen weiß sie nur eines: Anerkennung des Tridentinums, nicht nur von seiten des Kaisers oder der katholischen Stände, sondern durch das gesamte Reich. Das nämlich sagt ein gleichzeitig eingetroffenes Breve, an Kaiser und Reich adressiert, also auch für die Protestanten bestimmt. In glänzendem Latein, mit drängenden Schwarz-Weiß-Antithesen wird da entwickelt: Der Türkendruck ist die Strafe Gottes für den Abfall von der Kirche. Das Konzil hat gesprochen. Der Papst wünscht, daß alle in den Schoß der Kirche zurückkehren. Der Kaiser möge entsprechend handeln! Wie, war nicht im einzelnen ausgeführt, aber unschwer zu ergänzen: es wurde von den Kirchenrechtlern im Titel *de haereticis* behandelt.

Für Maximilian hatte das Tridentinum keine abschließende verbindliche Fixierung der dogmatischen Kontroversen bedeutet. Auf die vorgesehenen Konkordienverhandlungen zwischen Lutheranern und Katholiken, die ihm vor allem am Herzen lagen, mußte er indessen diesmal aus außen- und innenpolitischen Gründen verzichten. Dadurch verschob sich das Programm des Reichstags, der unter dem Zeitdruck des Ungarnfeldzuges von 1566 tagte. Alles mußte nunmehr darauf hinauslaufen, die Lösung der religiösen und kirchlichen Fragen zu vertagen und statt dessen den Augsburger Religionsfrieden erneut zu bestätigen. Und daran waren vor allem die katholisch gebliebenen geistlichen Reichsfürsten interessiert.

In diese Situation paßte das Breve an Kaiser und Reich nun überhaupt nicht, zumal die Reichstagsproposition Ende März tatsächlich von Konkordienverhandlungen zwischen den Lutheranern und Katholiken nicht mehr sprach – ein erster Erfolg für Commendone. So hielt er das Breve zurück und schrieb am 30. März nach Rom um neue Instruktion: wie sollte er sich verhalten, wenn der Reichstag den Religionsfrieden erneut bestätigen werde? Daß dieser der Norm des traditionellen Verhältnisses von Staat und Kirche durch die paritätische Anerkennung der Augsburger Konfession diametral entgegengesetzt sei, war für Commendone selbstverständlich. Für ihn lautete die konkrete Frage aber nun: Welche Konsequenzen müssen wir ziehen, wenn unsere Norm erstens nicht applikabel ist und zweitens uns nicht sagt, wie in diesem Falle konkret zu handeln ist? Inzwischen suchte er auf eigene Faust den Punkt, in welchem die Ziele des Kaisers, der Kurie und der katholischen Reichsstände sich trafen. Voraussetzung dafür war, daß Rom ihm zumindest die Hände nicht band, wenn eine Bestätigung des Religionsfriedens nicht zu umgehen war. Rom hatte Grundsätze entwickelt, in deren theoretische Verbindlichkeit Commendone keinerlei Zweifel setzte. Aber der Legat hatte Politik zu machen. Und dafür ließ sich in Augsburg – wir müssen alle Einzelheiten beiseite lassen – alles sehr gut an, als am 20. April eine Weisung aus Rom wie ein Warnschuß einschlug: Tun Sie alles, damit der Kaiser sich nicht offen zum Protestanten erklärt und nicht die Augsburger Konfession bestätigt. Wenn Sie aber sehen, daß er zu dieser Konfession neigt, dann verabschieden Sie sich, protestieren Sie und reisen Sie ab!

An offenen Übertritt Maximilians zum Luthertum war damals nicht zu denken, aber war nicht eine Bestätigung des Abschiedes von 1555, auf die nun tatsächlich alles hinauslief, *casus protestationis* im Sinne der römischen Weisung? „Mir gefällt eine solche Bestätigung des Religionsfriedens nicht“, schrieb der Legat; „denn in gewissem Sinne erweckt man den Anschein, als ob man zustimme, die Augsbургische Konfession zu tolerieren.“ Eines aber sei klar: eine Annullierung des Religionsfriedens ist nicht deshalb gut, weil der Rezeß von 1555 in sich schlecht ist. Vor allem die Katholiken drängten auf Bestätigung des Religionsfriedens. Ihr Hauptargument: Ohne diese Bestätigung (mitsamt dem geistlichen Vorbehalt) haben die Protestanten in kurzer Frist alles Reichskirchengut besetzt! Einstweilen werde er daher nichts unternehmen, protestieren könne man schließlich immer noch, auch sei zunächst festzustellen, was 1555 unternommen worden sei: „Soweit ich höre, hat man damals nichts unternommen“; und vor allem müsse man an die Konsequenzen eines Protestes denken, nichts anderes nämlich als die reale Gefahr eines Schismas der katholisch gebliebenen Stände.

Vier Wochen brauchte die Post, ehe die römische Antwort zu erwarten war, der Reichstag schien zu Ende zu gehen – da traf wie ein harter Paukenschlag die römische Antwort auf die Vorstellungen vom 30. März am 26. April in Augsburg ein: der Papst hatte entschieden, das Breve an Kaiser und Reich nicht zu übergeben. Die Kurie verpflichtete ihren Legaten also nicht zu einer Politik im strengen Sinne des kirchlichen Ketzerrechts. Das war im Prinzip ein weittragender Verzicht! Nur kulminierte die gleiche Ordre sofort danach in den orakelhaften Worten: „Wenn es zu irgendeinem Abschied oder Beschluß kommt, der in irgendeinem Teil die dogmatischen Entscheidungen des Trienter Konzils präjudiziert, dann – meint der Papst – haben Sie die für diesen Fall notwendigen Proteste einzulegen und abzureisen.“ Punktum, keine weitere Erläuterung. Alles spitzte sich also auf die theologische Frage zu: widerspricht der Religionsfrieden der tridentinischen Glaubenslehre? Kam man zu einer bejahenden Antwort, war Commendone völlig gescheitert.

Das Wort stand zunächst bei den theologischen Beratern des Kardinals: dem genannten Rota-Auditor Lancillotti, drei Jesuiten: Petrus Canisius, Hieronymus Nadal und Jakob Ledesma sowie dem englischen Kontroverstheologen Nikolaus Sanders. Ihre Antwort hing von einer unausgesprochenen Vorentscheidung ab: ob nämlich und in welchem Maße man das alte Verhältnis von Kirche und Staat nicht nur als vorgegebene, sondern zugleich auch als konkret verpflichtende Norm ansah. Auf diese Antwort mußte Commendone seine Entscheidung stützen. Und von seiner Entscheidung hing nach Ansicht aller Beteiligten das künftige Schicksal des deutschen Katholizismus ab. Die Gutachter aber kamen nicht zu einer einhelligen Auffassung. Und da entschloß sich Commendone zu einem letzten Schritt: er wandte sich direkt an den Papst, legte die Gutachten vor, schilderte die Situation, erwog die Konsequenzen eines Protestes und bat um Entscheidung – und gewann damit noch einmal vier Wochen freie Hand für seine Politik. Sehen wir uns zunächst die Gutachten an.

Am klarsten und folgerichtigsten argumentiert Lancillotti, der Rota-Auditor, für den die Welt in den Kategorien des Kirchenrechts existierte. Typisch für ihn ist die Antwort auf die Frage, ob ein Protest nützlich sei: *protestatio conservat ius protestantis videlicet ecclesiae catholicae... et monet sive incitat, ne quid fiat quod fieri non debet!* Dementsprechend widerspricht in der Kernfrage der Religionsfrieden in allem entschieden den tridentinischen Dogmen. These: Wenn der Religionsfrieden (und dementsprechend dessen Bestätigung) formal auch keine häretischen Glaubenslehren erwähnt, er selbst basiert doch auf einer verbotenen Sache und ist *ipso facto* vom Konzil verurteilt. Beweis: 1. Den Lutheranern wird im Reli-

gionsfrieden ruhiges und friedliches Leben zugesichert. Die Augsburger Konfession gehört zu den verurteilten Hauptirrtümern der Zeit, und das Konzil hat die Fürsten aufgefordert, mitzuhelfen, daß seine Dekrete von den Häretikern angenommen werden. 2. Der Religionsfrieden gilt bis zu einem christlichen, freundlichen und friedlichen Vergleich. *Ergo* derogiert eine neue Bestätigung dieses Rezesses dem Papst und dem Konzil die Befugnis zur Entscheidung in Glaubensfragen. Der *casus protestationis* ist also gegeben; es bedürfte dazu nicht einmal einer besonderen römischen Weisung, der Legat ist von seinem Amt her schon dazu verpflichtet, ebenso alle Bischöfe. Nur über die Form des Protestes lasse er eventuell mit sich reden.

Lancillotti setzt also voraus, daß Reichsrecht und Kirchenrecht sich ergänzen und unterstützen müssen. Geschieht das nicht, so hat die römische Kirche sich ihr Recht durch einen Rechtsvorbehalt zu sichern. Außerdem gilt bei Widerspruch zwischen weltlichem und geistlichem Recht das Kirchenrecht. In dieser Beziehung wäre die *protestatio* ein Urteil über die Rechtsgültigkeit des Rezesses.

Ohne Zweifel entsprachen diese Darlegungen der Meinung des Papstes. Nach menschlichem Ermessen bedeutete ihre konkrete Applikation, daß entweder auch die Protestanten die Rechtsgültigkeit der sie eingrenzenden Bestimmungen von 1555 nicht mehr anerkennen würden; dann war es nur noch eine Frage der Zeit, wann ganz Deutschland protestantisch wäre. Oder aber, die katholischen Reichsstände distanzieren sich von der Rechtsverbindlichkeit der römischen *protestatio* und schlugen damit den Weg eines Schismas ein – eine paradoxe Konsequenz aus der strengen Anwendung der kirchenrechtlichen Normen auf die deutsche Situation. Dieses Paradoxon haben Sanders und die Jesuiten erkannt und einen Ausweg gesucht. Aber konnten sie Argumente finden, um Lancillottis Beweisführung, die auf einem völlig geschlossenen System ruhte, zu widerlegen?

Auch für die Jesuiten war die Norm, das Sein-Sollende, im alten Verhältnis von Staat und Kirche vorgegeben. Daß in dieser Norm nicht nur dogmatische, sondern auch historische Elemente steckten, war ihnen ebensowenig bewußt wie dem Rota-Auditor. So stehen ihre Ausführungen an Scharfsinn hinter Lancillotti nicht zurück, aber sie entbehren der glasklaren Logik dieses Juristen und machen, alles in allem, einen gequälten Eindruck.

Grundlage ihres Urteils ist eine detaillierte Analyse des Religionsfriedens aus der Feder des Petrus Canisius, die nur an einer einzigen, sachlich nicht entscheidenden Stelle die Bestimmungen des Friedens, der ja alles andere als ein klares Gesetz war, falsch wiedergibt. Er arbeitete vor allem die den Katholiken günstigen Bestimmungen heraus, und das entsprach durchaus der Situation. Canisius wollte indessen nicht leugnen, daß die Prinzipien von 1555 manches Bedenkliche enthielten, nur: man müsse distinguieren. Der Friede sei von den Katholiken aus purer Not geschlossen worden, um den Rest des katholischen Deutschlands zu bewahren. Man verzichte nicht prinzipiell auf das Ketzerrecht, sondern suspendiere lediglich die *executio autoritatis ecclesiasticae et brachii secularis adversus haereticos*, für die ohnehin keine Realisierungsmöglichkeit bestehe. Weiterhin gelte er nur gegenüber dem Luthertum; also bleibe die staatliche und kirchliche Jurisdiktion gegen Calvinisten, Wiedertäufer usw. gewahrt. Und schließlich: man habe lediglich auf Zeit verzichtet, solange nämlich, bis *li stati catholici possino havere maggiori forze ad suum ius integre exequendum* – ein Satz von außerordentlicher Tragweite, bei dem denn auch die polemische und apologetische Forschung des 19. Jahrhunderts sofort eingehakt hat. Wieso Canisius zu dieser Behauptung kam, hat bislang noch niemand erörtert, doch nur von daher könnte das historische Verständnis seiner These, also die geschichtliche Wahrheit, ermittelt werden. Aber das gehört nicht hierhin. Wir können feststellen, daß die These von der nur temporären Verbindlich-

keit des Religionsfriedens für die Entscheidung des Legaten und des Papstes keine wesentliche Rolle gespielt haben.

Summa summarum heißt es bei Canisius also: Der Religionsfriede setzt keine Norm des Sein-Sollenden. Suspension des Ketzerrechts hat mit Dogmen nichts zu tun. Ergo liegt in einer Bestätigung des Religionsfriedens kein Präjudiz gegen das Tridentinum *quoad dogmata* vor, höchstens, vielleicht, gegenüber den Reform- und Disziplinardekreten. Bestenfalls könne ein eventueller Verdacht oder eine Vermutung auf Widerspruch *quoad dogmata* gefolgert werden. Also sei zu versuchen, durch irgendeine legitime Anerkennung der Konzilsbeschlüsse von seiten der katholischen Reichsstände diese *suspitione* zu beheben.

Dementsprechend sahen dann auch die von allen drei Jesuiten gezeichneten Gutachten aus. War Lancillotti damit widerlegt? Prinzipiell natürlich nicht; denn ihre Prämissen, ihre Norm, waren mit der des Auditors identisch. Nur zogen sie sich aus der eisigen Luft des Prinzipiellen und Normativen in die dumpfere Atmosphäre der menschlichen Wirklichkeit mit ihren Halbheiten, Regel- und Normwidrigkeiten zurück und sagten, wie man hier handeln müsse. Denn die Söhne Loyolas, Männer der ersten Generation noch, meinten, es sei – um der Kirche und der Menschen willen – besser, den Widerspruch zwischen Wirklichkeit und System stehenzulassen, als einseitig gegen die Zukunft zu lösen. *Hic et nunc* war für sie eine *protestatio* ein größeres *praeiudicium* als der Religionsfriede von Augsburg. Und in die gleiche Kerbe hat Sanders geschlagen.

Und der Legat? Er wußte noch nicht, in welche Bahnen der neue Papst lenken würde, der unter Paul IV. Großinquisitor von Rom gewesen war. Wohl aber hatten ihn römische Freunde gemahnt, äußerst vorsichtig zu sein; noch konnte man fürchten, daß die ungunstigen Tage des Caraffa-Pontifikates wiederauflebten.

In dieser Situation, bei diesen Gutachten noch einmal in Rom Rückfrage zu halten und also vier Wochen hindurch nichts zu tun, vier Wochen, in denen der Reichstag zu Ende gegangen sein würde, zu warten: war das nicht zu viel von dem Kardinal-Legaten verlangt?

Seine Denkschrift an den Papst zeigt jene kühle Gelassenheit, welche die großen Menschen in den Entscheidungsstunden ihres Lebens auszeichnet. Nichts von höfischer Schmeichelei und nichts von Überheblichkeit, aber bewundernswerte Eigenständigkeit. Schon der Einleitungssatz verdient, daß man ihn wörtlich zitiert: „In einer so ernsten Sache, und an einem Punkt von solcher Bedeutung, hätte ich mir eine so klar formulierte Weisung gewünscht, daß der Gehorsam, den ich E. Heiligkeit als Statthalter Gottes schuldig bin, mich vor jeder gegenteiligen Auffassung und Rücksicht gesichert hätte.“ Statt dessen schiebe man ihm nun die Entscheidung zu, ob ein Präjudiz vorliege und welche Proteste angemessen seien. Wie die Dinge im Reich stünden, könne man vielleicht versuchen, einiges Übel zu verhindern, *ma non già disfare il fatto né condurre cosa di gran momento*. Und in einer begleitenden Chiffre wird er lebhaft und deutlich: mit jahrelanger, höchst verderblicher Dissimulierung habe man die deutschen Dinge schlittern lassen bis zu diesem Punkt, an dem fast kein Heilmittel mehr möglich sei. Mit kleinen Lösungen erreiche man nichts – und mit großen Lösungen? „Die hier sind wie Spiegel – und brechen dann!“

Am 6. Mai ist der Auditor des Legaten, Caligari, mit dieser Eingabe, den Gutachten und vielen Briefschaften mit Bitte um Hilfe bei römischen Freunden zum Papst abgereist, „in geheimnisvoller Eile“, wie der toskanische Resident zu berichten weiß, und tatsächlich, in sechs Tagen schaffte er die Strecke Augsburg–Rom. Aber würde man diesen Papst umstimmen können, der 1558 in einem Gutachten für Paul IV. gemeint hatte: in keinem Falle darf man jemandem, der Häretiker begünstigt, nachgeben. „Immer nämlich ist die

Kirche Christi aus den Verfolgungen der Tyrannen strahlender hervorgegangen als zuvor... Gibt es Lobenswerteres, als unterzugehen für Glauben und Wahrheit, als für die Gerechtigkeit zu sterben, aber dieses sterbliche Leben gegen eine Unsterblichkeit einzutauschen?"

Fast die gleichen Worte fand er am Abend des 12. Mai Caligari gegenüber. Er hörte sich alles gnädig an, aber in der Sache schien er keine Handbreit rücken zu wollen. Wörtlich: „Wenn diejenigen, die sich Katholiken nennen, nicht wahrhaft Katholiken sind, dann sollen sie auch nicht so heißen.“ „Ich fürchte“, meinte Caligari, „er entscheidet für den Protest; denn er hält das für seine Pflicht.“

Wir müssen uns versagen, zu schildern, wie es dahin gekommen ist, daß Pius V. schließlich am 18. Mai doch nachgegeben hat und Commendone die Weisung zukommen ließ, nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Das hieß konkret: wir sind mit Ihrem Aktionsplan einverstanden; der Protest unterbleibt. Es war wohl eine schwere Stunde für den Papst, sich den Argumenten Commendones zu beugen. Aber er war groß genug, zum Wesentlichen vorzudringen, und das war nicht die Applikation des Kirchenrechts, sondern die Frage nach der Zukunft des Katholizismus in Deutschland.

Als die Ordre vom 18. Mai indessen in Augsburg eintraf, war der Reichsabschied von 1566 schon verlesen. Er enthält eine Bestätigung des Religionsfriedens, und Commendone hatte nicht protestiert. Sein Haupterfolg in Augsburg war, daß am 14. Mai die katholischen Reichsstände sich in einem amtlichen Schriftstück auf die Beschlüsse des Tridentinums beriefen, auf dessen Boden sie stünden. Das war der Durchbruch des neuen Geistes.

Und so konnte Commendone am 23. Mai sein Werk krönen. Zum ersten Male seit Beginn des Reichstages berief er die katholischen Stände zu sich; und sie kamen, tatsächlich, alle. Dem Religionsfrieden hat der Legat in seiner Ansprache nur wenige unverbindliche Worte gewidmet, sondern alle Beredsamkeit auf das Thema *Tridentinum* gewendet und sehr wirkungsvoll mit der Epistel des Tages, Christi Himmelfahrt, geschlossen: Und ihr werdet meine Zeugen sein, in Jerusalem, in ganz Judäa und Samaria, und bis an die Grenzen der Welt. – Nach altem Herkommen traten die Stände wie bei einem Reichstag in die drei Kurien auseinander, berieten eine halbe Stunde die Antwort und ließen dem Vertreter des Papstes durch den Mainzer Kurfürsten dann vortragen: Ja, das Konzil nehmen wir an; nur in den Reformdekreten muß man bei uns einige Nachsicht üben. „Von diesem Augenblick beginnt ein neues Leben in der katholischen Kirche in Deutschland“, hat Ranke gesagt.

Es gibt Situationen in der Geschichte, in denen nicht die Taten, sondern die Unterlassungen zählen. Das war 1566 der Fall. In der Theorie hatte Rom nichts preisgegeben. Aber das Papsttum widersprach *de iure* auch nicht der reichsgesetzlichen Konsequenz der Glaubensspaltung in Deutschland, der paritätischen Reichsstruktur und dem durch den geistlichen Vorbehalt zugunsten des Katholizismus durchbrochenen Prinzip des territorialherrlichen Bekenntniszwanges. Die innere Erneuerung des deutschen Katholizismus, die jetzt beginnt, stützte sich auf den Rechtsschutz des Augsburger Religionsfriedens und für den staatlichen Zwang zum Katholizismus in den katholisch gebliebenen Territorien gab das *ius reformandi* von 1555 den staatlichen Rechtstitel her.

Wir verlassen nicht den gesicherten Boden der besten zeitgenössischen Quellen, wenn wir fragen, ob nach menschlichem Ermessen ohne Commendones große und mutige Entscheidung der deutsche Katholizismus erhaltenbleiben und erneuert werden konnte. Alle Beteiligten waren 1566 der Ansicht, daß ein Protest der Anfang vom Ende sein würde.

Diese Tat Commendones war aus der Situation geboren; und sie galt für die Situation. *De facto* hieß es, daß der römischen Kirche ihre religiöse Aufgabe wichtiger sei als die Behauptung alter Rechtsansprüche. Das war sehr „modern“ gedacht, aber ganz „mittelalterlich“ war doch, daß man aus dieser Situation nicht die Konsequenz zog, die theoretische Begründung für ein neues Verhältnis von Staat und Kirche zu suchen.

In diesem widerspruchsvollen „Sowohl – Als-auch“ liegt ein gut Teil der Papst- und Kirchengeschichte der kommenden Jahrhunderte beschlossen – bis auf den heutigen Tag.

Die Alpwirtschaft in Geschichte, Volkstum und Recht

Unter Alpen (Almen) versteht man jene Grundstücke im Gebirge, „die während der günstigen Jahreszeit dem aufgetriebenen Vieh durch Beweidung Nahrung bieten und getrennt von den tiefergelegenen Heimgütern bewirtschaftet werden, jedoch in einem organischen Zusammenhang mit diesen stehen. Die Weidenutzung muß vor anderen Nutzungen überwiegen“¹⁾.

Alpwirtschaft ist also in ebenen Gegenden nicht möglich, vielmehr eine Besonderheit des Gebirgslandes, doch nicht auf die Alpenländer beschränkt. Ganz ähnliche Betriebsformen finden sich in einigen der höchsten zentraleuropäischen Mittelgebirge: im Riesengebirge, im Schwarzwald wie in den Vogesen²⁾, dann auch im Schweizer Jura³⁾, in den Karpaten, Pyrenäen⁴⁾, in Norwegen⁵⁾, aber auch in außereuropäischen Gebirgen wie z. B. im Kaukasus⁶⁾ oder bei den Nomaden von Tibet vor. Ja, der angesehene Ostasienforscher P. Matthias Hermanns, der nach zehnjährigem Aufenthalt in Tibet in der Schweiz sein grundlegendes Werk „Die Nomaden von Tibet“ niederschrieb, fand zwischen den tibetanischen Nomaden und den schweizerischen Alpenhirten interessante Parallelen, die „bis in überraschende Einzelheiten gehen“⁷⁾. So wäre es zweifelsohne eine erfolgversprechende Aufgabe, über das verschiedenen Berghirtenkulturen insbesondere Eurasiens Gemeinsame vergleichende Untersuchungen anzustellen.

Hier jedoch muß ich mich mit einigen Hinweisen auf die Alpwirtschaft der eigentlichen Alpenländer beschränken, wobei die österreichischen Verhältnisse im Vordergrund stehen sollen.

I. Aus der Geschichte der Alpwirtschaft

Nach ganz überwiegender Meinung der Fachleute reicht die Nutzung der alpinen Hochweidegebiete vielfach in vorgeschichtliche Zeiten zurück⁸⁾. Bereits in der Bronzezeit ist der Mensch in die Almregion emporgestiegen, wie verschiedene Fundgegenstände dar- tun⁹⁾. Berichte römischer Schriftsteller beweisen, daß die Alpwirtschaft damals in hoher Blüte stand¹⁰⁾. Jedenfalls haben die im 6. Jahrhundert in die Ostalpengebiete einwandernden Bajuwaren die Alpwirtschaft von den hier ansässigen Rätoromanen als fertig ausgebildete Betriebsform übernommen. Dies geht aus verschiedenen im Bereiche der Alpwirtschaft

¹⁾ Robert Sieger, Beiträge zur Geographie der Almen in Österreich, Graz 1925, S. 4f.

²⁾ Vgl. John Frödin, Zentraleuropas Alpwirtschaft 2 Bde., Oslo 1940/41, 1. Bd. S. 1–80.

³⁾ Ebd. 1. Bd. S. 81–131.

⁴⁾ Vgl. F. Krüger, Die Hochpyrenäen, in: Volkstum und Kultur der Romanen 8. Jg., Hamburg 1935 S. 1–103.

⁵⁾ Vgl. Karl Haff, Zum älteren norwegischen und deutschen Alprechte, in: Vierteljahrschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 26. Bd. (1933) S. 146–154.

⁶⁾ Joh. Wolfg. Amschler, Kaukasische Almwirtschaft, in: Alm und Weide 1928.

⁷⁾ Hermanns, Die Nomaden von Tibet, Wien 1949, bes. S. 234. Dazu Amschler in „Die Furche“, Beilage „Die Warte“ 6. Jg., Nr. 8 vom 18. Febr. 1950 (Wien) S. 4.

⁸⁾ Leonhard Franz, Vorgeschichtliches Kulturleben in den Alpen, in: Jahrbuch des österr. Alpenvereins 1949 (Alpenvereinszeitschr. 74) S. 121ff.

⁹⁾ K. Conrad, Almwirtschaft, in: Salzburg Atlas hg. v. E. Lendl, Salzburg 1955, Textteil S. 55ff.

¹⁰⁾ Vgl. Julius Jung, Römer und Romanen in den Donauländern, 2. Aufl. Innsbruck 1887 S. 166ff.; P. Herdi, Die Herstellung und Verwertung von Käse im griechisch-röm. Altertum, Diss. Frauenfeld 1918; M. Hell, Ein Zeugnis für röm. Almwirtschaft, in: Mitteil. aus dem Museum in Hallstatt (Salzkammergut) Nr. 12, S. 1f.; ders., Anfänge der Almwirtschaft, ebd. Nr. 13, S. 2f.

¹¹⁾ Vgl. J. U. Hubschmied, Ausdrücke der Milchwirtschaft gallischen Ursprungs, in: Vox Romana 1. Bd., Zürich 1936 S. 88–105.

erhaltengebliebenen Lehnwörtern¹¹⁾ wie aus zahlreichen vordeutschen Alpennamen unzweifelhaft hervor, die alle das hohe Alter der alpinen Hochweidenutzung beweisen. Alpen mit vordeutschem Namen liegen vornehmlich an oder oberhalb der heutigen Waldgrenze oder im waldarmen Talschluß von Hochtälern, also in von Natur aus waldarmen oder waldfreien Gebieten, deren alpwirtschaftliche Nutzung keiner mühsamen Waldrodung bedurfte¹²⁾.

In den quellenarmen Jahrhunderten des früheren Mittelalters werden Alpen namentlich nur selten erwähnt, so beispielsweise im *Indiculus Arnonis* (ca. 790)¹³⁾ für Salzburg. Häufiger dagegen werden bereits in den Traditionsbüchern „alpes“ oder „montana“, also Gebirgsweiden als Zubehör der Landgüter im Tale angeführt¹⁴⁾. Im Jahre 820 lieferte die Alpe Gelchenwang im hinteren Gunzesriedertale (Allgäu) einen Teil ihrer Käse an den fränkischen Königshof in Kempten¹⁵⁾.

In der Zeit der Innenkolonisation, des Ausbaues der Siedlung (11.–14. Jahrhundert) wurde mit der Begründung neuer Höfe auch die viehwirtschaftliche Erschließung der inneren Alpentäler bedeutsam gefördert¹⁶⁾.

Einerseits wurden im Bereiche günstig gelegener Alpweiden, insbesondere auf niedrig gelegenen Voralmen (Asten), Dauersiedlungen – vornehmlich auf die Viehhaltung eingestellte Schwaighöfe – angelegt¹⁷⁾, andererseits bedurften die neubegründeten Bauerngüter wiederum der Alpongsgelegenheiten, was häufig zur Schaffung neuer Alpen durch Rodung innerhalb des bis dahin vielfach noch geschlossenen Waldbereiches führte. Diese jüngeren Alpen tragen überwiegend deutsche Namen, die öfters sogar Hinweise auf ihre Entstehung durch Waldrodung enthalten¹⁸⁾.

Doch nicht nur für Bauerngüter, auch für die landesfürstlichen Eigenbetriebe waren Alpongsmöglichkeiten erwünscht. So sollen unter Maximilian I. auf der Walchenalm im Wattentale rund 100 Ochsen zum Bedarf der fürstlichen Hofhaltung in Innsbruck gesömmert worden sein¹⁹⁾.

Und noch 1568 ließ die Innsbrucker Regierung eine Beschreibung der dem Tiroler Landesfürsten zustehenden Almen aufnehmen, wobei insbesondere die in der näheren Umgebung der Residenzstadt gelegenen genau zu verzeichnen waren²⁰⁾.

Auch Gerichtsschlösser und Adelsburgen waren öfters mit Alpberechtigungen ausgestattet²¹⁾ und namentlich verfügten alte Klöster häufig auch über ausgedehnten Alpbesitz,

¹²⁾ Alfons Dopsch, *Die ältere Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Bauern in den Alpenländern Österreichs*, Oslo 1930 S. 12ff.; Hermann Wopfner, im Sammelband „Tirol, Land und Natur, Volk und Geschichte, Geistiges Leben“ hg. v. D. u. Ö. Alpenverein 1. Bd., München 1933 S. 276 ff.; Nik. Grass, *Aus der Geschichte der Wattentaler Almen*, in: *Schlern-Schriften* 165. Bd., Innsbruck 1958 S. 453–502, bes. S. 453.

¹³⁾ *Salzburger Urkundenbuch* 1. Bd., bearbeitet von W. Hauthaler, Salzburg 1910, S. 5, 14, 23f.

¹⁴⁾ Vgl. z. B. Otto Stolz, *Rechtsgesch. des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg*, Bozen 1949 S. 33.

¹⁵⁾ Herbert Wiesner, *Die alpwirtschaftlichen Verhältnisse des Bezirkes Sonthofen im bayerischen Allgäu*, Diss. Techn. Hochschule München o. J. [1933] S. 62.

¹⁶⁾ Hermann Wopfner, *Bergbauernbuch* 1. Bd., 1. Liefg., Innsbruck 1951 S. 64–96.

¹⁷⁾ Otto Stolz, *Die Schwaighöfe*, Innsbruck 1930 S. 45 und 146ff.

¹⁸⁾ Vgl. Grass, *Almen des Wattentales* S. 454.

¹⁹⁾ Grass, *Almen des Wattentales* S. 458.

²⁰⁾ Landesreg. Archiv Innsbruck, Abt. Salinenarchiv, Buch „Bericht“ 1565–1568 fol. 287f.

²¹⁾ Nik. Grass, *Beiträge zur Rechtsgesch. d. Alpwirtschaft* (*Schlern-Schriften* 56. Bd.) Innsbruck 1948 S. 214ff.; Alois Moritz, *Die Almwirtschaft im Stanzertal* (*Schlern-Schriften* 137. Bd.) Innsbruck 1956 S. 94 u. 101. Hans Georg Wackernagel, *Altes Volkstum der Schweiz*, Basel 1956, S. 40, dazu Nik. Grass, in *Zeitschr. f. Rechtsgesch.*, Germ. Abt. 75. Bd. (1958) S. 482–488.

wie z. B. Hofen und Weingarten in Schwaben oder Innichen in Tirol. Auch in der Geschichte alter Schweizer Klöster (Einsiedeln, Engelberg, St. Gallen, Muri, Pfäfers, Säkingen, Schöntal usw.) läßt sich eine enge Verknüpfung von Kloster und Alpwirtschaft beobachten²²). Die tirolischen Abteien Wilten, Stams und Georgenberg haben noch heute ihre „Stiftsalmen“²³). Das südtirolische Paßhospiz S. Martino di Castrozza war ausschließlich mit fünf Almen dotiert, die noch heute der dortigen Pfründe gehören²⁴). Selbst noch Gründungen der frühen Neuzeit wie das Erzfürstliche Regelhaus zu Innsbruck oder das Königliche Stift zu Hall in Tirol²⁵) erwarben zur Ergänzung ihrer landwirtschaftlichen Eigenbetriebe Almbesitz in nahen Hochtälern, ja Erzherzogin Magdalena von Österreich († 1590) ließ für das von ihr begründete Königliche Stift sogar Schweizer Kühe samt Sennen, die damit umzugehen wußten, nach Hall kommen²⁶).

Magdalena hat auch einige Male das Ansuchen tirolischer Adelliger um kaufweise Überlassung von Zuchtstieren geradewegs abgelehnt und noch 1728 wurde in einer Dienstanweisung den Sennen auf der Stiftsalm strengstens verboten „den Stier zu einem fremden Viech zu gebrauchen“²⁷). Aus demselben Grund war auch jeder Verkauf von Stiftsvieh untersagt, das 1590 z. T. aus Schweizer Vieh, z. T. aus landesüblichem („Landvieh“) bestand²⁸). So war man also lange bestrebt, daß das Schweizer Vieh – das demnach einst in Tirol wie in Bayern²⁹) als fürstliche Rarität galt – auf die Stiftswirtschaft beschränkt bleibe. Auch lassen sich gewisse Zusammenhänge zwischen spätmittelalterlicher Intensivierung der Alpwirtschaft und der Neubegründung wie dem Wachstum von Städten und Märkten mitunter beobachten; zur Versorgung der städtischen Siedlungen mit ihren schon damals etwas anspruchsvollen Bewohnern waren Fleisch- und Molkereiprodukte – insbesondere das Schmalz – aus den Alpen von zunehmender Bedeutung³⁰). Noch 1575 verlieh der Tiroler Landesfürst zur leichteren Fleischversorgung des alten Knappenortes Schwaz den dortigen Metzgern eine Alpe im nahen Wattental³¹).

Bis herein ins 19. Jahrhundert wurden übrigens Alpen oder wenigstens Alpanteile von vermögenden Adeligen wie insbesondere von wohlhabenden Bürgern der Städte als Kapitalanlage gerne erworben³²).

Seit rund 100 Jahren ist jedoch im Bereiche der Alpwirtschaft mehrfach ein Rückgang zu beobachten. Im Lande Salzburg hat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine zu engherzige Handhabung der Servitutenregulierung stellenweise geradezu zu einer Alpenwüstung geführt. In den letzten Jahrzehnten hingegen ist der Rückgang der Alpwirtschaft vornehmlich durch wirtschaftliche Umstellungen am Heimgut, durch Witterungskatastrophen, z. B. Lawinen, mitunter auch durch Verkauf an Jagdherren und neuestens auch durch Kraftwerksbauten, vor allem aber durch mangelnde oder unzureichende Alperhaltungsbauten besonders zufolge Personalmangels bedingt³³). Andererseits haben in ver-

²²) Wackernagel a. a. O., S. 57.

²³) Hinsichtl. Stams s. Konrad Linder – Nik. Grass – Franz Klein-Bruckschwaiger, Beitr. z. Gesch. d. Klostergrundherrschaft Stams, in: Schlern-Schriften 146. Bd., Innsbruck 1959, S. 144.

²⁴) Mitteil. von Prof. Dr. Iginio Rogger, Trient.

²⁵) Vgl. Nik. Grass, Das Haller Damenstift und seine Kunstdenkmäler, Innsbruck 1955.

²⁶) Egolph Altheer, Leben der ... Königin Magdalene, Innsbruck 1625, S. 216.

²⁷) Landesreg. Archiv Innsbruck, Stift Hall VI, 46.

²⁸) Ebd. Nachlaßinventar Magdalenas.

²⁹) Vgl. Gerwig Blarer, Briefe und Akten, bearbeitet von Heinrich Günter, 2. Bd., Stuttgart 1921 S. 524 Anm. 2.

³⁰) Wackernagel, a. a. O., S. 40.

³¹) Grass, Almen des Wattentales, S. 485 ff.

³²) Ebd. S. 453–502.

³³) Salzburg Atlas, Textteil.

schiedenen österreichischen Bundesländern Alpenschutzgesetze wie von den Agrarbehörden geförderte Alpverbesserungsbauten dem besprochenen Rückgang erfolgreich zu steuern gesucht³⁴). Die Nahrungsmittelknappheit während des zweiten Weltkrieges und in der unmittelbaren Nachkriegszeit hat die hohe Bedeutung der Alpen für die Milch-, Butter- und Fleischversorgung breiter Bevölkerungskreise gezeigt: die volle Nutzbarmachung und Rationalisierung der Alpwirtschaft darf daher als eine der wichtigsten volkswirtschaftlichen Aufgaben Österreichs bezeichnet werden³⁵).

II. Das Alpwesen in volkskundlicher Sicht

Wie die Geschichte der Alpwirtschaft für größere Räume, z. B. einzelne Länder, noch immer zusammenfassender Darstellungen entbehrt, so fehlt es auch vielfach an volkskundlichen Arbeiten über das Alpwesen größerer Räume. Eine erfreuliche Ausnahme bildet diesbezüglich Graubünden, für das Richard Weiss in seinem Werk über „Das Alpwesen Graubündens“³⁶) eine meisterhafte Zusammenschau der Alpvolkskunde gegeben hat, die auch anderswo einer territorialen Behandlung dieses Gegenstandes als Vorbild dienen kann. Für die ostalpinen Gebiete gibt es wohl zahlreiche, z. T. gründliche Untersuchungen über Geschichte und Brauchtum einzelner Alpen oder das Alpenwesen einzelner Täler³⁷), desgleichen ist in verschiedenen volkskundlichen Darstellungen größerer Gebiete auch dem Alm Brauchtum entsprechende Beachtung geschenkt³⁸). Vielfach berücksichtigen diese Arbeiten bei Behandlung des Alpwesens besonders das sinnfällig in die Augen springende Brauchtum; Almleben und Älplerfeste, Alpauffahrt wie insbesondere – wenn die Alpzeit ohne Unglück verlaufen ist – die oft festlich gestaltete Abfahrt von der Alp³⁹) stehen dabei im Vordergrund des Interesses⁴⁰). Solchen Themen sind zahlreiche Einzelberichte gewidmet, die in für größere Gebiete oft vom einzelnen kaum zu überschauender Fülle und in oft recht verschiedener Güte in zahlreichen heimatkundlichen Zeitschriften oder auch in Wochen- und Tagesblättern enthalten sind. Es wäre eine dankbare Aufgabe insbesondere für Dissertanten, unter kritischer Verwertung all dieses lokalen Schrifttums, zu der archivalische Forschungen und insbesondere wiederholte persönliche Begehung des Untersuchungsgebietes hinzutreten müßten, das Alpwesen einzelner kleinerer Gebiete oder Talschaften historisch und volkskundlich zu untersuchen. Feldforschung wie Quellen- und Literaturstudium könnten sich hier gegenseitig trefflich ergänzen. Auf der Grundlage solcher Einzeldarstellungen, bei denen zunächst besonders charakteristische Gebiete zu bevorzugen wären, könnten dann zusammenfassende, das Alpwesen z. B. eines ganzen Landes, Kantons oder Staates darstellende Werke verfaßt

³⁴) Vgl. Zeßner-Spitzenberg, Österr. Agrarrecht, Wien 1930 S. 240; Fritz Schneiter, Alpwirtschaft, Graz o. J. [1948] S. 419–422.

³⁵) Rudolf Kober, Alpverbesserungen, Wien 1937 S. 13 u. ö.; G. Kirchner, Die Almwirtschaft (Sonderausgabe aus Schneider-Baier-Hula, Lehrbuch der Landwirtschaft 9. Aufl.) Wien 1957 S. 31 ff.

³⁶) 1. Bd., Erlenbach-Zürich 1941; ein 2. Bd., der das Werk zum Abschluß bringen soll, steht leider immer noch aus.

³⁷) Z. B. Moritz, Die Almwirtschaft im Stanzertal (1956).

³⁸) Z. B. Karl Adrian, Von Salzburger Sitt' und Brauch, Wien 1924 (Neuaufgabe durch Friederike Proding in Vorbereitung); Georg Graber, Volksleben in Kärnten 3. Aufl., Graz 1949; Rudolf Kriss, Sitte und Brauch im Berchtesgadener Land, 1947.

³⁹) Vgl. z. B. Marie Andree-Eysn, Viehschmuck beim Almbtrieb (im Berchtesgadener Land) bei Andree-Eysn, Volkskundliches aus dem bayrisch-österr. Alpengebiet, Braunschweig 1910 S. 192–198.

⁴⁰) Eduard Hoffmann-Krayer, Feste und Bräuche des Schweizer Volkes, neubearbeitet von Paul Geiger, Zürich 1940 S. 55 ff., 70 f., 153.

werden, wie solche von geographischer Seite bereits vorliegen⁴¹⁾. Der brauchtmäßige Einfluß des Alpwesens reicht übrigens mancherorts über die Älpungszeit hinaus, wie beispielsweise das im oberen Pinzgau oder im Unterinntal verbreitete spätherbstliche Alpererfahren zeigt. Auch im Fasnachtstreiben wie beim frühjahrlichen „Grasausläuten“ sind mehrfach Einflüsse des Alpbrauchtums zu beobachten⁴²⁾. Noch gründlicher Vorarbeiten bedarf insbesondere die Sachkultur der Alpwirtschaft, die gegenüber dem einschlägigen Brauchtum mehrfach zurückstand⁴³⁾. Wertvolles einschlägiges Material enthält Paul Scheuermeiers „Bauernwerk in Italien, der italienischen und rätoromanischen Schweiz. Eine sprach- und sachkundliche Darstellung landwirtschaftlicher Arbeiten und Geräte“⁴⁴⁾. Soviel nur in gebotener Kürze zur Aufgabe und Problematik der Volkskunde des Alpwesens.

Nur am Rande sei vermerkt, daß auf der Grundlage historischer, geographischer und insbesondere volkskundlicher Arbeiten auch einschlägige soziologische Untersuchungen, z. B. über Alphirten, Äplerfamilie usw. erwünscht wären^{44a)}.

III. Die Alpen im Recht

Rechtsverhältnisse der Alpwirtschaft wurden öfters in von Alpwirten, Geographen, Wirtschaftshistorikern und Volkskundlern verfaßten Darstellungen bald mehr, bald weniger befriedigend geschildert. Fragen der Verfassung der Alpwirtschaft stehen dabei im Vordergrund, während die dem Nichtjuristen oft fernerliegenden privatrechtlichen Verhältnisse dabei stark zurücktreten⁴⁵⁾. Unter den deutschsprachigen Alpengebieten besteht m. W. nur in der Schweiz eine z. T. bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückgehende verhältnismäßig reichhaltige juristische Literatur über das Alpwesen⁴⁶⁾.

Eine so eingehende Erforschung, wie sie das norwegische Alprecht durch K. Oestberg⁴⁷⁾ erfahren, ist jedoch dem mitteleuropäischen Alprecht bisher leider noch nicht zuteil geworden. In Österreich mußte K. G. Hugelmann noch 1916 feststellen, daß „eine auch nur annähernde Erforschung der tatsächlich vorhandenen Agrargemeinschaften in bezug auf ihre geschichtliche Entwicklung und rechtliche Organisation fast gänzlich fehlt“. Hugelmann wollte die allgemeine Aufmerksamkeit auf dieses „sehr bedeutsame und viel vernachlässigte Gebiet unseres Rechtslebens lenken“⁴⁸⁾. Um so bedauerlicher ist es, daß das von Hugelmann einst in Aussicht gestellte Werk über „Das Recht der ‚Agrargemeinschaften‘

⁴¹⁾ Z. B. Philippe Arbos, *La vie pastorale dans les Alpes françaises*, Grenoble 1922; John Frödin, *Zentraleuropas Alpwirtschaft*, 2 Bde., Oslo 1940/41. Vgl. auch Raoul Blanchard, *Les Alpes et leur destin*, Paris 1958.

⁴²⁾ Vgl. z. B. Anton Dörner, *Tiroler Fasnacht*, Wien 1949 S. 73, 88, 151 f., 324; Therese Bauer-Peissenberg, *Mittenwald*, Mittenwald o. J. [1958] S. 88.

⁴³⁾ Vgl. Torsten Gebhard, *Die Sachkultur der Almwirtschaft in Bayern*, in: Bayer. Jahrbuch für Volkskunde 1955, S. 45–56.

⁴⁴⁾ 1. Bd., Erlenbach-Zürich, 1943, 2. Bd., Bern 1956.

^{44a)} Wenige Anregungen bei Adolf Günther, *Die alpenländische Gesellschaft*, Jena 1930 S. 42, 55 f., 214, 384 f. Vorbildlich: Josef Walleitner, *Der Knecht*, Salzburg 1947. Gute Einzelschilderungen bei Constantin Thun, *Alpler*, Holzer, *Klosterleut und Jäger*, Innsbruck 1951.

⁴⁵⁾ Vgl. hierzu Karl Haff, *Alpwirtschaft, Alpvölkse und Recht*, in: Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 38. Bd. 1951, S. 134–154.

⁴⁶⁾ Aufzählung bei Grass, *Rechtsgesch. d. Alpwirtschaft* S. 1 ff.

⁴⁷⁾ Oestberg, *Norsk Bonderet* (Norwegisches Bauernrecht) 12 Bde. 1914–1939; ders., *Forschungen in der nordischen Rechtsgeschichte und in dem geltenden Volksrechte (Bauernrechte)*, in: Niederdeutsche Zeitschr. f. Volkskunde 1934 S. 208–214.

⁴⁸⁾ Hugelmann, *Die Theorie der Agrargemeinschaften im österr. bürgerl. Recht*, Sonderdruck aus der Notariatszeitung 1916, Nr. 16–20, Wien 1916, S. 27 f.

in den deutschen Alpenländern“ niemals vollendet wurde, da sich sein Verfasser bald darauf ganz anderen Aufgaben zuwandte. Auch dem Referenten war es bis jetzt noch nicht möglich, seinen vornehmlich auf Grund westösterreichischer Quellen erarbeiteten „Beiträgen zur Rechtsgeschichte der Alpwirtschaft“⁴⁹⁾ einen in Vorbereitung stehenden 2. Band folgen zu lassen. Desgleichen ist ein bayerisches Gegenstück hierzu, das Heinrich Mitteis als dringendes Bedürfnis forderte⁵⁰⁾, noch nicht erschienen.

Diese verhältnismäßig nur geringe Beschäftigung der deutschen und österreichischen Juristen mit Problemen des Alprechts und seiner Geschichte ist um so bedauerlicher, als gerade auf diesem Gebiete die Zusammenhänge zwischen Rechtsgeschichte und geltendem Recht besonders stark sind. Denn während am flachen Land die alte Agrarverfassung vielfach schon seit dem 18. Jahrhundert weitgehend verschwunden ist, läßt sich in abgeschlossenen Alpentälern eine starke Kontinuität sowohl in weiten Bereichen der Agrarverfassung wie auch im gesamten bäuerlichen Rechtsleben vielfach bis in die Gegenwart hinein beobachten⁵¹⁾.

Innerhalb der Alpenländer aber tritt diese Rechtskontinuität, dieses zähe Festhalten an uraltem Gewohnheitsrecht gerade im Bereiche der Alpwirtschaft am stärksten in Erscheinung. Wie sich in der Alpregion die Urform unseres Hauses in der primitiven Schäferhütte erhalten hat, so sind – entsprechend der oft noch altertümlich betriebenen Alpwirtschaft – in deren Bereich auch häufig uralte Rechtsinstitute oft bis in die Gegenwart hinein in Übung geblieben und haben sich vielfach auch im 20. Jahrhundert als solche bewährt.

Nur einige Beispiele seien hier aus der Fülle herausgegriffen, um meine Ausführungen zu belegen:

Im Alpengebiet kommt gegenüber dem Sondereigen dem Gemeinland noch heute eine hohe wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung zu⁵²⁾. Noch gegenwärtig finden wir hier zahlreiche und deutliche Überreste der alten Markenverfassung⁵³⁾. Die für die Bergbauern so unentbehrlichen Alpenweiden stehen größtenteils in gemeinsamem Eigentum und werden genossenschaftlich verwaltet. Denn Gemeineigentum und Gemeinwirtschaft sind den ökonomischen Verhältnissen des Gebirgslandes besonders entsprechend und konnten sich deshalb in den Alpen bis in die Gegenwart hinein in beträchtlichem Umfang erhalten. Der ursprünglichste, historisch noch faßbare Zustand ist in der sogenannten Talmarkgenossenschaft gegeben, bei der das ganze Gemeinland des Tales von allen Teilgenossen genutzt wird. In der Schweiz haben sich diese urtümlichen Verhältnisse in Uri und Urseren erhalten, im tirolischen Stanzertal stehen wenigstens die Galtalpen noch in gemeinsamem Eigentum der ganzen, alle neun Gemeinden des Tales umfassenden als „Zweidrittelgerichtsgemeinde“ bezeichneten Alpmarkgenossenschaft. Dieser gehörten bis 1881 auch die Melkalpen, die in Abständen von ca. 20 Jahren jeweils unter die einzelnen beteiligten Gemeinden

⁴⁹⁾ Innsbruck 1948, XXVIII u. 285 Seiten.

⁵⁰⁾ Mitteis, Stand und Aufgaben der bayer. Rechtsgeschichte, in: Ztschr. f. bayer. Landesgesch. 15. Bd. (1949), (S. 121–130), S. 126.

⁵¹⁾ Vgl. Nik. Grass, Zur Kontinuität im bäuerlichen Rechte der Alpenländer, in: Ztschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 66. Bd., (1948) S. 516–524.

⁵²⁾ Vgl. Weiss, Alpwesen Graubündens I, S. 163; ders., Volkskunde der Schweiz, Erlenbach-Zürich 1946 S. 79 u. 106; Frödin, Zentraleuropas Alpwirtschaft I, S. 284 ff.; Arbos, La vie pastorale, p. 75.

⁵³⁾ Vgl. z. B. Karl Haff, Geschichte einer ostalemannischen Gemeinlandsverfassung, in: Ztschr. des Histor. Vereines für Schwaben und Neuburg 29. Jg., Augsburg 1903 S. 1–78; Otto Stolz, Die Begriffe Mark und Land, Dorf und Gemeinde in Bayern und Tirol im Mittelalter, in: Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 37. Bd. (1944) S. 1–45; N. Grass, Comaun Kastelrut, in: Ztschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 71. Bd., (1954) S. 353–366.

neu verteilt wurden⁵⁴). Doch auch dort, wo die archaischen Talmarkgenossenschaften in den jüngeren Nachbarschaften und Gemeinden völlig aufgegangen sind, da erinnern noch mitunter gemeinsame Alp- und Weidrechte mehrerer Gemeinden an einer einzigen Alpe, Nutzungsrechte mehrerer Gemeinden an einem gemeinsamen Heuberge, auch gegenseitige Notweidrechte und bisweilen Nichtpfändungsübereinkommen (die bei Tierschaden eine Viehpfändung ausschließen), an die ursprüngliche Einheit der Allmende⁵⁵). Zahlreiche Gemeindealpen sind erst aus der Auflösung der alten Talmarken hervorgegangen⁵⁶).

Zu den Merkmalen der mittelalterlichen Rechtsgeschichte darf man die zahlreichen Zwangs- und Bannrechte zählen, deren größter Teil bereits längst aus dem Rechtsleben verschwunden ist. Im Bereiche des Alprechts hingegen hat sich der Alpzwang bisweilen in Geltung erhalten. Er bestimmt, wieviel Vieh im Sommer auf die Alpe geschlagen werden muß. Er bezweckt damit eine Entlastung der Heimweide im Sommer wie zugleich eine Erleichterung des Alpbetriebes. Denn erst eine vollbestoßene Alpe macht den Betrieb rentabel. Der noch viel häufiger anzutreffende Hutzwang dagegen bestimmt, daß das Vieh unter die Aufsicht verlässlicher Hirten zu stellen ist⁵⁷).

Wird fremdes Vieh auf eine Alpe zur Sömmierung aufgenommen, so kommt es zum Abschluß eines Lehnvieh- oder Älpungsvertrages. Dieser ist nun nichts anderes als eine zeitlich auf die Sommermonate beschränkte Viehverstellung. So hat sich dieses einst sehr weit verbreitete Rechtsinstitut vornehmlich in der Alpreregion im Lehnviehvertrag in alter Bedeutung erhalten⁵⁸). Unrecht hat sich in die Berge zurückgezogen⁵⁹)!

Eine besonders urtümliche Erscheinung bilden die sogenannten Wechselalpen und Wechselmähder. Die Wechselalpen werden von ihren Eigentümern (einer Gemeinde oder auch mehreren Gemeinden) nicht gleichzeitig, sondern nacheinander gruppenweise nach altüberkommenem, mitunter auch durch das Los bestimmtem Turnus genutzt. Die sonst aus dem geltenden Rechte verschwundene Genossen- und Nachbarlosung hat sich in der Alpreregion bei den Franzosen im „droit de retrait“ oder „de préemption“, bei uns in noch vereinzelt bestehenden Vorkaufs- und Einstandsrechten bis in die Gegenwart erhalten⁶⁰). Auch der uralte Grundsatz, daß Gemeindevieh vor fremdem einzunehmen sei, steht im Alprecht bisweilen noch in Geltung⁶¹).

Das oft uralte Schneefluchtrecht gestattet im Falle eines sommerlichen Schneefalles den Benützern hochgelegener Alpen, für die Dauer des Schneefalles aus den verschneiten Weidebereichen mit dem Vieh auf tiefergelegene, in fremdem Eigentum stehende Weidebereiche herabzufahren. Es kann häufig als letzter Rest ehemaligen, jetzt längst dahingeschwundenen Gemeineigentums der Berechtigten am nunmehr belasteten Grundstück angesehen werden⁶²).

Jahrhundertealte Alpodnungen stehen vereinzelt noch in Geltung oder haben jüngeren Satzungen zum Vorbild gedient, altertümliche Gemeindearbeit („Gemeinwerk“, „Alp-

⁵⁴) Vgl. Moritz, Almwirtschaft im Stanzertal S. 88 ff.

⁵⁵) Beispiele bei Grass, Rechtsgesch. d. Alpwirtschaft S. 71 ff. u. ö.

⁵⁶) Weiss, Alpwesen Graubündens I, S. 167 ff.; Moritz, Stanzertal S. 130.

⁵⁷) Beispiele bei Grass, Rechtsgesch. d. Alpwirtschaft S. 11–34.

⁵⁸) Vgl. Grass, Rechtsgesch. d. Alpwirtschaft S. 34–62.

⁵⁹) Franz Gschnitzer, Alte Rechtsbräuche und ihre Deutung, in: Der Schlern 24. Bd., Bozen 1950 S. 255–260.

⁶⁰) Grass, Kontinuität im bäuerl. Recht S. 522.

⁶¹) Alpenschutzgesetz für Tirol ex 1920.

⁶²) Grass, Rechtsgesch. der Alpwirtschaft S. 100–124; Jos. Bieler, Vom Schneefluchtrecht oder dem „Entwich“, in: Walliser Jahrbuch 1956.

werk“) ist in der Alpreion noch häufig anzutreffen⁶³⁾, teilweise Naturalentlohnung der Hirten mitunter noch gebräuchlich.

Doch genug der Beispiele!

Sollte ich die Überzeugung erweckt haben, daß in der durch landschaftliche Großartigkeit oft ausgezeichneten Alpreion auch ein mächtiges Gebäude alten Rechtes vor uns steht, in vielen Teilen noch erstaunlich gut erhalten, in anderen erneut oder durch Umbauten verändert, in manchen wohl auch niedergebrochen, dann habe ich meine Absicht erreicht. Denn noch mancher Schatz ist hier zu heben, manche alte Schicht ans Tageslicht zu bringen⁶⁴⁾.

⁶³⁾ Weiss, Volkskunde der Schweiz S. 79ff., 338; Arnold Niederer, Gemeinwerk im Wallis, Basel 1956 bes. S. 75f.

⁶⁴⁾ Gschnitzer, Alte Rechtsbräuche S. 260.

Die Generalversammlung in Salzburg

Zum ersten Male in ihrer Geschichte fand die Generalversammlung der Görres-Gesellschaft im Jahre 1958 im Ausland statt. Die Görres-Gesellschaft folgte einer Einladung Seiner Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs DDr. Andreas Rohrer und des Herrn Landeshauptmanns Dr. Josef Klaus sowie des Direktoriums der Salzburger Hochschulwochen, vor allem des Herrn Kurators Pater Professor Dr. Thomas Michels.

Die Wahl des Tagungsortes ließ eine nähere Kontaktnahme mit den österreichischen Mitgliedern und Freunden erwarten. Die zahlreichen Gäste aus der Bundesrepublik, aus Österreich und anderen ausländischen Staaten wurden reich belohnt durch die Schönheit der Stadt Salzburg, die sich bei prächtigem Herbstwetter vollendet darbot. Der Einleitungsvortrag am Samstag, dem 27. September, von Herrn Dr. Franz Fuhrmann, Salzburg, über „Salzburg als architektonisches Gesamtkunstwerk“ zeigte nicht nur die landschaftliche und architektonische Schönheit der Stadt, sondern auch deren bauliche Entwicklung und kunsthistorische Bedeutung.

Ein Pontifikalamt im Hohen Dom, zelebriert von Seiner Exzellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof DDr. Andreas Rohrer, leitete am Sonntag, dem 28. September, die eigentliche Tagung ein. Der Gottesdienst wurde umrahmt durch die Darbietung der Krönungsmesse von Mozart mit Orchesterbegleitung. Im Anschluß an das Pontifikalamt fand die festliche Eröffnung im Rittersaal der Residenz statt. Der Präsident begrüßte die zahlreichen Gäste aus der Bundesrepublik, Österreich und anderen Staaten. Die Grüße des Herrn Bundesministers des Innern überbrachte Herr Ministerialdirektor Professor Dr. Hübinger, der in seinen Ausführungen die große Bedeutung der von privaten Stellen getragenen Wissenschaftspflege für die Allgemeinheit und den Staat besonders herausstellte. Herr Bundeskanzler Dr. Adenauer hatte ein Glückwunschtelegramm an die Generalversammlung gerichtet.

Ein Schatten der Trauer fiel auf die glanzvolle Generalversammlung durch den Tod des als Redner in der Sektion für Altertumskunde vorgesehenen Herrn Professors Dr. Eduard Stommel, Bonn, der auf der Fahrt von Rom zur Generalversammlung nach Salzburg in Lienz in Tirol einem Herzschlag erlag. Der Präsident gedachte des Verstorbenen in der Eröffnungsrede.

In dem Festvortrag behandelte Seine Exzellenz Abt Professor Dr. Hugo Lang O.S.B., München, „Die benediktinische Discretio“ (vgl. S. 35). Am Nachmittag des gleichen Tages fand ein öffentlicher Vortrag von Herrn Professor Dr. Hermann Kunisch, München, über „Das Spätwerk Hugo von Hofmannsthal“ statt.

Montag, den 29. September, versammelten sich die Teilnehmer der Generalversammlung zu einer Pontifikalmesse, zelebriert von Seiner Exzellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzabt-Koadjutor Franz Bachler, in der Marienkapelle von St. Peter für die verstorbenen Mitglieder der Gesellschaft. Montag und Dienstag vormittag fanden zahlreiche wissenschaftliche Vorträge in den einzelnen Sektionen statt. Herr Professor Dr. Theoderich Kampmann, München, sprach in dem öffentlichen Vortrag Montag nachmittag über „Reinhold Schneiders Vermächtnis“. In dem öffentlichen Vortrag Dienstag nachmittag legte Herr Professor Dr. Friedrich Becker, Bonn, in einer auch dem Laien verständlichen Weise die Probleme und Erkenntnisse der modernen Astronomie dar.

Die diesjährige Generalversammlung bedeutete einen Fortschritt in den Bemühungen der Gesellschaft um die Nachwuchsförderung. Zum ersten Male war es möglich, von privater Seite zur Verfügung gestellte Geldmittel mit Hilfe der Görres-Gesellschaft an

Stipendienbewerber zu verteilen. Es wäre eine glückliche Entwicklung, wenn in Zukunft zahlreiche hervorragende Bewerber für Stipendien von der Gesellschaft auf diese Weise unterstützt werden könnten.

In der Beiratssitzung am Montag, dem 29. September, und in der Mitgliederversammlung am Dienstag, dem 30. September, konnte über die erfreuliche Fortsetzung der Arbeiten an der Neuauflage des „Staatslexikons“ berichtet werden. Über die Arbeit des „Instituts der Görres-Gesellschaft für die Begegnung von Naturwissenschaft und Theologie“ gab der Direktor, S. Magn. Professor Dr. Joseph Kälin, Freiburg i. Ue., einen ausführlichen Bericht. Auch die Nachwuchsförderung stand im Mittelpunkt des Interesses der Beiratssitzung und Mitgliederversammlung. Der Beirat wählte Herrn Professor Dr. Gustav Siewerth, Aachen, zum Leiter der Sektion für Pädagogik.

In der Mitgliederversammlung erstattete der Generalsekretär, Herr Professor Dr. Hermann Conrad, Bericht über die Arbeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Präsident verlas den Prüfungsbericht der von der Mitgliederversammlung als Prüfer bestellten Herren Rechtsanwalt Dr. Burghartz und Archivdirektor Dr. Haaß. Dem Vorstand wurde einstimmig Entlastung erteilt. Mit großem Bedauern mußte der Präsident bekanntmachen, daß der langjährige Geschäftsführer der Gesellschaft, Herr Willy Leson, auf Grund beruflicher Veränderung seine bisherige Tätigkeit als Geschäftsführer zum 31. Dezember 1958 niederlegen mußte. Der Präsident dankte Herrn Leson für die langjährige aufopferungsvolle Tätigkeit, der vor allem in den ersten schweren Jahren des Wiederaufbaues der Gesellschaft unermüdlich seine Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung stellte. Als Nachfolger wurde Herr Stadtinspektor Peter Eppenich beauftragt, der am 1. Januar 1959 seine Tätigkeit bei der Görres-Gesellschaft aufnehmen konnte.

In der Mitgliederversammlung wurden folgende Herren in den Beirat gewählt:

Professor Dr. Altaner, Würzburg
Regierungsdirektor Dr. Appel, Frankfurt/Main
Professor Dr. Flasche, Marburg
Landeshauptmann Dr. Klaus, Salzburg
Studienrat Dr. Litzenburger, Neustadt/Weinstraße
Professor Dr. Olesch, Köln
Professor Dr. Petzelt, Münster/Westfalen
Dekan Professor Dr. Rieser, Salzburg
Professor Dr. Friedrich Schneider, München

Der Geist der Tagungsstätte und die Gastfreundschaft der Gastgeber zeigten sich in liebenswürdiger Weise in zwei Veranstaltungen, einem Konzert am Sonntag, dem 28. September, und einem Empfang durch den Herrn Landeshauptmann und die Stadt Salzburg am Montag, dem 29. September, in den prächtigen Räumen der Residenz. Anlässlich des Empfangs, an dem auch Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof DDr. Andreas Rohrer teilnahm, konnte der Präsident nochmals den Dank der Teilnehmer der Generalversammlung für die gastliche Aufnahme in Salzburg zum Ausdruck bringen.

Am Mittwoch, dem 1. Oktober, führte ein Autobusausflug zahlreiche Teilnehmer der Tagung zu dem Chorherrenstift St. Florian in Oberösterreich. Außer der Besichtigung des Stiftes fand ein kleines Orgelkonzert auf der Bruckner-Orgel statt. Die Rückkehr führte über Linz durch das Salzkammergut nach Salzburg.

Hermann Conrad

Grußwort

**von Landeshauptmann Dr. Josef Klaus anläßlich des Empfanges von
Stadt und Land für die Teilnehmer an der Tagung
der Görres-Gesellschaft in der Residenz am 29. September 1958**

Gruß des Landes Salzburg durch den Vorsitzenden der Landesregierung.

Dank an Görres-Gesellschaft für die Wahl Salzburgs als ersten Tagungsort außerhalb Deutschlands seit ihrer Gründung im Jahre 1876.

Wenngleich Salzburg manche Voraussetzungen, wie seine Grenzlage, seine alte Universität und hoffentlich bald seine neue Universität, seine landschaftliche und architektonische Schönheit, seine kulturerfüllte Atmosphäre, in der das Wehen der Wissenschaft klärend und erfrischend wirkt, für die Generalversammlung der Görres-Gesellschaft besitzt, so ist und bleibt es doch eine Auszeichnung für Stadt und Land, eine so illustre wissenschaftliche Gesellschaft für einige Tage beherbergen zu können.

Die Görres-Gesellschaft ist ja viel mehr als eine akademische Vereinigung von Vertretern und Freunden der katholischen Wissenschaft (auch das wäre schon gut und genug); ihre Tätigkeit ist aber vielmehr der praktischen Förderung der Wissenschaft gewidmet:

der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

der Förderung wissenschaftlicher Arbeiten (z. B. Staatslexikon)

der Erhaltung wissenschaftlicher Institute im Ausland.

In Salzburg wissen wir eine solche Leistung doppelt zu schätzen:

einmal, weil Salzburg durch zwei Hochschulen, die philosophisch-theologische Fakultät und die Akademie für Musik und darstellende Kunst, die eine Reihe wichtiger Institute und Studios betreiben, durch seine Hochschulwochen und zahlreichen Akademien und durch eine gültige Promesse auf eine katholische Universität zu einem Wissenschaftszentrum von gleichen Graden berufen ist, wie es schon längst zu einem Kunstzentrum geworden ist.

zum andernmal aber, weil auch außerhalb der Hochschule die Wissenschaft in unserem Lande da und dort eine vielleicht stille aber doch um so fruchtbarere Heimstätte und Pflegestätte gefunden hat.

Weil ich glaube, daß die Einbeziehung dieser wertvollen wissenschaftlichen Außenposten auch ein Anliegen der Görres-Gesellschaft ist, gestatte ich mir einige Hinweise:

1. Da lebte auf dem Nonnberg unser unvergeßlicher Hofrat Dr. Franz Martin: Landeshistoriograph, Landesarchivar, der mit wissenschaftlicher Akribie und Tiefe, die jedem Universitätsprofessor Ehre gemacht hätte, der politischen Landesgeschichte, der Kunstgeschichte und Kunstsammlung Salzburg sein Lebenswerk gewidmet hat (222 wissenschaftliche Arbeiten enthält das Schriftenverzeichnis; Residenzgalerie);
2. da lebt auf dem Mönchsberg ein pensionierter Professor – Pionier der „Kunsterziehung als Pflege der formenden Kräfte und musischen Erziehung“ in ihrer so zeitnotwendigen und für Salzburg geradezu prädestinierten Prägung:
sieben stattliche Werke in Buchform, darunter „Erfassen und Gestalten“ bilden sein Hauptwerk;

3. da schuf ein Team aus hervorragenden Historikern und Geographen in drei Jahren den Salzburger Heimatatlas, der als ausgezeichnetes Karten- und Textwerk zum Musterbeispiel vieler ähnlicher wissenschaftlicher Vorhaben anderer Länder geworden ist;
4. da sitzt in der Redaktion einer Salzburger Tageszeitung ein junger Journalist, der nach der Unrast und der Manipulation mit dem Kleingeld und Falschgeld eines journalistischen Alltags daheim zur Wissenschaft flüchtet und eine eigenständige „christliche Staatsphilosophie“, eine „Summe der politischen Wissenschaft“ unter dem Titel „Vom Gesetzesstaat zum Richterstaat“ publiziert;
5. da sitzt in einer kleinen Salzburger Pfarre – weit drinnen hinter den sieben Bergen – ein geistlicher Herr, dessen Liebe der Heimat- und Kirchengeschichte vergangener Jahrhunderte gehört: mehrere Bände voll gründlichster Wissenschaft bilden heute schon die Ernte ernster, liebevoller Arbeit;
6. da wohnt in einem engen Untermieterzimmerchen im Nonntal ein Privatgelehrter und gab vor kurzem ein „Handbuch der Weltgeschichte“, die als eine Totalgeschichte der Menschheit bald viele Freunde und Bewunderer gefunden hat, heraus;
7. unweit davon wohnte der allzufrüh verstorbene katholische Verleger Otto Müller, der neben wertvollster Lyrik und Romankunst ganze Reihen wissenschaftlicher Werke herausgab und im ganzen deutschen Sprachraum seinesgleichen vielleicht nur an zwei oder drei Stellen noch findet.

Das, meine Damen und Herren, und noch viel mehr geschieht hierzulande sozusagen im Schatten der Hochschule, der Festspiele und des sommerlichen Seminarien- und Akademiereigens auch im Dienste und zur Ehre der Wissenschaft. Wohl wert, einmal zu einem solch festlichen Anlaß ans Licht geholt und aufgezeigt zu werden als Zeugnis dafür, daß die Wissenschaft in unserem noch immer irgendwie barocken, universalen Lebenshintergrund nicht die Rolle des Aschenbrödels, sondern neben der holden königlichen Kunst mit der Krone einer königlichen Schwester einhergeht.

Ansprache von Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Peters
Präsident der Görres-Gesellschaft
gehalten zur feierlichen Eröffnung der Generalversammlung

Exzellenzen! Herr Landeshauptmann! Magnifizenzen! Hochwürdigste und Hochwürdige Herren! Meine Damen und Herren!

Zum ersten Male in ihrer 82jährigen Geschichte hält die Görres-Gesellschaft ihre Generalversammlung im Ausland ab. Zwar hatten wir bereits im Jahre 1954 anlässlich der Generalversammlung in Aachen die Ehre, der berühmten Universität in Löwen einen Besuch abstatten zu dürfen; aber eine ganze Generalversammlung außerhalb Deutschlands ist erstmalig. Daß dies möglich wurde, dafür gilt der Dank seitens der Gesellschaft Seiner Exzellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Dr. Rohrer, dem Herrn Landeshauptmann Dr. Klaus, dem Herrn Bürgermeister von Salzburg Kommerzialrat Bäck und – last not least – dem Hochwürdigsten Herrn Pater Professor Dr. Michels sowie den Vorarbeiten aller Mitglieder des Ortskomitees. Es ist mir eine besondere Ehre, die genannten Herren nun auch heute hier begrüßen zu dürfen. Ich schließe in diese Begrüßung und in meinen Dank ein die anderen Mitglieder des Ehrenpräsidiums dieser Tagung: Seine Gnaden den Hochwürdigsten Herrn Erzabt-Koodjutor Bachler, Seine Spektabilität den Herrn Dekan der Theologischen Fakultät Herrn Professor Dr. Rieser, den Herrn deutschen Generalkonsul Ponschab und den Herrn Präsidenten des Österreichischen Katholischen Akademikerverbands Herrn Univ.-Professor Dr. Westphalen. Herr Kultusminister Dr. Drimmer hat leider in den letzten Tagen infolge einer dienstlichen Auslandsreise absagen müssen. Auch der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Wien König sandte uns ein liebenswürdiges Begrüßungstelegramm, kann aber leider nicht kommen. In aller schuldigen Ehrerbietung danke ich Seiner Exzellenz dem Herrn Erzbischof für die Zelebrierung des feierlichen Pontifikalamts und für seine ergreifende Predigt. Mozarts Musik, die wir dabei hören durften, brachte recht klar zum Bewußtsein, um wieviel wirkungsvoller im Gotteshaus und Hochamt diese Kunst erklingt als im Konzertsaal. Ich füge an unseren Dank an Herrn Pater Professor Michels für seine tiefempfundenen Begrüßungsworte. In der Tat, kaum eine Stadt in der Welt bietet kraft ihrer großen geistigen Traditionen, die bis zum heutigen Tage lebendig geblieben sind, einen so herrlichen Rahmen der Tagung für eine auf katholischer Überzeugung aufbauende wissenschaftliche Tagung wie gerade Salzburg. Durch die hiesigen Hochschulkurse eng mit der Görres-Gesellschaft verbunden, fühlt sich unsere Gesellschaft ganz besonders hierher gezogen. Hier, wo der Zusammenklang von Wissenschaft und Kunst, von schimmernden Farben und heiterer Landschaft, von Natur, Geschichte und Religion sich zu einer Symphonie vereinigen, hier an diesem vom Schöpfer besonders ausgezeichneten Fleckchen Erde, an dem eine liebenswürdige und kunstsinnige Bevölkerung den Gast mit dem Charme empfängt, der im Gebiet der deutschen Sprache nirgends wieder als so selbstverständlich wie gerade in Österreich gilt –, hier eine Generalversammlung abhalten zu dürfen, erfüllt die Gesellschaft, für die ich zu sprechen habe, mit besonderem Dank.

Mit großer Freude begrüße ich den Präsidenten der Wiener Akademie der Wissenschaften Herrn Professor Meister und Seine Magnifizienz den Rektor der Universität München Herrn Professor Dr. Pascher. Außer den verehrten Anwesenden aus dem Gastlande Österreich, die uns heute hier mit einer stattlichen Anzahl von Wissenschaftlern und Gästen die Ehre ihres Besuches geben, darf ich eine große Zahl von Teilnehmern aus

der Bundesrepublik begrüßen. Von den zahlreichen eingegangenen Schreiben und Telegrammen nenne ich nur noch ein Telegramm des Herrn Bundeskanzlers Dr. Adenauer. Als Vertreter des Herrn Bundesministers des Innern der Bundesrepublik begrüße ich Herrn Ministerialdirektor Professor Dr. Hübinger und als Vertreter des Auswärtigen Amtes Herrn Generalkonsul Ponschab sowie weiter vom deutschen Bundestag Herrn Abgeordneten Dr. Heck. Leider hat der Herr Kultusminister von Bayern, unser Mitglied Herr Professor Maunz, in letzter Stunde absagen müssen.

Mit besonderer Freude darf ich den Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Herrn Professor Dr. Hess und den Generalsekretär des Deutschen Wissenschaftsrats Herrn Ministerialdirektor Schneider begrüßen. Die besonders herzliche Zusammenarbeit, die uns besonders mit dem Bundesinnenministerium und der Deutschen Forschungsgemeinschaft seit Jahren verbindet, darf ich dabei mit Genugtuung rühmen.

Mit aufrichtiger Freude begrüße ich alle anderen Vertreter von Staat und Kirche Österreichs und der Bundesrepublik sowie die Vertreter von Presse und Rundfunk.

Seit Jahren werden unsere Generalversammlungen von zahlreichen ausländischen Wissenschaftlern besucht, von denen stets eine Anzahl auch als Redner hervortritt. Diesmal werden von den angekündigten 40 Vorträgen acht von Herren aus Österreich, fünf von Damen und Herren aus dem sonstigen Auslande gehalten. Als Teilnehmer darf ich begrüßen außer den österreichischen Gastgeber Gästen aus Belgien, England, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweiz, Vatikanstadt und aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Insbesondere begrüße ich Repräsentanten der Katholischen Universitäten von Freiburg/Schweiz den gewählten Rektor Herrn Professor Kälin, aus Löwen/Belgien Herrn Professor de Meyer und aus Nijmegen/Niederlande Herrn Professor Buytten sowie von der Päpstlichen Philosophischen Fakultät in Braga/Portugal Herrn Professor P. Bacelar e Oliveira. Auch die niederländische Thijmgenootschap hat uns durch Entsendung eines Vertreters wieder ausgezeichnet.

Mein Dank gilt endlich allen Vortragenden dieser Tagung. Dabei muß ich der traurigen Pflicht genügen, Ihnen Kenntnis zu geben von dem Ableben eines der vorgesehenen Redner in der Sektion für Altertumskunde. Herr Professor Dr. Eduard Stommel ist vorgestern auf der Reise hierher verstorben. Wir beklagen den Tod eines großen Gelehrten und aktiven Mitglieds unserer Gesellschaft. Wir werden dem Verstorbenen stets ein dankbares Andenken bewahren und seiner bei der morgigen Pontifikalmesse im Gebet gedenken. —

Ein besonders herzlicher Gruß gilt allen unseren in- und ausländischen Mitgliedern. Leider haben wir die Mitgliederzahl des Jahres 1932 noch nicht zu 50% erreicht. Allzu viele, die an sich bereit wären, die Bestrebungen der Görres-Gesellschaft zu unterstützen, glauben, die Mitgliedschaft erfordere eine aktive wissenschaftliche Arbeit. Das trifft nicht zu; jeder, der die Zwecke der Görres-Gesellschaft fördern will, ob In- oder Ausländer, ist als Mitglied willkommen. Bitte verbreiten Sie die Kenntnis dieser Tatsache. Manche würden, wie ich immer wieder höre, gern beitreten, wenn sie zum Erwerb der Mitgliedschaft aufgefordert werden. Das kann gern geschehen, wenn man die entsprechenden Anschriften kennt. Würde jedes Mitglied auf diesem Wege nur zwei neue Mitglieder gewinnen, so wäre die Mitgliederzahl von 1932 bald erheblich überschritten. Das sollte ein Ziel für die nächsten Jahre sein.

Die an die Gesellschaft herantretenden Aufgaben steigen von Jahr zu Jahr; die Beiträge haben noch die gleiche Höhe wie vor 30 Jahren. Ein Minimum eines Prozentsatzes der bei der Gesellschaft durchlaufenden Gelder entfällt auf Verwaltungskosten und ist, da alle

Wissenschaftler ehrenamtlich arbeiten und die Gesellschaft trotz des großen Arbeitsanfalls keine hauptberuflichen Arbeitskräfte hat, überaus gering. Deshalb danke ich besonders allen Mitarbeitern für ihre selbstlose Arbeit.

Am 31. Dezember 1958 verläßt die Gesellschaft der vielen unserer Mitglieder bekannte Herr Leson, weil er in der Stufenleiter des verlegerischen Erfolgs höhersteigt und uns dann nicht mehr zur Verfügung steht. Wir verlieren in ihm eine selbstlose, stets arbeitsbereite, zuverlässige Persönlichkeit, die in ihren sorgfältigen Leistungen für die Gesellschaft fast unersetzlich ist. –

Nun aber zu den Arbeiten der Gesellschaft, zu der Art, wie sie ihre satzungsmäßigen Zwecke erfüllt. Ich sage gewiß unseren österreichischen Gastgebern, die die Arbeit der Görres-Gesellschaft seit Jahrzehnten verfolgen, wenig Neues, wenn ich daran erinnere, daß unsere Gesellschaft durch einen Kreis katholischer Wissenschaftler um den Graf Hertling, den späteren deutschen Reichskanzler und langjährigen Präsidenten der Gesellschaft, im Jahre 1876 im Kampfe gegen den damals die Wissenschaft beherrschenden Liberalismus gegründet worden ist. Als im Jahre 1948 nach dem Verbot durch die Gestapo die Gesellschaft wieder erstand, erforderte die veränderte Umwelt eine neue Zielsetzung bei Aufrechterhaltung der alten satzungsmäßigen Zwecke: „wissenschaftliches Leben nach allen Richtungen zu wecken und zu fördern, wissenschaftliche Unternehmungen zu veranstalten, insbesondere durch Unterhaltung wissenschaftlicher Institute, durch Herausgabe von Vereinsschriften, Zeitschriften und Einzelwerken“.

In dieser Stadt Salzburg, in der eine Internationale Katholische Universität erstehen soll, sei – in erlaubter Abkürzung – gesagt, daß demgegenüber die Görres-Gesellschaft etwa die Stelle einer katholischen wissenschaftlichen Akademie vertritt. Ich habe wiederholt – zuletzt anläßlich der Generalversammlung in Frankfurt im Jahre 1956, die der Herr Bundespräsident Professor Dr. Heuss mit seinem Besuche auszeichnete, und vorher auf der Generalversammlung in München, bei der in eindrucksvollster Weise spontan zum letzten Male Seine Eminenz der Hochwürdigste Herr Kardinal Faulhaber mit dem ihm eigenen Feuer für die Ziele der Görres-Gesellschaft als deren ehemaliger Stipendiat sich einsetzte – ich sage: damals habe ich versucht, die besonderen Aufgaben einer katholischen wissenschaftlichen Akademie in der heutigen gesellschaftlichen Lage zu zeichnen. Die Zeiten, in denen die Katholiken im wissenschaftlichen und politischen Bereich gegen eine Minderbewertung anderer Kreise anzukämpfen hatten, sind vorüber. Heute geht es darum, daß von der Görres-Gesellschaft sowohl gewisse Forschungsgegenstände, die niemand anders so gut wie eine katholische Gesellschaft behandeln kann, die also in ihren Rahmen besonders gut passen, als auch darum, daß von der Basis katholischer Weltanschauung mit ihrem Bewußtsein innerer Sicherheit, mit ihren festen Grundvoraussetzungen und ihrer vom Glauben her stets lebendigen Synthese in der Wahrheitserkenntnis bestimmte Forschungen besonders erfolgversprechend erscheinen. Im großen Ganzen des Wissenschaftsbildes sind besondere Themen wie auch die Untersuchung gewisser Gegenstände unter besonderen Aspekten für die Forschung gerade von unserem Standpunkt und aus christlicher Sicht besonders geeignet. So rechtfertigt sich ihre Förderung durch die Görres-Gesellschaft, ja bei der Vielzahl und dem Umfang diesbezüglicher Forschungsgegenstände überhaupt die Existenz der Gesellschaft.

Beweise dafür liefert Ihnen, sehr verehrte Anwesende, ein Großteil der Vortragsthemen der diesjährigen Generalversammlung, deren Programm Sie vielleicht einmal unter diesem Aspekt prüfen wollen. Fast jede Sektion bietet in den vorgesehenen Vorträgen Beispiele für Themen, die entweder nur oder doch zumindest in besonderem Maße vom christ-

lichen Standpunkt aus fruchtbar behandelt werden können. Neben den Forschungen soll aber auch Gelegenheit zu persönlicher Begegnung sich weltanschaulich nahestehender Forscher geboten werden. Wie für die Gelehrten allgemein das Ziel der Wahrheitsforschung und das gleiche fachliche Streben das einigende Band ist, so bedürfen sie auch als christliche Menschen der ständigen Verbindung zu weltanschaulich Gleichgesinnten; die eine wie die andere wesentliche Seite droht zu verkümmern, wenn nicht durch ständige menschliche Gemeinschaft auch in diesen Bereichen die Doppelnatur des Menschen als Individuum und als Gemeinschaftswesen Berücksichtigung findet. Wir alle kennen in der einen wie in der anderen Richtung bedauerliche Beispiele unbefriedigender Einseitigkeit.

Aber schauen wir unter diesem Gesichtspunkt die besonderen Forschungsaufgaben an, die sich die Görres-Gesellschaft gesetzt hat und an denen sie laufend arbeitet. Da ist zunächst jene große, seit etwa 50 Jahren in Arbeit befindliche Aktenpublikation zum Konzil von Trient, von der 15 Bände vorliegen, zwei weitere befinden sich in Arbeit, davon soll einer bereits möglichst in diesem Jahre im Manuskript abgeschlossen werden. Leider haben wir zur Zeit keinen Stipendiaten, der einen 18. Band vorbereitet. Von der Edition Vatikanische Quellen zur Geschichte der Päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung ist Band VII „Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Innozenz VI.“ von Hermann Hoberg 1955 erschienen. Die Herausgabe der Gesamtwerke von Joseph von Görres, des Namenspatrons der Gesellschaft, wird in diesem Jahre um einen weiteren Band (Schriften der Münchener Zeit 1826-1837) von Ernst Deuerlein bereichert. Weitere Bände befinden sich im ersten Stadium der Vorbereitung. Vor drei Jahren wurde eine neue gemeinsame Forschungsaufgabe über „die Geschichte der Römischen Staatssekretarie“ beschlossen. Der erste Stipendiat, Herr Dr. Krauss, der im vorigen Jahr auf der Generalversammlung über seine Arbeit berichtete, verließ in diesem Sommer Rom; sein Nachfolger begann seine Tätigkeit.

Die Arbeiten des von den Kollegen Kälin und Schmaus geleiteten Instituts zur Begegnung von Naturwissenschaft und Glauben stellt sich überaus aktuelle Aufgaben, die wiederum typisch für die Zielsetzung der Görres-Gesellschaft sind. Das Resultat erscheint in eigenen Publikationen. Als bedeutsamstes Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit der Görres-Gesellschaft erschien vor einigen Wochen der 2. Band der 6. Auflage des auf acht Bände berechneten „Staatslexikons“ der Görres-Gesellschaft. Der 3. Band ist im Satz; die weiteren Bände werden zügig aufgelegt werden. Hier erscheint wieder ein Standardwerk, das die Institutionen von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft vom Standpunkte unserer Weltanschauung aus behandelt und wertet und in dieser Art wohl in der Welt seinesgleichen kaum hat. Die Gesellschaft schuldet dem Herder-Verlag und seiner Redaktion, ferner den Autoren und dem Schriftleitungsgremium der Gesellschaft, an ihrer Spitze Herrn Professor Bauer, sowie allen, die finanziell geholfen haben, großen Dank. Mögen die weiteren Bände in der beabsichtigten Halbjahresfolge erscheinen! Entziehen Sie Ihre so wichtige Mitarbeit dem Lexikon nicht, wenn die Bitte darum an Sie ergeht! Nur so kann das große Werk gelingen.

Zu den Zeitschriften der Gesellschaft: dem Philosophischen Jahrbuch, dem Historischen Jahrbuch, der Römischen Quartalsschrift, dem Oriens Christianus, den Spanischen Forschungen, dem Jahrbuch für Psychologie und Psychotherapie, dem von der Görres-Gesellschaft mitgezeichneten Kirchenmusikalischen Jahrbuch und Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik soll nun Ende dieses Jahres als Fortsetzung des früheren Literaturwissenschaftlichen Jahrbuchs die von Herrn Kollegen Kunisch herausgegebene literaturwissenschaftliche Zeitschrift Bild und Gedanke als neunte erscheinen. Als 10. und

letzte Zeitschrift sind dann noch die „Portugiesischen Forschungen“ geplant. Ob und wann sie erscheinen werden, hängt von der Erreichung der wissenschaftlichen Pläne ab, deren Gelingen allgemein die Görres-Gesellschaft mit dem portugiesischen Kulturkreis enger verbinden würde. Bei fünf der genannten Zeitschriften sind wir auf die stets großzügig gewährte Hilfe der Deutschen Forschungsgemeinschaft angewiesen, die fünf anderen führen wir durch oder werden wir ohne diese Hilfe durchzuführen versuchen.

Daß wir auch im letzten Jahr die Bibliotheken unserer Institute in Rom und Madrid weiter ausbauen und die in Jerusalem auf dem laufenden halten konnten, verdanken wir der Unterstützung des Herrn Bundesinnenministers, seines Abteilungsleiters Herrn Professor Hübinger und der Referenten, der Herren Ministerialräte Kipp und Geeb. Durch ihre Hilfe konnten wir wieder vier Stipendiaten nach Rom und Madrid und mit Hilfe des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen einen weiteren Stipendiaten nach Rom entsenden. Möge ein edler Wettstreit der deutschen Länder einsetzen und mögen die Kultusminister auch anderer deutscher Länder diesem Beispiel von Nordrhein-Westfalen folgen. Bitte bedenken Sie, daß hier in einer Zeit, in der fast allzuviel eigene sachliche Kulturtätigkeit vom Staate gefördert und betrieben wird, hier eine Privatgesellschaft mit starker eigener Initiative und durch weithin eigene Beschaffung von Mitteln alljährlich mehrere hunderttausend DMark für wissenschaftliche Zwecke einsetzt. So dankbar wir für die unentbehrliche Hilfe aus öffentlichen Mitteln sind, so sehr glauben wir gerade um der Förderung der privaten Initiative willen auf entsprechende Berücksichtigung auch in Zukunft hoffen zu können. In diesem Sinne habe ich im letzten Jahre auch die Aufmerksamkeit von Präsident und Generalsekretär des Deutschen Wissenschaftsrats auf die Arbeit und das Wollen der Görres-Gesellschaft mit ihren vielseitigen Forschungsaufgaben zu lenken versucht. Ich hoffe, daß die Mitglieder des Wissenschaftsrats, die uns nahestehen, sich auch ihrerseits dieses Anliegens der Unterstützung privater Wissenschaftspflege durch dieses für die Zukunft der deutschen Forschung wichtigen Gremiums annehmen.

Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört die Sorge für den Nachwuchs für die Wissenschaft. Persönlich werden auf den Generalversammlungen ältere und junge Forscher zusammengeführt; für beide Gruppen kann das nur nützlich sein. In diesem Jahre ist durch die großzügige Hilfe eines einsichtsvollen Privatunternehmens ein großer Betrag zur Verfügung gestellt worden, durch den die Abwanderung besonders befähigter junger Wissenschaftler aus den Forschungsbereichen der Naturwissenschaften, Technik, Medizin, aber vielleicht auch der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie der Soziologie verhindert werden soll, indem durch Stipendien den Betreffenden zumutbare Lebensbedingungen gesichert werden sollen. Dieses Unternehmen verdient höchsten Dank aller Wissenschaftler. Die zur Verfügung stehende Spende ist als „Initialzündung“ gedacht und soll andere Betriebe veranlassen, auch ihrerseits in diesen Fonds Beträge einzuzahlen. Die Görres-Gesellschaft hat in dem Verteilungsausschuß die Federführung.

Damit habe ich ein knappes Bild vom Stand unserer Arbeiten zu zeichnen versucht, damit auch diejenigen, die der Görres-Gesellschaft noch fernstehen, einen Gesamteindruck erhalten. Aber auch die Mitglieder der Gesellschaft sowie diejenigen, die zu uns gehören, aber den Weg zu uns noch nicht gefunden haben, mögen sich dessen bewußt sein, daß diese Gesellschaft nicht einer von vielen Vereinen ist, dem „man“ angehört, sondern daß hier eine alte Gründung seit nunmehr über 80 Jahren wieder aus einem echten Bedürfnis heraus mit neuem Leben erfüllt ist und daß hier in einer selbstgefundenen eigenartigen Form eine private wissenschaftliche Akademie entstanden ist, die die Synthese aller umfangreichen wissenschaftlichen Facharbeiten durch die Wahrheiten unserer Weltanschauung zu erreichen

sucht. Die Existenz der Görres-Gesellschaft stellt eine Art der Überwindung der oft beklagten Isolierung des wissenschaftlichen Nirspezialistentums dar. Jede Generalversammlung ist für uns alle ein zwangloses, weil aus der Sache selbst entstandenes Studium Generale.

Möge auch die diesjährige Generalversammlung, deren besonderer äußerer Rahmen durch das schöne Salzburg, durch den österreichischen Charme und durch das edle Bemühen unserer lebenswürdigen Gastgeber gestaltet werden, einen besonders schönen Verlauf nehmen und von Gott gesegnet sein, wie wir dies im heutigen Pontifikalamt erbeten haben!

Begrüßungstelegramm an den Hl. Vater

Begrüßungstelegramm an den Hl. Vater

GOERRESIANA SOCIETAS, CUI EST CURAE SCIENTIAS PER CATHOLICAM COLERE GERMANIAM, HOC ANNO SOLLEMNEM SUORUM AGIT CONVENTUM SALISBURGI AUSTRIAE. ELEGIT AUTEM HANC VENERABLEM SEDEM ARCHIEPISCOPALEM PROFITENDI CAUSA NULLIS CIVITATUM FINIBUS UNITATEM SCIENTIAE ET ECCLESIAE IMPEDIRI. EX HAC COMMUNITATIS ET SOCIETATIS CONSCIENTIA VERECUNDA, MODESTA GRATIS-SIMAQUE MENTE PETIMUS ATQUE ROGAMUS UT SANCTITAS VESTRA HASCE SALISBURGI OPERAS ET UNIVERSAS NOSTRAS ACTIONES APOSTOLICA BENEDICTIONE PROSEQUATUR.

PETERS, PRAESES

Antworttelegramm aus Rom

AUGUSTUS PONTIFEX PERQUAM GRATE AFFECTUS PIETATIS TESTIMONIO AC PROPOSITIS LAUDE DIGNIS SODALIUM GOERRESIANAE SOCIETATIS IN ISTA URBE TUI HONORIS SEDE CONVENTUM AGENTIUM QUORUM LABORIBUS ET INCEPTIS DIVINA ADPRECANTUR LUMINA ET AUXILIA UT IN EMOLUMENTUM RELIGIOSAE CIVILISQUE VITAE EXITUS FRUCTUS UBERRIMOS EDANT ATQUE TIBI ET UNIVERSIS COETUI ADSTANTIBUS APOSTOLICAM BENEDICTIONEM PERAMANTER IMPARTIT.

DELLACQUA, SUBSTITUTUS

Öffentliche Vorträge

Dr. Franz Fuhrmann (Salzburg): Salzburg als architektonisches Gesamtkunstwerk

Durch die besondere Gunst der geographischen und geschichtlichen Lage hat sich die Stadt Salzburg, d. h. das bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts umwallte Gebiet der Altstadt mit ihren Vorstädten zu einem ganzheitlichen Komplex von Bauten und Baugruppen entfaltet, auf den in hohem Maße der Rangbegriff eines architektonischen Gesamtkunstwerkes angewendet werden kann. Durch ein gütiges Geschick blieb es im Kernbereich als ein solches weitgehend bis zum heutigen Tage erhalten. Die von einheitsstiftenden Faktoren bewirkte Prägung der Stadt in „durchgängiger Ebenbildlichkeit“ erfolgte vornehmlich im Laufe des 17. Jahrhunderts, also im Früh- und Hochbarock. Die mittelalterlichen Bauten wurden dabei entweder in die neue Gesamtordnung – meist verändert – hineingenommen, oder, wie im Falle des romanischen Domes, radikal geopfert. Im 18. Jahrhundert, das diesem Stadtganzen nur mehr wenig Neues einfügte, wurde der Ausgliederungsprozeß vollendet: zu Mozarts Zeit hatte die Stadt im Wechselspiel zwischen Bindung und Freiheit des Ganzen und seiner Teile das höchste, ihr zukommende Maß an Vollkommenheit in feingegliedelter Monumentalität erreicht als ein schaubares Abbild von Ideen und Kräften des christlichen Abendlandes.

Abt Professor Dr. Hugo Lang O. S. B. (München) (Festvortrag): Die benediktinische Discretio

In der Mikrowelt der discretio steckt ein Kosmos von Intelligibilität und Wertgesetzlichkeit. Der heutige Sprachgebrauch verrät davon nichts mehr, so daß sich eine terminologiegeschichtliche Untersuchung empfiehlt. Im Gegensatz zu einem „Simplismus“, in dem Fedor Schneider die mönchische Abkehr von echtem Römertum sah, hat das Mönchtum gerade in der discretio die Mutter aller Tugenden gesehen und damit bestes Erbe der Antike uns erhalten. Vom pythagoreischen Sinn für Zahlen auf den Weg gebracht, haben die griechischen und römischen Ethiker aller Schulen die rechte Mitte und die Harmonie aller Kräfte gesucht. Für Aristoteles sind alle Tugenden „Mitten“ zwischen den Extremen. Wie der Stoiker auf eine „Metropathie“ ausgeht, so auch Epikur auf die „Symmetrie“. Die Mitte wird gefunden durch phronesis, das naheliegende diakrisis wird nicht in aktivischem Sinn gebraucht. Ein solcher begegnet erst in christlicher Ära, wohl durch das Neue Testament angeregt. Die discretio als Fähigkeit und Tätigkeit des Unterscheidens ist anwendbar auf alle Gegenstände offenbarter oder philosophischer Erkenntnis sowie auf alle Fälle, die eine Tugendleistung erfordern. Der hl. Benedikt übernahm dieses Verständnis von den frühesten Mönchsvätern. Er selbst wurde der beispielhafte „Diakritikos“, als den ihn Gregor der Große preist. Er wollte in dem vielgestaltigen Mönchtum, das er vorfand, Ordnung schaffen und siehe, er schuf mit seiner „durch Diskretion ausgezeichneten“ Regel einen langlebigen Orden! Das Ordnungsprinzip wird aus dem römischen Familienbegriff gewonnen:

Durch ein Stabilitätsgelübde bindet er den Mönch lebenslang an die einzelne Klosterfamilie, damit auch an einen festen Ort, der eine allseitige Autarkie der Gemeinschaft gewährleistet. Ein solcher Kleinstaat, anfänglich nicht missionarisch interessiert, übt seine Anziehungskraft auf die Umgebung, wird so zum Retter für ein Erbe, das zu verfallen droht, zum Schöpfer einer neuen Kulturgestalt. Der weltflüchtige Ordensvater wird so zum Vater des Abendlandes. Seine menschenformende Weisheit sammelt sich in der discretio. Schon als Formalprinzip ist sie allen Kardinaltugenden, wie man sie seit Plato kennt, vorgeordnet, am deutlichsten der Mäßigung. Unterscheidung dient der Entscheidung, die aufs einzelne geht. Da der Wille blind ist und die Vernunft vielfach aus Wunsch und Wille denkt, kann discretio nur gedeihen, wo Liebe zur Sache und zum Menschen, wahre Demut und Hochschätzung des Menschen einen „Feinsinn“ entwickeln, der noch andere als intellektuelle Fähigkeiten voraussetzt. Karl Heussi sieht in ihr die „Überwindung des Schematischen“, einer „reinen“ Sachlichkeit also, die nicht bedenkt, daß alles personbezogen ist. Vom Abt fordert Benedikt, daß er „den Eigenheiten vieler gerecht werde“, darum will er überhaupt „nichts Rauhes, nichts Drückendes“ verlangt haben. Einem weisen Minirealismus ergeben, abhold jedem Rigorismus wird er ebenso der idealen Forderung gerecht, wie er lächelnd mit jedem Bedürfnis und jeder Schwäche rechnet. In der Regula dieser meisterlichen Schule für Selbsterziehung und Menschenführung hat die abendländische „Humanität“ ihren Quellgrund. Er ist unerschöpft. Als der amerikanische Soziologe Sorokin jüngst einen „neuen Familiarismus“ als Rettung der Gesellschaft forderte, schloß er bezeichnenderweise seinen Aufruf: „Benedictus, qui venit in nomine Domini!“

Professor Dr. Hermann Kunisch (München): Das Spätwerk Hugo von Hofmannsthal

Der Vortrag ging von der bis heute bestehenden Tatsache aus, daß der frühe und berechtigte Ruhm des jungen Hofmannsthal den Blick auf die mittleren und späten Werke verstellt hat. Als Hofmannsthal nach der Jahrhundertwende in seinen Komödien die magisch beschwörende Verssprache der frühen Gedichte und lyrischen Dramen aufgab zugunsten einer charakterisierenden Prosa, hat man das als Verrat oder als Nicht-mehr-können ausgelegt. Dabei übersah man, daß zwischen den Frühwerken und der mittleren Stufe die Sprachkrise liegt, deren Ausdruck der sog. Chandos-Brief ist. Von ihm aus läßt sich die Notwendigkeit der neuen dichterischen Form begreifen.

So wie die mittlere Stufe der Komödien noch wenig gedeutet ist, so hat man auch dem Spätwerk Hofmannsthal noch nicht die volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Überblickt man das ganze Werk, so erkennt man Notwendigkeit und Folgerichtigkeit der dichterischen Entwicklung Hofmannsthal.

Zu den bedeutendsten Eindrücken des Gesamtwerkes von Hofmannsthal gehört es, daß das Grundanliegen seiner Dichtung, das er häufig theoretisch ausgesprochen und umschrieben hat, mit den Frühwerken beginnt, in den Komödien sich zum ersten Mal wesensgerecht entfaltet und in den Spätwerken seinen tiefsten Ausdruck findet. Dieses Grundproblem: Wandlung und Bindung (vgl. den Ariadne-Brief) wird in den Frühwerken monologisch einseitig und in einer Sprache, die musikalisch umschreibt, aber nicht das Wesen greifen läßt, dargestellt. In den Komödien wird es in den Raum des Gesellschaftlichen erhoben, und in eine Form gekleidet, die als „Konstellation“ oder „Figur“ das schicksalhafte Mit- und Gegeneinander als Gestalt erkennen läßt. In den Spätwerken wird das Problem der Wandlung und Bindung aus dem gesellschaftlichen in den geschichtlichen Raum übertragen, wo es nicht nur Beziehung und Konstellation, sondern dem Wesen des Geschichtlichen gemäß, Entscheidung und damit die Möglichkeit der Schuld gibt.

Hofmannsthal gewinnt diese Spätstufe, indem er sich zunächst an vorgeformte Stoffe und Motive anlehnt: im Jedermann und im Großen Salzburger Welttheater. In den beiden rätselhaften großen Werken der Spätzeit, der Erzählung: „Die Frau ohne Schatten“ und dem Drama „Der Turm“ wird das in den frühen Dichtungen gefühlsmäßig ergriffene Problem der Freiheit in der Bindung, der Selbstfindung in der Annahme der gegenüberstehenden Person in großen Gleichnissen eingefangen. Die Gleichnishaftigkeit dieser epischen und dramatischen Rede entrückt diese Werke freilich in einen schwer zu betretenden Bereich und führt Hofmannsthal's Sprechen wieder in die Zweifel zurück, die seinen Lord Chandos bedrückt haben. Selbst wenn man zugibt, daß diese späten Äußerungen an sinnlicher Greifbarkeit verloren haben, wird man ihnen den Rang seelischer Noblesse und geistiger Entscheidung zubilligen müssen. Äußerste Gefahren und einsamste Siege sind hier in hohen Symbolen anschaulich geworden.

Professor Dr. Theoderich Kampmann (München): Reinhold Schneiders Vermächtnis

Theoderich Kampmann's öffentlicher Vortrag „Reinhold Schneiders Vermächtnis“ vermittelte einen umfassenden Überblick über das Ganze von Reinhold Schneiders Werk und Welt. Der Vortrag behandelte zunächst den Historiographen, dessen Schriften die abendländische Geschichte, zumal die neuzeitliche, in unvergeßlichen Gestalten und Bildern verdichtete. Er umriß ferner die Probleme, die den Hermeneuten bewegten, zumal das zentrale Problem von Tragödie und Kreuz. Endlich skizzierte er die theologischen Anliegen und zeitkritischen Fragen, die den Hagiographen und Bekenner Reinhold Schneider, vor allem in seinen letzten Lebensjahren, beschäftigten und bedrängten. Der Vortrag war eine sinnvolle Totenehrung; stand doch der Dichter den Bestrebungen der Görres-Gesellschaft innerlich nahe.

Professor Dr. Friedrich Becker (Bonn): Neuere Entwicklungen in der Astronomie

Unser Wissen vom Weltall beruht fast ausschließlich auf der Analyse der von den Himmelskörpern zu uns gelangenden Strahlung. Da die Erdatmosphäre den größten Teil der elektromagnetischen Wellen abschirmt und, so schien es bis vor kurzem, nur für den schmalen Bereich der Lichtwellen durchlässig ist, erhalten wir nur ein unvollständiges Bild der physikalischen Vorgänge im Weltall. Es bedeutete daher eine wesentliche Erweiterung unserer Forschungsmöglichkeiten, als sich im Laufe der Entwick-

lung der Hochfrequenztechnik ergab, daß es noch einen zweiten Durchlässigkeitsbereich gibt, nämlich den der ultrakurzen Radiowellen, und daß in diesem Bereich wirklich Strahlung von den Weltkörpern zu uns kommt. Auf dieser Entdeckung beruht das neue Forschungsgebiet der Radioastronomie, das uns im Laufe des letzten Jahrzehnts eine Fülle von wichtigen Erkenntnissen gebracht hat. Der Vortrag behandelte nach einem kurzen Überblick über die Methoden der Radioastronomie vor allem die neuen Ergebnisse zur Struktur des galaktischen Sternsystems und zu kosmologischen Problemen.

Sektionsberichte

1. Sektion für Philosophie

Die Sitzungen der philosophischen Sektion hatten für die Görres-Tagung in Salzburg keinen von vornherein festgelegten Plan. Die Absicht war, vor allem Nachwuchskräfte sich dem Gremium, nach ihrer persönlichen Initiative und Forschung der Bewältigung der geistigen Problematik unserer Zeit, vorstellen zu lassen. Dennoch ist ein sehr bedeutender Zusammenhang der verschiedenen Vorträge zutage getreten, sofern alle irgendeine Seite des Freiheitsproblems anvisierten.

Stefan Strasser machte auf eine bedeutsame Wende des späten Husserl zum Theismus, und damit zur Grundlage jeder Freiheitslehre, aufmerksam; Bernhard Lakebrink stellte Hegels Philosophie der Freiheit ihrer marxistischen Mißdeutung gegenüber; Friedrich Mordstein sicherte die Freiheit der politischen Theorienbildung, auf Grund einer metaphysischen Anthropologie, gegenüber der Interessengebundenheit der Ideologien; Rudolf Berlinger zeigte die metaphysische Freiheit als Grundlage der Technik auf und die Möglichkeit, nur von daher ihren Mißbrauch verhüten zu können; und Eduard Zellinger zeigte eine essentielle Anthropologie als Voraussetzung apriorischer psychologischer Theorienbildung.

Professor Dr. Stephan Strasser (Nijmegen): Das Gottesproblem in der Spätphilosophie Edmund Husserls

Es ist leicht zu zeigen, daß das wissenschaftliche Interesse für Husserls Philosophie in den letzten Jahren wieder erwacht ist. Den meisten Autoren, die sich mit Husserl beschäftigen, entgeht jedoch die bedeutsame Wendung, die sein Denken seit ungefähr 1930 genommen hat. Man könnte von einer historisch-anthropologischen Wendung sprechen. Sie ist u. a. dadurch gekennzeichnet, daß Husserl die Geschichte ausdrücklich als philosophische Dimension einführt. Das Problem stellt sich nun, wie eine Philosophie, die wesentlich eine Philosophie der Vernunft sein will, der Geschichtlichkeit Rechnung tragen kann. Husserls Lösung weist eine merkwürdige Verwandtschaft mit der des objektiven Idealismus auf. Er denkt an eine werdende Vernunft, die, nachdem sie typische Phasen durchlaufen hat, zum vollkommenen Bewußtsein ihrer selbst kommt.

Damit hängt das Gottesproblem innig zusammen. Es ist zwar als philosophisches Problem für Husserl keineswegs neu; er hat sich – vermutlich seit 1911 – immer wieder damit beschäftigt. Er drängt sich ihm aber jetzt erneut auf. Für Husserl steht nämlich fest, daß die Entwicklung der Vernunft keinen zufälligen Charakter besitzen kann. Sie ist vielmehr eine „teleologische“ Entwicklung. Dies ist aber nur dann erklärlich, wenn sie von einem geheimen Telos geleitet wird. Der Gott Husserls ist die Zielidee des sich entwickelnden Geistes in all seinen Formen. Traditionsgebundener Mythos, wissenschaftliche Philosophie und schließlich philosophisch erhellte Religion sind dialektische Phasen dieses Werdens. – Die Frage, wie Husserls Begriff der Zielidee zu interpretieren sei, bietet große Schwierigkeiten. Sicher ist jedoch, daß Husserl als ein theistischer Denker zu betrachten ist, der bestrebt ist, die menschlichen Phänomene des Glaubens, der kultischen Gemeinschaft und Religion (vor allem der christlichen Religion) im Geiste seiner Philosophie zu deuten.

Professor Dr. Bernhard Lakebrink (Köln): Hegel und die Europäische Idee der Freiheit

Der dialektische Materialismus beruft sich bei seiner Leugnung der Freiheit immer wieder auf Hegel. Lenin sagt z. B. folgendes: „Engels nimmt die Einsicht und den Willen des Menschen einerseits und die Naturnotwendigkeit andererseits und sagt einfach statt ... jeder Definition, daß die Naturnotwendigkeit das Primäre, der Wille und das Bewußtsein des Menschen das Sekundäre sind. Die letzteren müssen sich unvermeidlich und notwendig der ersteren anpassen“ (Mat. und Empirio-kritizismus. S. 195). Zuvor hatte Engels erklärt: „Für Hegel ist die Freiheit die Einsicht in die Notwendigkeit“ (Anti-Dühring. S. 138).

In Wirklichkeit aber bedeutet die Hegelsche Philosophie die Vollendung des deutschen Idealismus der Freiheit. Die Hegelsche Logik als das Herzstück der Hegelschen Philosophie stellt das Leben der

Idee dar, die sich selbst im „Worte“ (Logik II. S. 485) zum Selbstvernehmen äußert, um in all diesen Selbstbestimmungen, als welche Sein, Wesen und Begriff oder Objektivität und Subjektivität sind, ganz und gar bei sich selbst zu verbleiben. Dieser ideale Rückgang der Idee von der Äußerlichkeit und Unmittelbarkeit des Seins über die Reflexion des Wesens zum Begriff und damit zu sich selbst zurück vollbringt sich an Hand der Notwendigkeit der Dialektik, welche die Natur der Idee selbst ist. Aber dieser logische Rück- und Erinnerungsgang der Idee zu sich selbst, der die Notwendigkeit des Naturgeschehens und die Freiheit menschlicher Willkür übergreift, wird von der göttlichen Idee selbstursächlich und zum Zwecke ihrer Selbstvollendung, d. i. in absoluter Freiheit vollbracht. Als solche ist die Idee „die höchste zugespitzteste Spitze“, die „reine Persönlichkeit, die allein durch die absolute Dialektik, die ihre Natur ist, ebenso sehr alles in sich befaßt und hält, weil sie sich zum Freiesten macht, – zur Einfachheit, welche (wiederum) die erste Unmittelbarkeit (des Seins) ist“ (Log. II. 502).

Freiheit der Idee vollbringt sich als dieses in sich kreisende Leben der Idee, die zeitlos Anfang und Ende ihrer selbst ist, mithin eine Bewegung, die als kreisende immer schon aus sich selbst herkommt wie sie zu sich selbst hin ist; die Selbstursächlichkeit und Selbstzweckhaftigkeit dieses dialektischen Lebens ist die absolute Freiheit selbst. Ihre höchste Freiheitstat vollbringt die Idee, wenn sie sich zur Freiheit des Entschlusses aufschließt, um die Sphäre des Logos zu verlassen und Natur- und Geisteswelt des Menschen schöpferisch zu setzen. „Die absolute Freiheit der Idee aber ist, daß sie ... in der absoluten Wahrheit ihrer selbst sich entschließt, ... die unmittelbare Idee, als ihren Widerschein, sich als Natur frei aus sich zu entlassen“ (Enzyklopädie § 244). Im Bereiche der aus der Natur aufsteigenden Freiheit des Geistes ereignet sich die „Freiheit im Europäischen Sinne“, als welche die „moralische Freiheit des einzelnen“ von Hegel begriffen wird (Enz. § 503). Diese Freiheit des einzelnen erreicht ihren Gipfel in der Entscheidungs- und Gewissensfreiheit des Menschen, der „in der Kraft der Gewißheit seiner selbst die Majestät der absoluten Autarkie, zu binden und zu lösen hat“ (Phänomenologie. S. 455). Diese Freiheit und Selbstbestimmung des Je-Einzeln ist aber nur der Reflex und der Widerschein der absoluten Gottesfreiheit, als welche die Idee selber ist. Diese Menschenfreiheit, welche die göttliche in sich scheinen läßt, ist ein genuin christlicher Begriff. Von ihr sagt Hegel das große Wort: „Sie ist durch das Christentum in die Welt gekommen, nach welchem das Individuum als solches einen unendlichen Wert hat, indem es Gegenstand und Zweck der Liebe Gottes, dazu bestimmt ist, Gott als Geist in sich wohnen zu haben, d. i. daß der Mensch an sich zur höchsten Freiheit bestimmt ist“ (Enz. § 482).

Dr. Friedrich Mordstein (München): Die Anthropologie als Grundlage der politischen Theorienbildung

Die Behandlung des Themas ist der Versuch einer Auseinandersetzung mit der populären positivistischen Behauptung, politische Theorienbildung bewege sich zwangsläufig immer nur im *circulus vitiosus* der Interessenbedingtheit, sei also nie „objektiv“, sondern Ideologie. Abgesehen von dem heute bereits im Raum der Naturwissenschaft vollzogenen Wandel des Begriffs der Objektivität gibt die vermeintliche Bestätigung der positivistischen These durch die Vielfalt und Gegensätzlichkeit der politischen Theorien selber gerade das Material ab, nicht nur – negativ – die Abhängigkeit ihrer Vertreter von einem fragmentarischen Menschenbild nachzuweisen, sondern auch – positiv – daraus einen empirischen Beitrag für eine philosophische Anthropologie zu entwickeln, die ihrerseits wiederum die entscheidende Grundlage für eine normative Wissenschaft der Politik bildet.

Professor Dr. Rudolf Berlinger (Würzburg): Freiheit und Technik

Der Vortrag „Freiheit und Technik“ nimmt das werkschaffende Handeln des Menschen zum Ausgangspunkt des Denkens. Die Analyse des technischen Aktes, der als werkschaffendes Handeln des Menschen gefaßt wird, mißachtet zwar nicht die soziologischen, psychologischen und naturwissenschaftlichen Aspekte, unter denen die meisten Überlegungen zur Technik heute geschehen. Doch will sie über diese hinausführen. Denn eine Metaphysik der Technik kann sich nicht positivistisch darauf beschränken zu fragen, wie Technik und technische Geräte funktionieren, kann sich nicht darin bescheiden, die Tatsache festzustellen, daß Technik einfach ein Faktum ist, das die moderne Gesellschaft bestimmt. Sie kann sich ebensowenig methodisch dahin eingrenzen, daß sie im Sinne phänomenologischer Überlegungen das Wesen von Technik zu beschreiben versucht. Eine Metaphysik der Technik hat die Frage nach dem zeitlosen Ursprung von Technik zu stellen. Wird aber damit das Freiheitsproblem für Technik entscheidend, so muß sich die landläufige Rede von einer Dämonie der Technik als nichtig erweisen. Ausgangspunkt einer Metaphysik der Technik ist das erfindende, konstruierende und werkschaffende Handeln des Menschen. Deshalb muß eine Metaphysik der Technik das Verhältnis von Mensch und Werk durchdenken. Es kann sich in einer Metaphysik der Technik zeigen, daß sich

der Mensch im Hervorbringen von Kunst und Werk vom Dasein zur Existenz zeitigt und Kunst und Technik so zu einem den Menschen vor allem Seienden auszeichnenden Ereignis werden. Technik hat für den Menschen zwar eine Kulturfunktion. Doch weder erschöpft sich der Sinn von Technik darin noch ist er gar in der Natur gegründet. Technik ist zunächst vielmehr ein Gegenstand der Naturphilosophie. Denn Mensch, Tier und Pflanze zeitigen sich schon physiologisch nach technischen Gesetzen. Doch erst die Maschinen- und Atomtechnik zeigen, daß der Mensch sich durch Technik nicht nur von der Natur befreit, sondern diese beherrscht. Doch es wäre immer noch vordergründig zu meinen, der Sinn von Technik sei allein Daseinsbewältigung, Arbeitsentlastung oder Ausgleich dafür, daß die Organisation der menschlichen Organe mangelhaft sei und der Mensch darum ein „Mängelwesen“. Soll der Sinn von Technik ermittelt werden, so muß gefragt werden: Hat Technik eine Beziehung zu absoluter Hervorbringung? Ist der vollkommene Automat ein Bild des Absoluten? Oder ist der Leerlauf des Automaten eine Chiffre des Nichts? Vollbringt der Roboter eine technisch schlechthin vollkommene Handlung? Oder ist es der Mensch, der durch Freiheit technische Möglichkeiten beliebig ins Unendliche zu steigern vermag? Bringt technisches Handeln und die gewaltige Freisetzung von Energien in der Atomtechnik den Menschen nicht in die prometheische Urgefahr, durch Freiheit Technik absolut zu setzen? Zwar ist die absolute Freisetzung von Freiheit durch technisches Handeln die Urverlockung des Menschen im Zeitalter der Technik. Doch, und das ist die metaphysische Frage: Läßt die Absolutsetzung von Technik und Freiheit den Menschen am Ende doch die Herrschaft über sein Werk verlieren? Dies ist die Gefahr des technischen Verfalls des Menschen. So führt Technik den Menschen an die Grenze von Nichts.

Es ist zwar der Sinn von Technik, im Werk Freiheit des Menschen freizusetzen, doch in eins zu erkennen, daß der Spielraum von Technik deshalb durch Freiheit und Notwendigkeit abgesteckt ist, weil das werkschaffende Handeln des Menschen ein zeitlicher Akt ist. Der zeitliche Akt von Technik aber hat kreativen Charakter. Das menschliche Hervorbringen in Kunst und Technik ist als zeitlicher Akt Phänomen für die zeitlose Hervorbringung durch den reinen Akt des Seins selbst. Dies ist der ontologische Sinn von Technik. Deshalb kann von einer *ratio operativa* gesprochen werden. So zeitigt sich das technische Handeln des *homo opifex* als eine Tat des werkschaffenden Menschen zwischen Freiheit und Notwendigkeit, zwischen Nichts und Sein. Der Mensch wird zum Demjürgen, der zwar technische Welt in Zeit schaffend hervorbringt, indem er Freiheit freisetzt, und doch dieser seiner Schöpfung den Charakter des Absoluten nicht zu verleihen vermag. Durch technisches Schaffen zeitigt sich der Mensch zur zeitlichen Resonanz absoluter Hervorbringung. Deshalb ist die demjurgische Existenz des Menschen der Anfang von Technik.

Professor Dr. Eduard Zellinger (München): Die Anthropologie als Grundlage der psychologischen Theorienbildung

Der Einfluß anthropologischer Konzeptionen zeigt sich nicht erst am Ende bzw. Abschluß wissenschaftlicher Bemühungen gleichsam als ihre spekulative Auswertung oder ihr Zu-Ende-Denken, sondern bereits an ihrem Beginn, nämlich an dem Bestand aller jener Voraussetzungen, für die sich eine jede – nicht zuletzt auch experimentalpsychologische – Theorie im Ansatz ihrer Methode entscheiden mußte, also in der Art der jeweils getroffenen experimentellen und apparativen Vorkehrungen, des ganzen forschungstechnischen Arrangements, in dem der „herstellungsapriorische“ Charakter einer Untersuchung zum Ausdruck kommt.

Bei unserem Thema ging es aber nicht um das faktische Vorhandensein solcher vorgefaßten Menschenanschauungen, sondern um den Aufweis, in welcher Beziehung das philosophisch-anthropologische Denken zur empirischen Forschung steht, genauer, welcher Grad von Unabhängigkeit jenem gegenüber der sog. Erfahrungswissenschaft zuerkannt werden muß. Bedenkt man, wie verhältnismäßig jung alle sich dem Menschen zuwendenden empirischen Wissenschaften sind, und ferner, wie hypothetisch, fragwürdig und umstritten in den zentralen Punkten ihrer Forschung, so wäre der Mensch, wollte man alles Wissen um ihn restlos von der Entwicklung der Erfahrungswissenschaften abhängig machen und also die Fähigkeit zu wesensmetaphysischen Einsichten bestreiten, zu keinem Zeitpunkt seiner Geschichte jemals in der Lage gewesen und wohl auch bis in ferne Zukunft außerstande, seine Existenz auch nur annähernd wirklichkeitsgerecht zu gestalten. Man muß sich diese geradezu ungeheuerliche Konsequenz einmal vor Augen halten, um zu begreifen, was es mit der Leugnung apriorischer Erkenntnis auf anthropologischem Gebiet auf sich hat! Wäre in der menschlichen Natur nichts von bleibender Konstanz, ohne deren Voraussetzung u. a. sämtliche Geistes- und Kulturwissenschaften erkenntnistheoretisch unmöglich wären, gäbe es also kein zeitüberdauerndes Wesen des Menschen und wäre ihm selbst von vornherein die Möglichkeit benommen, diese ihm eigene überzeitliche Struktur jederzeit durch alle zeitbedingten Überformungen hindurch in gewisser Weise zu erkennen, so trüge unsere gesamte Menschenkenntnis den Stempel bloßer Vorläufigkeit, bliebe also in den entscheidenden Mo-

menten bestenfalls approximativ und alles Existieren gliche einer fortwährenden Improvisation. Auf dieser – wie also zwangsläufig konzidiert werden muß – stets möglichen Einsicht in die zeitüberdauernde Natur und Grundthematik menschlicher Existenz beruht das logische Apriori und durch dasselbe ermächtigt der normative Charakter anthropologischer Erkenntnis gegenüber allem Erfahrungswissen. Diese Feststellung bedarf der Einschränkung, daß jenes vorgängige Wissen bei weitem nicht die ganze menschliche Wirklichkeit erfaßt, auch nicht einmal den größeren Teil, vielleicht sogar nur einen kleinen Ausschnitt, aber immerhin Wesenszüge, die das unverrückbare Richtmaß seines Selbstverständnisses und Lebens darstellen, ohne das er als geistiges und daher notwendig seiner selbst bewußtes Wesen von Anfang an gar nicht existenzfähig gewesen wäre, Wesenszüge, deren Gültigkeit aber auch dann durch kein induktives Erfahrungswissen mehr erschüttert oder revidiert werden kann. Die Frage, inwieweit die Anthropologie eine Grundlage psychologischer Theorienbildung abzugeben vermag, läßt sich in unserem Betracht nur soweit beantworten als es ihr gelingt, innerhalb der psychischen Wirklichkeit Realitäten aufzuzeigen, die sich letztlich jedem analysierenden und experimentierenden Zugriff entziehen, die aber trotzdem von jeder psychologischen Theorie beachtet werden müssen, wenn sie nicht unwissenschaftlich und auch nicht zuletzt unpsychologisch werden will. Faßt man nun die ganze Vielfalt psychischer und sozialer Bedingtheiten ins Auge, so beschränkt sich die sogenannte exakte Erfahrungswissenschaft nicht auf die unbestreitbare Tatsache, daß es solche Abhängigkeiten in größerem oder geringerem Ausmaße gibt, sondern sie besteht gemäß ihrer methodischen Voraussetzung auf dem Anspruch, daß es sich bei diesen Relationen um durchgängige Abhängigkeiten von gesetzlicher Notwendigkeit handelt. Dies wird z. B. überall dort zum obersten Grundsatz erhoben, wo man entweder den Menschen psycho-historisch bzw. phylogenetisch nach Art eines kausal-genetischen Regresses betrachtet oder die Verifikation allgemeiner Gesetzmäßigkeiten durch Voraussage-Operationen für möglich hält. Danach stünde der Mensch als ganzer, in allen seinen Erlebnissen wie in seinem gesamten Verhalten mit gesetzlicher Notwendigkeit unter Bedingungen im Endlosen. Wendet man nun diese Forschungsmaxime auf die psychische Grundtatsache des Erlebens an, so ergibt sich – wie man an beliebigen Beispielen aufzeigen kann –, daß das Erleben generell – also nicht nur in der Form wissenschaftlicher Beobachtung – keineswegs als ein unendlicher Regreß von Kausalreihen bzw. als ein unbegrenzter Komplex von Abhängigkeiten erklärt und verständlich gemacht werden kann. Es gehört zum Wesen unserer Erlebnisevidenz, neben allen noch so vielen Bedingtheiten auch und zwar notwendig ein Unbedingtes zu sein. Diese Überzeugung ist so tief in unserer menschlichen Natur verankert, daß es einer völligen Sinnverkehrung menschlichen Erlebens gleich käme, wenn man sie ihm ausreden und trotz aller gegenteiligen Überzeugung als bloßen Schein erklären wollte, insofern jeder Erlebende in Wirklichkeit an sich selbst nur die resultantenhafte Auswirkung aller an ihm persönlich wie an der Menschheit als Gattung stattgehabten Prägungen erleidet. Mit einem Wort: Erleben als ein gleichzeitiges Wissen seiner totalen Bedingtheit ist ein Widerspruch in sich selbst und daher als psychologischer Erfahrungsbegriff unzulässig. Aber nicht allein unser Erleben, sondern die meisten unserer zwischenmenschlichen Beziehungen werden als sinnvolle Interaktionen fundiert und erst verständlich durch einen gewissen Grad letzter Unbedingtheit, die hier keineswegs aus normativen, also etwa aus erkenntnistheoretischen oder ethischen Erwägungen postuliert wird, sondern im seelenkundlichen Bereich uns in Gestalt elementarer Bedürfnisse und Antriebe, Ansprüche, Überzeugungen und Forderungen wie in hunderterlei anderen seelisch-geistigen Regungen als eine psychische Realität ersten Ranges gegenübertritt, mit der es jeder Psychologe und Soziologe in Theorie und Praxis wohl zuvörderst zu tun hat. Dies darzustellen war das zur Aufgabe gestellte Thema, nach welchem sich der grundlegende und normative Anteil, welcher der Anthropologie bei einer psychologischen Theorienbildung zukommt, darin äußerte, innerhalb der psychischen Wirklichkeit jene Grenzlinsen aufzuzeigen, an denen diese selbst ihren empirisch zugänglichen Ausschnitt übersteigt, wo also der in den seelischen Vollzügen selbst liegende Gehalt und Sinn einen anderen Erfassungs- und Auslegungsmodus erfordert als es nach den Maximen einer empirisch exakten Forschung geschieht.

Alois Dempf

2. Sektion für Psychologie und Psychotherapie

Die Sektion setzte sich in ihrer diesjährigen Sitzung mit dem Problem des Leibes in der Psychologie und Psychopathologie auseinander.

Das erste Referat erstattete Professor Dr. med. Paul Christian (Heidelberg) über das Thema: Zur Phänomenologie des leiblichen Daseins

Betrachtet man den Leib gegenständlich, als „Körper“ im Sinne eines von außen her definierten objektiven Bestands, oder sonstwie unter einem Strukturaspekt (als „vorgeordnete oder tragende Schicht“ u. ä.), so erhebt sich immer das psychophysische Problem der Cartesianischen Ontologie. Geht man hingegen vom unreflektierten Bewußtsein, vom „Erleben“ aus, so ist der Leib nicht Zutat

zum menschlichen Selbst, sondern inkarnierte Subjektivität. D. h.: Welt, Verhalten und Leiblichkeit des Menschen stehen in einer gegenseitigen unlöslichen Beziehung. Der einzig mögliche Ausgangspunkt den Leib im unreflektierten Erleben zu entdecken, ist die Beziehung von uns zur Welt, d. h. wie sich der Leib in den Erscheinungen unseres leiblichen Daseins anzeigt. Der Leib ist alsdann das ständig auf die Welt hin Überschrittene: Sehend bin ich in der Landschaft, fühlend bei den Dingen. Im Tun ist die Hand nicht „als Hand“ gegenwärtig, wie ein Ding unter Dingen, sondern die Hand ist vielmehr, wodurch ich die Dinge entdecke, indem ich sie gestalte. Das Tasten, Berühren und Greifen, das handwerkliche und künstlerische Tun sind hierfür Beispiele. Ich erfahre also den Leib im unreflektierten Erleben als die Unmittelbarkeit meines Seins im Weltbezug. Der Leib wird in der Verfassung der Gesundheit transzendiert und nur als amorphes „Getragensein“ und als gewisse „Befindlichkeiten“ (PLÜGGE) gespürt. Nur in Grenzsituationen wird der Leib, der ich „bin“, als ein „haben“ erlebt: als Gegenstand und Ort eines Schmerzes oder als Organ einer Erkrankung. Gleichwohl bleibt das zweifache Verhalten zum Leib in der Krankheit bestehen; er ist auch in der Erkrankung nie völlig subjektfermes Etwas. Von dieser phänomenologischen Interpretation fällt auch auf das leibliche Kranksein ein Licht: Leibliches Dasein ist nie ganz eindeutiger Bezug zur Situation und nie in dieser oder jener Struktur abgeschlossen, sondern immer auch „Entwurf“. D. h. der Mensch steckt, wie v. GEBSATTEL sagt, nicht blind im Leib wie das Tier, sondern sein Sichverhalten zum Leib, das Leibsein und das Leibhaben, bestimmt, indem es ihn durchgeistigt, auch das Gesamtphänomen der Krankheit als ein Kranksein.

Dem grundlegenden Vortrag von Prof. Christian folgten die beiden Referate:

Professor Dr. Viktor E. Freiherr von Gebattel (Würzburg): Pathologie des Leiberlebens

Es ist in den letzten Dezennien zunehmend deutlicher geworden, daß die im Namen eines einseitig naturwissenschaftlichen Denkens getätigte Verzeichnung des Menschen in erster Linie zur Verzeichnung seiner Leiblichkeit wurde. Der Vortrag behandelte zuerst die phänomenologische Unterscheidung von Leib und Körper. Als das Unterlassen dieser Unterscheidung wurde die Gleichsetzung des Leibes mit der res extensa (Descartes) verstanden, ebenso die Heraushebung des „Gegenstandes“ der Naturwissenschaft auf Kosten des gelebten in Zuständen der Befindlichkeit angetroffenen Leibes. Dieser phänomenologische Hintergrund ermöglichte Hinweise auf die Pathologie des Leiberlebens. Schon daß der gelebte Leib sich in Zuständen der Melancholie dem Gelebt-werden-können entzieht mit der Konsequenz, daß der Leib, für das Erleben zum Körper wird, bedeutet eine schwere Beeinträchtigung der Unmittelbarkeitsstufe leiblichen Daseins. Auch die Sinnstruktur der ärztlichen Handlung erfuhr durch die Einstellung auf den Unterschied von gelebter Leiblichkeit und versachlichter Körperlichkeit eine neue Auslegung. Die Pathologie des Leiberlebens ist ohne Rücksicht auf ätiologische Faktoren oder nosologische Einheiten durchzuführen, hält sich also hauptsächlich im Vorfeld der spezifisch medizinischen Störungen auf. Des Ekel- und Lastcharakters leiblichen Daseins wurde gedacht, besonders aber der Urvariation des Leiberlebens, der Leibentfremdung. Von ihr ausgehend wurde Veränderungen des gelebten und erlebten Leibschemas nachgegangen. Festgestellt wurde die Existenz einer metamorphotischen Potenz in der Sphäre des Leiberlebens. Während diese in der Melancholie mehr den Charakter einer Depotenzierung erfährt in Gestalt eines leiblichen Sich-nicht-wandeln-Könnens, was den Lastcharakter des gelebten Leibes ungeheuer steigert, kommt es in der Schizophrenie zu einer leibhaft auszulegenden Destruktion der metamorphotischen Potenz des Leiberlebens überhaupt. Vielfach ist letztere unterlegt mit einer Zerstörung des Leibschemas selbst. An Beispielen wurden diese noch wenig geklärten Verhältnisse illustriert.

Dr. Gisela Pankow (Paris): Die Erarbeitung des Körperbildes als Grundlage der Zeiterfahrung beim Geisteskranken

Um die psychotische Welt zu erschließen, gehen wir von der Dialektik zwischen dem Teil und dem Ganzen aus, die wir am Beispiel des Körperbildes in einer Reihe von Arbeiten entwickelt haben. Der zerteilte Körper des Neurotikers, der „corpus morcelé“, macht dem gespaltenen, seines Zusammenhanges beraubten Körper des Geisteskranken, dem „corpus dissocié“, Platz.

Am Beispiel einer Kranken mit einer Randpsychose wird gezeigt, wie wir bereits in der zweiten Sitzung ein dynamisches Bild – PHANTASMA – fanden, das den Zugang öffnete sowohl zur räumlichen Ordnung der Welt als auch zu den mitmenschlichen Beziehungen. In der Randpsychose greift das strukturierende Phantasma an der Dialektik zwischen Körperbild und zwischenmenschlicher Ordnung (Gesetz) an, während in der Kernpsychose die Strukturierung über die Dialektik von Form und Inhalt des Körperbildes selbst erfolgt.

Am Beispiel einer schizophrenen Kranken wird gezeigt, wie wir in der 67. Sitzung ein Phantasma fanden, das die Kranke zur Annahme von männlichen und weiblichen Formelementen führte. In der 96. Sitzung gelang es uns, ein Phantasma zu strukturieren, das der Kranken die Erfahrung der „gelebten Zeit“ ermöglichte und damit die Tür zum Du und zur Lebensgeschichte öffnete.

Die besonders lebhaft diskutierte Diskussion galt besonders den psychopathologischen Problemen, die in den Vorträgen behandelt worden waren.

Die Vorträge von Christian und Pankow werden im Jahrbuch für Psychologie und Psychotherapie in extenso erscheinen.

Victor Emil Freiherr von Gebattel

3. Sektion für Pädagogik

Die Themen wurden im Hinblick auf grundlegende Fragen einer wissenschaftlichen Pädagogik gewählt, um der Sektion zur Besinnung auf ihre Aufgaben zu dienen. Die außerordentlich lebendige Diskussion ergab denn auch die Notwendigkeit, die pädagogische Problematik immer im Zusammenhang mit der philosophischen und geistesgeschichtlichen Entwicklung zu sehen und das spezifisch Pädagogische dadurch erst klarer und entscheidender sichtbar werden zu lassen.

Auf der Nachmittagssitzung wurde der Leiter der Pädagogischen Sektion gewählt. Die Mehrheit der Stimmen fiel auf Prof. Dr. habil. Siewerth, Aachen.

Zugleich wurde ein persönlicher Beirat des Vorsitzenden gebildet, dem Prof. Dr. Stippel, München, und Prof. Dr. Haase, Münster, angehören sollen.

Es wurde beschlossen, im April 1959 eine Sondertagung zu veranstalten, auf welcher die wissenschaftliche Arbeit der Sektion und ihre Zusammenarbeit mit den bestehenden Instituten und Arbeitskreisen für wissenschaftliche Pädagogik geklärt bzw. gefördert werden soll.

Die im Rahmen der Sektion gehaltenen Vorträge von Prof. Dr. Fritz Stippel, Dr. Hans Schilling und Dr. Heinrich Beck werden in der Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik, 35. Jahrgang 1959, veröffentlicht.

Professor Dr. Fritz Stippel (München): Die philosophisch-weltanschaulichen Grundlagen der Pädagogik

Die Frage, was Erziehung ihrem Wesen nach sei, hängt entscheidend zusammen mit der Antwort auf die Frage: Was ist der Mensch? Somit ist die philosophische Anthropologie bis hin zur theologischen Interpretation der menschlichen Existenz die pädagogische Grundwissenschaft schlechthin. Deswegen gibt es auch keine voraussetzungslose Pädagogik. Ausgehend von der Tatsache der menschlichen Personalität, d. h. von der ontischen Eigenständigkeit und Eigengehörigkeit in Bewußtheit, Freiheit, Innerlichkeit, seinsmäßiger Du-Bezogenheit und Verantwortlichkeit, ergibt sich eine eigengeartete Interpretation des Bildungs- und Erziehungsbegriffes. In entschiedener Abkehr vom Bildungsmaterialismus alten Stils versteht eine personale Pädagogik unter Bildung ein in der geistigen Existenz des Menschen selbst gründendes Wesenselement seines Person-Seins. Die personale Existenzweise des Menschen ist Gegebenheit und Aufgegebenheit in einem; das besagt, daß dem Menschen sein Dasein zu seinsgerechter und wesensgemäßer Verwirklichung lebenslang überantwortet ist. Nichts anderes als diese wesensgemäße Selbstverwirklichung der Person ist mit „Bildung“ in ihrem ganzen Umfang gemeint, womit zugleich zum Ausdruck gebracht ist, daß alle Bildung immer nur Selbst-Bildung sein kann. Im Zusammenhang damit ist unter Erziehung zu verstehen jene unumgänglich notwendige Hilfe, die eine andere Person (bzw. mehrere Personen) mir angedeihen läßt, damit ich mich wesensgemäß verwirklichen kann. Erziehung ist also die unumgänglich notwendige Bildungshilfe. Mit anderen Worten: Bildung ist ein intrapersonales Aktgefüge, Erziehung dagegen ein interpersonales. Beide stehen in einer ontischen Korrespondenz.

Dr. Hans Schilling (Tübingen): Die theologischen Wurzeln des überlieferten Bildungsgedankens

Die Geschichte des deutschen Bildungsdenkens beginnt nicht erst, wie vielfach angenommen, im Umkreis klassisch-neuhumanistischer Geistigkeit, sondern schon auf dem Boden deutscher Mystik des 14. Jahrhunderts.

Wort- und begriffsgeschichtliche Untersuchung zeigen, daß „bilden“ (mit etlichen seiner Komposita) und „bildung“ durch Meister Eckhart erstmals aus dem rein handwerklich-künstlerischen Vokabular in den theologisch-anthropologischen Sinnbereich heraufgeholt und dort als *termini technici* der Imago Dei-Lehre angesiedelt wurden. Eckhart, Tauler, Seuse verstehen unter Bildung Tatsache und Aufgabe der Gottes- bzw. Christusbildlichkeit. Teils biblisch, teils neuplatonisch eingefärbt, bestimmte das Imago Dei-Motiv zunächst ausschließlich, seit dem 18. Jahrhundert immerhin noch einschließlich Wort und Sinn der Bildung bis an die Schwelle der Klassik. Romantisch-idealistisch abgewandelt, lebte das alte mystische Motiv auch noch bei Fichte, Arndt, Fr. Schlegel, Novalis und nicht zuletzt bei Hegel fort, jetzt allerdings ohne jedwede biblische Absicherung.

Es wäre Aufgabe einer christlich-pädagogischen Neuorientierung des Bildungsdenkens, die verschütteten, jedoch sprachlich wie inhaltlich legitimen vorklassischen Traditionen des Bildungsverständnisses wieder freizulegen und theoretisch wie praktisch fruchtbar werden zu lassen.

Dr. Heinrich Beck (Bamberg): Inwieweit ist die Pädagogik eine philosophische Wissenschaft?

1. Die Pädagogik ist durchgängig und in jeder ihrer materialen Hinsichten als eine philosophische Wissenschaft zu bestimmen. Die empirische Methode vermag dabei wohl Anhaltspunkte zu liefern und notwendige Hilfestellung zu leisten, sie kann jedoch nicht die tragende Methode der Pädagogik sein, da das von der Pädagogik wesentlich ins Auge zu fassende Ganze des menschlichen Seins und Wesens alle empirisch faßbaren Teilaspekte am Menschen ins Metaphysische übersteigt.
2. Die Pädagogik ist in all ihren Teilen zuerst eine philosophische Wissenschaft und erst dadurch und insoweit auch theologisch bestimmbar und in Richtung der Tiefe vollendbar.
3. Die Pädagogik ist nicht mit der Philosophie identisch; sie ist auch nicht ein integrierender Bestandteil der Philosophie, wie etwa die Anthropologie oder die Ethik.
4. Wenngleich die Pädagogik nicht als integrierender Teil der Philosophie aufzufassen ist, so ist sie doch insoweit eine philosophische Wissenschaft, als sie am Formalobjekt der Philosophie partizipiert. Diese Partizipation reicht soweit, als jede pädagogische Aussage über Wert und Eignung eines pädagogischen Aktes von einer doppelten philosophischen Erkenntnis wesentlich bestimmt ist: 1. von der philosophischen Erkenntnis des durch diesen Akt angestrebten Erziehungsziels und 2. von der anderen philosophischen Erkenntnis der ethischen Rechtheit und Menschenwürdigkeit des betreffenden Erziehungsaktes.
5. Die Pädagogik ist insoweit nicht eine rein philosophische Wissenschaft, als sie im Hinblick auf das pädagogische Handeln und die Individuallage die Konkretheit der Dinge nicht übersteigt.

Gustav Siewerth

4. Sektion für Geschichte

Der Unterzeichnete eröffnete die Sitzung der Historischen Sektion am Montag, dem 29. September 1958. Die Referate wurden in folgender Reihenfolge gehalten:

Professor Dr. Friedrich Engel-Janosi (Washington): Das österreichische Veto im Konklave von 1903

Eine halbe Stunde, nachdem am Abend des 20. Juli 1903 die Nachricht vom Tode Leos XIII. in Wien eingetroffen war, wies der Außenminister der Habsburgermonarchie seinen Botschafter am Vatikan an, „im äußersten Falle“ gegen Kardinal Rampolla die Exklusive im Konklave zu erteilen.

Als Nuntius in Madrid hatte Rampolla bei der österreichischen Diplomatie als österreich-freundlich gegolten. Bald nach seiner Ernennung zum Staatssekretär im Juni 1887 änderte sich dieses Urteil. Aus den Akten des österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchivs ergibt sich, daß die Haltung des Kardinals in drei Fragen diesen Wandel herbeigeführt hat. Die Politik des Vatikans unter Rampolla begünstigte die Slawen; sie strebte eine Annäherung an Rußland an und wandte ihr Interesse den Südslawen zu, sowohl denen, die innerhalb, wie denen, die außerhalb der Grenzen der Donaumonarchie lebten. Hiermit kam sie in Gegensatz zu den Bestrebungen der Magyaren, die entschlossen waren, an ihrer Vorherrschaft in der östlichen Hälfte des Habsburgerreiches festzuhalten.

Der Vatikan suchte ferner, die Stellung Frankreichs durch eine Begünstigung der Entente mit Rußland zu stärken, eine Haltung, die am Ballhausplatz als Gefährdung der Dreibundpolitik aufgefaßt wurde, während Rampolla von der Einbeziehung des Königreichs Italien in das Bündnis der Zentralmächte die Vereitelung der Bemühungen, die päpstliche weltliche Herrschaft wiederherzustellen, befürchtete.

Endlich beschuldigte der Ballhausplatz den Kardinal-Staatssekretär, die demokratischen Strömungen zu begünstigen, und wies – außerhalb Österreich-Ungarns – auf die Politik des „Ralliement“ Frankreich gegenüber hin und innerhalb der Monarchie auf die freundliche Haltung gegen die aufstrebende christlich-soziale Partei, die sich in Opposition gegen die konservativen Bischöfe und gegen den konservativen Adel befand.

Graf Friedrich Revertera-Salandra, der die Habsburgermonarchie von 1888 bis 1901 am Vatikan vertrat, war bald nach seinem Dienstantritt zur Überzeugung gelangt, daß die Wahl des Kardinal-Staatssekretärs zum Nachfolger Leos XIII. verhindert werden müsse; er hielt es aber gemäß der Tradition, die sich in Wien seit Fürst Metternich gebildet hatte, für die Aufgabe des Botschafters, diese Ausschließung herbeizuführen, ohne ein Veto im Konklave aussprechen zu müssen.

Unter seinem Nachfolger wurde die Stellung der Habsburgermonarchie im Kardinalskollegium noch weiter geschwächt, so wie die Spannung zwischen Vatikan und Ballhausplatz bis zum letzten Tage des Pontifikats Leos XIII. ständig zunahm, wofür die Fälle von San Girolamo und des ungarischen Erzbischofs Samassa bezeichnend sind.

Der zum Träger des „Secretum“ berufene Kardinal Puzyna von Krakau versuchte vergeblich, Rampolla zu einem freiwilligen Verzicht auf die Erwählung zu bewegen. Über die Vorgänge im Konklave selbst unterrichtet am genauesten ein Bericht Kardinal Gibbons' von Baltimore, der seinem Range gemäß seinen Platz in der Sixtinischen Kapelle neben Rampolla hatte. Den unmittelbaren Anstoß zur Verkündung des Vetos gaben der frühere Nuntius in Wien Kardinal Agliardi und schließlich Kardinal Kopp von Breslau.

Während der Abstimmung am Morgen des 2. August verlas der Kardinal von Krakau die Erklärung gegen Rampolla. Aber selbst, als er sie wiederholte, verstanden sie viele Kardinäle nicht. Der italienische Kardinal Cavagnis verlas nun zum dritten Male die Erklärung Puzynas, und erst dann wurde von allen Kardinälen verstanden, daß die Habsburgermonarchie ihr Veto aussprach gegen eine Erwählung Kardinal Rampollas auf den Päpstlichen Stuhl.

Professor Dr. Johannes Ramackers (Aachen): Das Aachener Lotharkreuz als Wahrzeichen des ottonischen Kaisergedankens. (Mit Farblichtbildern nach Aufnahmen von P. Chrysostomus Dahm, Abtei Maria Laach.)

Das Lotharkreuz im Aachener Domschatz war bislang zur Hauptsache Gegenstand ästhetisierender Betrachtung der Kunsthistoriker. Das Aachener Kaiserkreuz ist aber darüber hinaus ein höchwichtiges Dokument zur mittelalterlichen Ideengeschichte. Auf der Hauptseite sehen wir in feiner Goldgravur den im Tode am Kreuz siegenden Erlöser, auf der Rückseite den Kaiser Augustus im Augenblick des Triumphes, auf beiden Seiten also Triumphdarstellungen nach den Themenkreisen der spätantiken und byzantinischen Kunst. Das Kaiserbild im Kreuz begegnet uns zuerst in der konstantinischen Zeit. Seit der Mitte des 6. Jahrhunderts wird es mit dem Bilde Christi gekoppelt und tritt an die zweite Stelle. Im Gegensatz zum byzantinischen Brauch sehen wir auf dem Lotharkreuz aber Christus nicht als Pantokrator, sondern als Erlöser in seiner Todesstunde. Der Dreigrazienstein und der Löwenstein erklären sich aus der byzantinischen Kaiserideologie, während die Lothargemme am Fuß des Standbalkens Aachener Einfluß verrät. Darüber hinaus ergibt sich, daß die Kaiserseite des Lotharkreuzes entsprechend den Angaben im 21. Kapitel der Geheimen Offenbarung das neue Jerusalem darstellt. Demnach steht das Bild des Kaisers Augustus für den christlichen Kaiser und bringt damit zum Ausdruck, daß der Kaiser im Auftrage Gottes in dem Teil des neuen Jerusalem, der in diese Zeitlichkeit hineinreicht, sein Herrscheramt ausübt. Die Übernahme ikonographischer Elemente der byzantinischen Kunst sowie der Einfluß oströmischer Kaiservorstellungen, wie er beim Lotharkreuz, aber auch bei einer Reihe anderer Kunstwerke dieser Zeit feststellbar ist, erklären sich am besten, wenn wir die Anregung und den Auftrag zu dem Aachener Kaiserkreuz auf Kaiser Otto II. und seine Gemahlin, die griechische Prinzessin Theophano, zurückführen. Der geschichtliche Ort für das Lotharkreuz ist der Zeitraum zwischen 978 und 980. Das Sacrum Imperium begann also nicht erst mit Barbarossa, sondern mit den Ottonen. Bezeichnend ist es, daß Rather von Verona bereits vom *sacratissimum imperium* spricht.

Professor Dr. Manfred Hellmann (Münster/Westf.): Zur Wertung des Deutschordens-Staates

Schon vor 30 Jahren hat Erich Caspar in einer Königsberger Rektoratsrede „Vom Wesen des Deutschordens-Staates“ das Bild, welches Heinrich von Treitschke in seinem 1862 erschienenen Essay über „Das deutsche Ordensland Preußen“ entworfen hatte, unter Heranziehung der Ergebnisse der

Forschung zweier Menschenalter zu berichtigen versucht. Da die verschiedene Wertung des Deutschordens-Staates sowohl in der polnischen und litauischen als in der deutschen Forschung die Gefahr eines verzerrten und diffusen Bildes dieses eigenartigen Gebildes heraufbeschwört, erweist es sich wiederum als notwendig, an die Grundlagen des Deutschordens-Staates zu erinnern. Zunächst ist zu fragen, ob an die Gründung eines Staates gedacht war, den Hermann von Salza bewußt und rational geplant haben soll. Sofern der Begriff „Staat“ für politische Gebilde des Mittelalters überhaupt zutrifft, so mag die Begründung eines solchen – im Rahmen des kaiserlichen Imperiums – zwar beabsichtigt gewesen sein, aber die Goldene Bulle Kaiser Friedrichs II. vom März 1226 stellte nur ein Programm dar. Sicher ist, daß die Kurie, der sich Hermann von Salza unterordnen mußte, nicht daran dachte, einen Ordensstaat zu begründen, sondern daß der Orden lediglich ein Missionsgebiet – im Sinne der Missionstheorie Innozenz' III. und seiner Nachfolger – zugewiesen erhielt. Da nun die Goldene Bulle von Rimini von 1226 dem Orden den Auftrag der *subiugatio* und *depressio* der Heiden erteilte, während die Kurie jede Unterdrückung und Rechtsminderung der Neubekehrten verbot, ergaben sich Widersprüche schon in der Anfangszeit des Ordens. Dieser konnte, wollte er nach der Unterwerfung der Preußen (d. h. nach 1283) eine Begründung seiner weiteren Tätigkeit geben, nur immer wieder auf die angebliche Aufgabe der Heidenbekämpfung hinweisen, auch als dies seit 1386 nur mehr eine Fiktion war. Eine Staatsidee (säkularer Art) hat er nie entwickelt. Zu untersuchen ist im einzelnen noch, inwiefern der Orden, der seiner Anlage nach durch die von ihm übernommene Templerregel nach kollegialen Prinzipien geordnet war (und daher im Gegensatz stand zu den von der Regel des hl. Benedikt bestimmten Mönchsorden), schon von allem Anfang an den in der deutschen Slawenmission wie in der kurialen Missionstheorie wirksamen Intentionen widersprach. Zu untersuchen wäre ferner, wann im Laufe des 15. Jahrhunderts die Ordenspropaganda die Begründung der Existenz des Ordens und seines Herrschaftsterritoriums in Preußen aus dem Missionsauftrag durch die Begründung mit der Notwendigkeit, Reich und deutsche Nation zu verteidigen, ersetzt hat, eine Begründung, die Maximilian I. 1498 aufnahm und sich zu eigen machte. Dies aber bedeutete nur, daß der Orden selbst zugeben mußte, daß sein eigentlicher Auftrag erloschen war.

Es nimmt nun nicht wunder, daß es dem Deutschen Orden nicht nur nicht gelungen ist, zu einem erträglichen Verhältnis zu den auch in seinem preußischen Territorium sich bildenden und aufstrebenden Ständen zu gelangen, sondern auch ein Staatsbewußtsein zu entwickeln oder gar eine Anhänglichkeit an das Reich, wie sie im Gegensatz dazu sich im Erzstift und in der Stadt Riga nachweisen läßt. Die Bewohnerschaft Preußens stand dem Reich gleichgültig, ja feindlich gegenüber, insbesondere, als nach 1525 zeitweilig die Möglichkeit einer gewaltsamen Wiederherstellung der Ordensherrschaft durch den Kaiser und den Deutschmeister, auf den die Hochmeisterwürde übergegangen war, sich abzeichnete.

Die Verbindungslinien, die vom Deutschordens-Staat zum königlichen Preußen gezogen werden, stellen reine Konstruktionen dar. Es wird nur zu oft vergessen, daß es die brandenburgischen Hohenzollern seit dem Großen Kurfürsten gewesen sind, die in dem restlichen Ordenslande, das unter schlechter Verwaltung sehr gelitten hatte, wieder geordnete Verhältnisse geschaffen haben.

Insgesamt läßt sich sagen, daß das Bild, welches Erich Caspar 1928 vom Deutschordens-Staate zeichnete, seither keineswegs hellere Farben gewonnen hat.

Priv.-Doz. Dr. Konrad Repgen (Bonn): Kaiser und Reich als Idee und Wirklichkeit für das Papsttum im Zeitalter der Reformation

Der Wortlaut des Vortrages ist in diesem Jahresbericht veröffentlicht.

Prof. Dr. Hubert Jedin (Bonn) berichtete über den Stand der „Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum“ und ihrer Publikationen.

Prof. Dr. Ernst Walter Zeeden (Tübingen) sprach über „Katholisches in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts“

Nach einer kurzen Charakteristik der evangelischen Kirchenordnungen (KOO) als solcher wurde ein Überblick gegeben a) über das Allgemeingut an älteren Überlieferungen, das wir fast durchgängig in den KOO antreffen, in Liturgie, Recht, Verfassung und Terminologie; b) über Sonderfälle von kirchlichen Traditionen, die sich entweder nur vereinzelt oder bevorzugt in bestimmten Städten und Landschaften finden (betr. Gottesdienst, Festkalender, Kirchenjahr, Brauchtum); c) über das Weiterleben vorreformatorisch-katholischer Mißstände im evangelischen Kirchentum. – Einige Überlegungen zum Verständnis des liturgischen Konservatismus im Luthertum und zum historischen Aussagewert

der Kirchenordnungen bildeten den Schluß. Der Vortrag beschränkte sich darauf, einige wenige Gegenstände aus einem überreichen Material herauszuschöpfen; er suchte an Hand ausgewählter Beispiele zur Kenntnis zu geben, daß sich bestimmte Überlieferungen gehalten, und zu fixieren, wo sie sich erhalten haben.

Anschließend referierte Priv.-Dozent Dr. Dr. Bernhard Stasiewski (Bonn) über „Neue Forschungen zur Reformation und Gegenreformation in Polen“

Nach J. Uminski läßt sich diese Periode der polnischen Kirchengeschichte durch die Jahre 1506 und 1696 begrenzen. Sie hat innerhalb und außerhalb Polens in der letzten Zeit zahlreiche Gelehrte angezogen. Der Referent legte ihre Forschungsergebnisse vor.

In einem ersten Teil behandelte er den geschichtlichen und kirchengeschichtlichen Hintergrund. Dabei wies er neben den in Frage kommenden Sammelwerken und allgemein orientierenden Arbeiten auf die Spezialuntersuchungen über einzelne polnische Könige und über Renaissance und Humanismus in Polen hin. In einem zweiten Teil skizzierte er den Aufstieg und Niedergang der reformatorischen Bewegung in Polen: Er würdigte zunächst Gesamtdarstellungen, z. B. von P. Fox, L. Kurdybacha und A. Schwarzenberg, charakterisierte Einzelstudien über die Reformation in Litauen, Kleinpolen und Großpolen und die Geschichte der sog. polnischen Brüder, die auch als Arianer und Antitrinitarier bekannt sind. Er verweilte bei einigen reformatorischen Persönlichkeiten, die durch die letzten Forschungen schärfere Konturen angenommen haben, wie z. B. Andreas Frycz-Modrzewski, Jan Laski, Fausto Socini, Erasmus Gliczner, Jakob Silvius und Szymon Budny. Mit der Erörterung der Gründe für den Zerfall des Protestantismus in Polen leitete er zum dritten Teil über, indem er über die katholische Reform und Gegenreformation orientierte. Als wichtigste Quellen wies er auf die von J. Sawicki herausgegebene Serie der Concilia Poloniae und auf die Edition der Nuntiaturberichte des Kardinals Alberto Bolognetti hin. Als Spezialwerke nannte er u. a. die Arbeiten von St. Bednarski, Z. Ivinskis, E. Jarra und W. Urban.

Was die Spezialforschung in den letzten eineinhalb Jahrzehnten für Polen und Litauen ermittelt hat, bereichert unser Wissen um die beiden großen kirchengeschichtlichen Strömungen der Reformation und Gegenreformation. Ihre Erscheinungsformen und Potenzen in Ostmitteleuropa dürfen nicht als nebensächliche Randerscheinungen bewertet werden, sondern stellen integrierende Bestandteile ihrer gesamteuropäischen Deutung dar.

Johannes Spörl

5. Sektion für Altertumskunde

Die Sitzung der Sektion war überschattet von dem plötzlichen Tod eines ihrer Mitglieder und zugleich des ersten Redners für diese Tagung. Professor Dr. Eduard Stommel (Bonn), der einen Vortrag über „Christliche Taufriten und antike Badesitten“ zugesagt hatte, war auf der Fahrt von Rom nach Salzburg, schon nahe dem Reiseziel, plötzlich verstorben. Der Sektionsleiter eröffnete die Sitzung mit Worten des Gedenkens an den Dahingegangenen, der seit langen Jahren der Görres-Gesellschaft eng verbunden gewesen und auch schon früher als Redner in der Sektion für Altertumskunde hervorgetreten war.

Professor Dr. Hans Ulrich Instinsky (Mainz) sprach sodann über „Methodische Möglichkeiten zur historischen Auswertung römischer Inschriftenfunde unter St. Peter“

An Hand von Lichtbildern stellte er die Frage, ob die methodischen Möglichkeiten historischer Auswertung der bei den Grabungen unter St. Peter in Rom gefundenen Inschriften schon durch die bisherige archäologische Forschung erschöpft sind oder ob sie sich durch epigraphische und prosopographische Untersuchungen noch fruchtbar ergänzen lassen. Zu fragen bleibt vor allem auch, ob sich auf diesem Wege noch weitere Anhaltspunkte für Datierungen gewinnen lassen, die auch für die zeitliche Bestimmung archäologischer Befunde von Nutzen sein können. Es ergibt sich, daß vor allem die differenzierte Analyse der auf den Inschriften vorkommenden Personennamen in dieser Hinsicht bemerkenswerte Ergebnisse zeitigen kann. Besonderes Interesse verdienen dabei die Namen kaiserlicher Freigelassener, die sich zeitlich mit der Regierungszeit eines bestimmten Kaisers in Verbindung bringen lassen. Das läßt sich in schlüssiger Weise zum Beispiel an Inschriften aus dem Mausoleum der Aelii (Mausoleum E) erläutern. Die Grabinschrift des T. Aelius Tyrannus darf man mit Sicherheit der

Zeit des Kaisers Antonius Pius (138–161 nach Chr.) zusprechen; der unter den Dedikanten der Inschrift genannte Mitfreigelassene Restitutus kann mit einiger Wahrscheinlichkeit mit der Person des kaiserlichen Freigelassenen T. Aelius Restitutus identifiziert werden, der erst nach dem Tode des Antoninus Pius gestorben und dessen Sarkophag-Inschrift an anderer Stelle in Rom gefunden worden ist. Hingegen kann die in konstantinischer Zeit zur Abdeckung des Hohlraums unter der Aedícula des sogenannten Tropaións verwandte ältere Grabinschrift des P. Aelius Isidorus, die man vermutungsweise mit dem Mausoleum E in Verbindung gebracht hat, keinesfalls zu diesem gehört haben, da hier der Verstorbene den Vornamen P(ublius) führt, während den Aeliern des Mausoleums der Vorname T(itus) eignet, der sich eben von Kaiser Antoninus Pius herleitet.

Auf den Vortrag folgte eine Aussprache, an der sich insbesondere die Herren Professoren P. Dr. Engelbert Kirschbaum (Rom) und Prälat Dr. August Schuchhardt (Rom), sowie Prälat Dr. Ludwig Voelkl (Rom) mit bemerkenswerten Anregungen zum Thema beteiligten. – Die wichtigsten Ergebnisse des Vortrags sind inzwischen im Zusammenhang mit anderen epigraphischen Studien im Jahrbuch des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz, Band 5 (1958), veröffentlicht worden.

Hans Ulrich Instinsky

6. Sektion für Sprach- und Literaturwissenschaft

a) Abteilung für Romanische Philologie

Der Versuch, den Gesamtumfang der romanischen Philologie auf den Tagungen der Görres-Gesellschaft in instruktiven *specimina* sichtbar und in Querverbindungen der Teilgebiete fruchtbar zu machen, hat auf der Salzburger Tagung in drei Vorträgen Gestalt gewonnen. Die Philologie hat es mit dem Binom *res et verba* zu tun: den *verba* galt der die spanische Sprache charakterisierende und ihre Geschichte von hier aus mikroskopisch periodisierende Vortrag von H. Flasche, während die themengeschichtlichen Vorträge von H. Bihler und R. John sich die *res* zum Anliegen machten. In allen drei Vorträgen wurde die eine höhere Einheit bildende Duplizität der Betrachtungsweisen deutlich: Synchronie (Struktur) und Diachronie (Geschichte). Die besondere Bedeutung des Vortrags von R. John bestand darin, daß er auf die Möglichkeit eines literarisch amorphen oder literarisch vieldeutig verummten Weiterlebens templerischen Gedankengutes hinwies, während eine positivistische Philologie eher eine unmittelbare Brücke zwischen dem Text Dantes und den Bildern Michelangelos bauen würde. Die Erforschung der literarischen und bildkünstlerischen Geheimsprachen ist ein Zweig der Philologie, der nicht nur Findigkeit und Phantasie, sondern mehr noch ein abstandwahrendes *iudicium* fordert. Die Geheimsprache neigt zur Verspieltheit, da sie nur beschränkte soziale Resonanz hat: das tatsächliche literaturbiologische Weiterleben geheimsprachlich infizierter Werke ist dem publiklen Klartext zu verdanken. Es ist Aufgabe einer verfeinerten Philologie, unter dem Klartext sozusagen den Geheim-Apparat des inneren sozialen Kreises zu entdecken, eine Aufgabe, der R. John sich mit Umsicht und Erfolg widmet. – Im einzelnen:

Professor Dr. Hans Flasche (Marburg): Strukturprobleme des Spanischen in den Briefen des Hernán Cortés an Karl V.

Die Ausführungen wurden in drei Abschnitte gegliedert. Zunächst sollte die philologisch-geistesgeschichtliche Interpretation zweier typischer, aus dem zweiten Bericht an Karl V. genommener Sätze die sprachliche, insbesondere syntaktisch-stilistische Eigenart des Autors plastisch vor Augen führen und dabei auch das Problem der *caesariana syntaxis* des Cortés erörtern. In einem zweiten Abschnitt wurde der auffallend häufige Gebrauch der Konjunktionen im Hinblick auf die Erkenntnis der Struktur der spanischen Sprache in den *Cartas* analysiert. Der dritte und letzte Teil stellt die Untersuchung des Sprachgebrauchs der Berichte des Cortés in den Dienst der Frage nach der Periodisierung des Spanischen.

Das wichtigste Ergebnis der Ausführungen läßt sich in folgender Feststellung zusammenfassen: Der von Menéndez Pidal dargelegte Vorschlag, die Entwicklung der spanischen Sprache im 16. Jahrhundert

im Sinne eines Anwachsens von espontaneidad, sencillez und Ilaneza zu gliedern, muß durch ein von fester umrissenen Kategorien ausgehendes und nuancierteres Periodisierungsprinzip ersetzt werden. Dies geht beispielsweise aus der Tatsache hervor, daß bereits in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts – mit Cortés – ein hoher Grad an espontaneidad erreicht worden ist und nicht erst etwa im 'periodo de los grandes místicos', wie der spanische Meister anzunehmen scheint.

Privatdozent Dr. Heinrich Bihler (München): Gestaltungsunterschiede zwischen den spanischen und französischen Cid- und Don-Juan-Dramen des 17. Jahrhunderts

Die Kenntnis der bekannten Cid- und Don-Juan-Dramen (der Cid-Dramen von Castro und Corneille, der Don-Juan-Dramen von Tirso und Molière) litt lange unter der (nationalistischen) Befangenheit der Kritiker. Hauptsächlich deshalb hat man bei der vergleichenden Betrachtung dieser Dramen bis heute die Tendenz zur bloßen Feststellung von Gemeinplätzen kaum überwunden.

Auf Grund der Untersuchung bestimmter Gestaltungsmittel in den „heroischen“ Cid-Dramen (Mittel zur affektisch-emotionalen Gestaltung des Liebe-Ehre-Zwiespaltes und zur Gestaltung eines „heroischen“ Monologs) und den tragikomisch-satirischen Don-Juan-Dramen (Ausdrucksmittel der agudeza und des esprit in der Verführungsszene; Mittel zur Steigerung der Mahnungen vor dem tragischen Ende bei Tirso bzw. zur Abschwächung des Tragischen bei Molière) sollte zu zeigen versucht werden, daß eine die Eigengesetzlichkeit achtende, sorgfältig vergleichende Strukturanalyse noch manche bisher nicht oder kaum beachtete spezielle Merkmale dieser Dramen herauszuarbeiten vermag.

Privatdozent Dr. Robert John (Wien): Adam bei Dante und Michelangelo

Adam spielt bei Dante eine viel größere Rolle als man gewöhnlich annimmt. Die Divina Commedia bringt eine in der Monarchia bloß angedeutete Theologie der Erbsünde zu einer breiten soziologisch ausgerichteten Entfaltung. Verschiedene, sicherlich vom Neuplatonismus her inspirierte Stellen in Dantes Werken, insbesondere aber die eindeutig templerische Allegorienwelt im Paradiso Terrestre der Commedia finden ein deutliches Widerspiel in den Adamsfresken der Sixtina. Besonders klar sprechen diese Auffassungen aus der sog. Erschaffung Adams. Es scheint, daß die geistige Haltung der intellektuellen Templer auch nach dem Verbot des Ordens (1312) weiterlebte und durch die Platonische Akademie von Florenz auf Michelangelo Einfluß erhielt.

Heinrich Lausberg

b) Abteilung für deutsche Philologie

Die Erfahrungen der letzten Jahre scheinen mir eine Feststellung zuzulassen, die auch dann gewagt werden kann, wenn man sich bewußt ist, wie weit das Gelungene hinter dem Gewollten zurückbleibt. Die im allgemeinen Wissenschaftsleben als notwendig erkannten Bemühungen auf Überwindung der Vereinzelung und Herstellung oder Wiederherstellung einer Einheit des wissenschaftlichen Blickes und der wissenschaftlichen Zielrichtungen haben auch die Arbeit der Görres-Gesellschaft immer wieder bestimmt. Vielleicht darf man bereits sagen, daß sich das Gefühl einheitlicher wissenschaftlicher Bestrebungen in unserer Arbeit selbstverständlicher einstellt, als in anderen Bereichen des wissenschaftlichen Lebens. Auch dort, wo scheinbar weit auseinanderliegende Gebiete behandelt werden, schließen sie sich in unseren Verhandlungen zu einer Einheit zusammen, welche Einheit weniger die der Sache als die eines auf einen gemeinsamen Grund bezogenen Blickes ist. Die drei Vorträge der deutschen Sektion behandelten Themen des 19. Jahrhunderts und der Gegenwart, Fragen der Dichtungskritik, der Beziehung deutscher Literatur zu anderen europäischen Literaturen und der Sprache; Gebiete also, die stofflich weit auseinanderliegen. Die Vorträge ließen aber erkennen, wie ohne vorherige Absprache sich aus einer gemeinsamen Grundhaltung und trotz weitgehender Verschiedenheit der Vortragenden, aus dem Bezogensein auf ein hinter den Stoffen liegendes generale oder universale, eine innere Einheit herstellte.

Wenn auch die erwünschte Einheit der Absichten und Ziele innerhalb der verschiedenen Sektionen noch weithin unerreicht ist, so ließen sich doch auch in Salzburg einzelne, über das Stoffliche hinausgehende Verbindungen erkennen. So stellte der Vortrag des Musikwissenschaftlers Professor Federhofer eine erwünschte und fördernde Verbindung zu dem öffentlichen Vortrag über Hofmannsthal her. Hier ließe sich noch manches in der Zukunft gewinnen, was für die Arbeit der Gesellschaft wie für das öffentliche Wissenschaftsleben von Bedeutung und Nutzen sein könnte.

Dr. H. G. Barnes (Oxford): Goethes „Wahlverwandtschaften“ vor der katholischen Kritik

Zunächst werden die Hindernisse betrachtet, die der Rezeption dieses großen Kunstwerks dadurch entstanden, daß ein konfessionell bedingter Standpunkt die unbefangene Auslegung erschwerte. Es werden dann aus dem neunzehnten Jahrhundert die Deutungen des Goetheschen Romans durch Friedrich Schlegel, Eichendorff, Zauper, Baumgartner u. a. verglichen. An den Kritiken der letzten dreißig Jahre wird die Überwindung eines nicht mehr zeitgemäßen Konfessionalismus verfolgt. Berücksichtigt werden die Deutungen Muckermanns, Hankamers und Paul Stöckleins.

Dr. Friedrich Braig (München): Kleist und Calderon

Kleist ist durch die „Lesebibliothek“ in Würzburg in den bayerisch-österreichisch-spanischen Dichtungsraum geführt worden. Sein Erstling „Die Familie Schroffenstein“ spielt um die Ruine Schroffenstein bei Landeck in Tirol. In diesen Dichtungsraum ist Kleist immer wieder hineingezogen worden. Mit „Robert Guiskard“ tritt Kleist in den Großraum der Weltliteratur. Nach dem Vorgang Schillers erscheinen der „König Oedipus“ und Calderons „Leben ein Traum“. Das letztere ist die konsequent christliche Lösung der Oedipusfrage. Die Amphitryondichtung von Plautus über Molière zu Kleist zeigt klar eine Ein- und Zweistufigkeit der personalen Spielebenen, die erst vollendet wird in der Dreistufigkeit der Spiele Calderons, z. B. im „Wundertätigen Magus“, dem „christlichen Faust“.

Adam Müller hat Kleist im Jahre 1809 bekannt gemacht mit dem „Standhaften Prinzen“ Calderons in A. W. Schlegels Übertragung, und er hat Kleist in der Gestaltung des „Prinzen von Homburg“ wesentlich bestimmt. Das Thema des Lebens als eines Traumes und des nationalen Helden, Martyrers und Heiligen ist bis zu einem gewissen Grade beiden Dichtungen gemein. Goethe und Schiller sind Kleist vorangegangen in der Hochschätzung Calderons. Für alle drei konnte das Vorbild Calderon in ihrer idealistischen Verschiedenheit die Vollendung ihres eigenen Weges bedeuten.

Professor Dr. Eugen Thurnher (Innsbruck): Die Sprachphilosophie Ferdinand Ebners

Der Ansatz zu Ferdinand Ebners Denken liegt in der Auffassung, daß das Geistige im Menschen „wesentlich dadurch bestimmt sei, daß es von Grund aus angelegt ist auf ein Verhältnis zu etwas Geistigem außer ihm, durch das es und in dem es existiert“. Bürgschaft dieser Beziehung der menschlichen Existenz ist das Wort, denn sie realisiert sich objektiv nur in der Sprache. „Ein Ausdruck, und zwar der objektiv faßbare und darum einer objektiven Erkenntnis zugängliche Ausdruck des Angelegtheits auf eine derartige Beziehung, ist in der Tatsache zu finden, daß der Mensch ein sprechendes Wesen ist, daß er das Wort hat.“ So ist das geistige Leben des Menschen unlösbar mit der Sprache verknüpft. Von dieser Tatsache muß jeder Versuch ausgehen, der die Sprache im Hinblick auf ihre geistige Bedeutung ergründen will. Denn sie hat in der Aktualität ihres Vollzugs die persönliche Beziehung des Ich und Du zur Voraussetzung. Durch dieses radikale Vordringen zur „konkreten Existenz“ des Menschen gibt Ebner der Frage nach dem Wesen des Menschen und dem Problem der Sprache neuen Sinn und neue Bedeutung.

Hermann Kunisch

7. Sektion für die Kunde des christlichen Orients

Professor Dr. Endre von Ivánka (Graz): Rationalität und Übernatur in der Lehre der griechischen Väter, insbesondere Maximos' des Bekenners

Das Denken der griechischen Väter hat seit jeher – von dem Augenblick an, da überhaupt eine philosophisch fundierte, spekulative Theologie im griechischen Raume entstanden ist – sich des Platonismus

als der scheinbar geeignetsten philosophischen Basis bedient, um die christliche Botschaft in den Begriffen hellenischen Denkens auszudrücken. Der Platonismus, mit seiner starken Betonung der Kluft zwischen der geistigen und der sichtbaren Welt, mit seiner Verankerung des menschlichen Daseins im Transzendenten, mußte geradezu als die gegebene Form für den Ausdruck des christlichen Inhalts erscheinen. In dieser scheinbaren Affinität des Platonismus mit dem Christlichen ist aber eine wesentliche Gefahr der Entstellung des christlichen Gehalts enthalten. Das jenseitige Ziel, das volle, alles Sein in einem intuitiven Akte geistiger Schau zusammenfassende Erkennen, ist für den dualistisch denkenden Platonismus nicht „Übernatur“, sondern das dem Menschen eigentlich Wesensgemäße, das (im höheren Sinne) Natürliche, und sein gegenwärtiger Zustand, das empirische Wesen des Menschen, sein zeitliches Dasein und sein diskursives, rationales Erkennen, ist ein „Gefallensein“ in eine niedrigere Sphäre, die nicht die ihm wesensgemäße ist. Damit aber hört das „Übernatürliche“ auf, „Übernatur“ und „Gnade“ zu sein, und wird zur „wahren Natur“; das geschöpfliche Dasein des Menschen hingegen, sein diesseitiger Zustand, wird zu etwas in sich Bösem, Negativem. Die aristotelische Denkweise hingegen, die die menschliche Natur als eine in sich geschlossene, sinnvolle, ihren immanenten Kräften gemäß sich entfaltende Einheit auffaßt, schien eine transzendente Zielsetzung überhaupt auszuschließen. Erst Maximus der Bekenner vermag beide Aspekte – die innere Sinnhaftigkeit des Geschöpflichen, so wie es empirisch besteht, und die Transzendenz seiner ewigen Bestimmung – harmonisch zusammenzusehen, indem er, das origenistische „Abfall- und Rückkehrschema“ entschieden ablehnend, den Gesichtspunkt der „Verwirklichung“ einführt, und so auch dem Sinn der Zeitlichkeit des menschlich-geschöpflichen Daseins erst wirklich gerecht wird. „Natürlich“ ist dem Menschen das, was er als Ausgangspunkt seines Weges zu seinem ewigen Ziele, bei seiner Geburt empfängt, sein empirisches Dasein. Aber „wesensgemäß“ ist ihm, das ewige Ziel zu erreichen, weil der Schöpfungsratschluß Gottes selbst ihn zur Erreichung dieses ewigen und gnadenhaften Zieles bestimmt hat. Die von Maximus eingeführte Unterscheidung zwischen dem *λόγος τῆς οὐσίας*, – der Bestimmung des menschlichen Seins, nach dem ewigen, vorzeitlichen Schöpfungsratschluß Gottes – und dem *τρόπος τῆς ὑπάρξεως* – seinem empirischen, zeitlichen Dasein in dieser sichtbaren und endlichen Welt – ist die Zusammenfassung der beiden Gesichtspunkte, des platonischen und des aristotelischen, in einer höheren Synthese, die beidem gerecht zu werden vermag: der Sinnhaftigkeit des empirischen Daseins, und der Übernatürlichkeit und Gnadenhaftigkeit der ewigen Bestimmung. Und damit verliert auch das Rationale, Vernünftige den Charakter eines „Abfalls“ von einer höheren, rein geistigen und daher rein intuitiven Erkenntnisweise, den es nach platonischer Denkweise immer haben muß, ohne doch, im aristotelischen Sinne zu dem Höchsten zu werden, was dem Menschen überhaupt erreichbar ist, sondern erhält von Maximus den Rang des Natürlich-Gegebenen angewiesen, das eben deshalb der Ausgangspunkt für die Erlangung und Verwirklichung des Höheren, Übernatürlichen ist, das als sein jenseitiges Ziel und seine ewige Bestimmung von Gott dem Menschen zugedacht ist.

8. Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft

Die Sektion hielt auf der Grundlage eines Vortrags von Professor Dr. Ernst Friesenhahn, Richter am Bundesverfassungsgericht, eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Thema „Das Verhältnis von Kirche und Staat nach dem Grundgesetz“.

Das Referat betraf nicht das grundsätzliche Verhältnis von Kirche und Staat überhaupt, sondern beschränkte sich, wie der Redner eingangs betonte, auf eine Darstellung des Verhältnisses von Kirche und Staat nach dem positiven staatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland. An dieser Stelle können nur einige der wichtigsten Punkte des umfassenden, eine Fülle weiterer Einzelprobleme behandelnden Vortrags wiedergegeben werden:

1. Das Verfassungsrecht eines konfessionell gemischten Staates (z. B. der Begriffe Gewissensfreiheit, Kultusfreiheit, Elternrecht, eigene Angelegenheiten) kann nicht vom kirchlichen Standpunkt aus interpretiert werden. Es geht um den Versuch, mit den üblichen Methoden weltlicher Jurisprudenz die Rechtsnormen zu interpretieren, die gegenwärtig das Verhältnis des Staates zu den Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland bestimmen, um auf diese Weise zu Ergebnissen zu gelangen, die die Sicherheit oder wenigstens eine Chance haben, von den Organen des Staates in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung anerkannt zu werden.
2. Die neueste Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche ist maßgebend bestimmt durch das neue Selbstverständnis der evangelischen Kirche und deren Bemühen, ihr Verhältnis zum Staat neu zu ordnen. Dem Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Landes-

kirchen von Kloster Loccum kommt säkulare Bedeutung in dem ewigen Ringen zwischen Kirche und Staat zu. In der rechtlichen Deutung des neuen Verhältnisses von Staat und Kirche sind evangelische Gelehrte führend. Es besteht die Gefahr, daß manche Thesen über das Verhältnis von Staat und Kirche sich als herrschende Lehre festsetzen, die einseitig von der Gestalt und dem Recht der evangelischen Kirche aus entwickelt worden sind. Das Thema verlangt nach einer umfassenden Behandlung aus katholischer Sicht. Das Referat kann nur einige wesentliche Punkte herausgreifen.

3. Da die Kulturhoheit bei den Ländern liegt, sind auf der staatlichen Seite grundsätzlich die Länder der Partner der Kirchen. Aber auch dem Bund kommen in diesem Bereich gewisse Kompetenzen zu. Neben dem Verfassungsrecht von Bund und Ländern kommen Verträge zwischen Staat und Kirchen als Rechtsquellen in Betracht. Die Fortgeltung des Reichskonkordats und der Länderkonkordate und ihr Verhältnis zueinander wirft schwierige Probleme auf, ebenso wie das Verhältnis von Bundesrecht und Landesrecht, von Verfassungsrecht und Vertragsrecht. Der Grundsatz der Parität fordert, daß Grundzüge des Verhältnisses von Staat und Kirche, die in einem Vertrag mit einer Kirche fixiert sind, auch für die andere Kirche gelten.
4. Der Parlamentarische Rat hat darauf verzichtet, im Grundgesetz das Verhältnis von Staat und Kirche in einer Weise neu zu ordnen, die den Erfahrungen der Nazizeit und den neuen Ansatzpunkten in der realen Welt der Jahre nach 1945 entsprochen hätte. Als Verlegenheitslösung hat er die globale Rezeption der einschlägigen Artikel der Weimarer Reichsverfassung in das Grundgesetz gewählt. Als Bestandteile einer neuen Verfassung bedeuten diese Bestimmungen aber nicht mehr dasselbe, was sie nach herrschender Lehre und Staatspraxis im Rahmen der Weimarer Verfassung bedeutet haben.

Dem Staat kommt heute eine besondere Kirchenhoheit nicht mehr zu, so daß also auch keine Staatsaufsicht im engeren Sinne über die Kirchen mehr besteht. Der Staat erkennt die Kirchen vielmehr als eigenständige, im Rahmen des Öffentlichen unabhängig von ihm existierende Körperschaften an. Er betrachtet sie als ihm koordinierte Gemeinschaften und beläßt ihnen im organisatorischen Bereich volle Freiheit, hat aber auch ihre öffentlich-rechtliche Stellung im Staat gestärkt. Soweit es sich um die Ausübung „öffentlicher Gewalt“ auf dem Gebiet des Staates handelt, bedarf die „originäre Herrschaftsgewalt“, die die Kirche für sich in Anspruch nimmt, und die grundsätzlich vom Staat anerkannt wird, einer – insofern konstitutiven – Bestätigung durch den Staat. Sie erfolgt durch die Zuerkennung der Rechte einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ im Staate. Die Grenzen, innerhalb deren die Kirchen ihre Eigenständigkeit entfalten, werden vom Staat abgesteckt, der dabei allerdings durch die grundsätzliche Anerkennung der Eigenständigkeit und des Öffentlichkeitsanspruchs der Kirchen gebunden ist. Die neue Deutung des Verhältnisses von Staat und Kirche führt zu Sätzen gemeindeutschen Rechts, die auch in den Ländern gelten, deren Verfassung ein etwas frostigeres Verhältnis des Staates zur Kirche normieren.

5. Den großen christlichen Kirchen kommt unter den „Religionsgesellschaften“ ein Sonderstatus zu. Diese Privilegierung verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz, da die Kirchen für die öffentliche Ordnung etwas anderes bedeuten wie die kleineren Religionsgesellschaften. Die besondere Situation der Kirchen im Verhältnis zum Staat kommt klar zum Ausdruck in der Präambel zum Kirchenvertrag von Loccum, der zugleich das erste Rechtsdokument ist, in dem die neue Sicht des Verhältnisses von Staat und Kirche grundsätzlichen Ausdruck gefunden hat.
6. Das Wirken der Kirchen greift über das innerkörperschaftliche Leben der Kirchen hinaus und bringt sie in Außenbeziehungen zum Staat, zu anderen Körperschaften, zu den Menschen in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger, nicht als Kirchenglieder. Das Wirken der Kirche auf dem Gebiet des Staates muß sich also grundsätzlich im Rahmen und unter der Herrschaft der allgemeinen Rechtsordnung des Staates vollziehen. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt in ihrer Rechtsordnung weitgehend Rücksicht auf die Bedürfnisse und Interessen der Kirchen (vgl. die einschlägigen Normen im Strafrecht, Steuerrecht, Wohlfahrts-, Jugend- und Schulrecht, Rundfunkrecht usw.). Im Bereich der *res mixtae* (z. B. Ehe, Schule) hält der Staat auch heute noch daran fest, daß er darüber bestimmt, ob und inwieweit er sie dem Recht und dem Einfluß der Kirchen überläßt.

Wie weit aus der Zuerkennung der Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts folgt, daß den Kirchen die diesen eigene herausgehobene Stellung im öffentlichen Recht des Staates zukommt, bedarf sorgfältig abwägender Einzeluntersuchung.

In der Diskussion kritisierte der Kanonist Professor Mörsdorf die verfassungsrechtliche Fragestellung als zu eng, während die Öffentlich-Rechtler – Professoren und Richter – von der grundsätzlichen Position des Redners ausgingen. Der Wunsch, das wichtige

Referat nebst den weiteren Studien, die in dem begrenzten zeitlichen Rahmen nicht vorgetragen werden konnten, bald gedruckt zu sehen, konnte noch nicht verwirklicht werden. Die Fortsetzung des Gedankenaustauschs wird erwogen.

Hermann Mosler

9. Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft

Die Arbeitsgemeinschaft hatte sich die Aufgabe gestellt, „Probleme der Wohnungswirtschaft in der industriellen Gesellschaft“ aus der Sicht des Nationalökonomen und des Sozial- und Wirtschaftsethikers zu behandeln. An die Referate schloß sich eine lebhafte Aussprache an, in der insbesondere auf die tatsächliche Lage in der Wohnungswirtschaft der Bundesrepublik und Österreichs hingewiesen wurde. Die Sektionssitzung, die von 52 Teilnehmern besucht war, wurde von Prof. Dr. Jos. Höffner, Münster (Westf.), geleitet.

Folgende Referate wurden gehalten:

Dr. Alfred Klose (Wien): Ökonomische Probleme der Wohnungswirtschaft

Einleitend wurde auf die verstärkte Diskussion um die Wohnungswirtschaft in letzter Zeit und ihre Ursachen, vor allem in der Deutschen Bundesrepublik und in Österreich hingewiesen. Das Problem der Eingliederung der Wohnungswirtschaft in die soziale Marktwirtschaft erfordert zunächst eine Klarstellung der konkreten Ordnungsprinzipien: diese wurden dargelegt und die Möglichkeit ihrer Verwirklichung erörtert. Daran schlossen sich Ausführungen über die Preisbildung am Wohnungsmarkt sowie die Störungen auf der Angebot- und Nachfrageseite, die durch den jahrzehntelangen Dirigismus in der Wohnungswirtschaft verursacht wurden. Im Rahmen einer Kritik des sozialen Wohnbaues wurde die Frage des Überganges von einer objektbezogenen Finanzierung zu einer subjektbezogenen besprochen.

Besondere Beachtung wurde der Besprechung der Kapitalmarktprobleme für die Wohnbaufinanzierung geschenkt: Die Lücke, die durch den allmählichen Abbau der öffentlichen Mittel für den Wohnbau entsteht, soll der Kapitalmarkt schließen. Nach einer Darlegung der Finanzierungsgrundsätze im Wohnbau wurde auf die deutsche und österreichische Entwicklung näher eingegangen und versucht, allgemein gültige Grundsätze aufzustellen: Eine homogene Förderung des gesamten langfristigen Sparprozesses ist einer partiellen Begünstigung einzelner Wertpapierkategorien vorzuziehen. Den Möglichkeiten der Wirtschaftspolitik, auf die Senkung der Baukosten einzuwirken, steht die Gefahr einer ständigen Verteuerung des Baulandes gegenüber. Im Rahmen der Bestrebungen, das Privateigentum in der Wohnungswirtschaft zu stärken, ist die besondere Stellung des Wohnungseigentums hervorzuheben. Das Referat schloß mit einer Erörterung des Zusammenhanges von Wohnungswirtschaft und Raumpolitik sowie der Auswirkungen der europäischen Integration auf die Wohnungswirtschaft.

Professor Dr. Johannes Messner (Wien): Wirtschafts- und sozioethische Fragen der Wohnungswirtschaft

Gegenüber der Wohnungszwangswirtschaft ist die Rückkehr zur Marktwirtschaft in manchen Ländern schon vollzogen, in anderen ist sie im Gange oder wenigstens begründeterweise zu erhoffen. Dies geht auf die in nicht parteipolitisch und interessenpolitisch gebundenen Kreisen sich bahnbrechende Einsicht zurück, daß die Wohnungszwangswirtschaft die Deckung des Wohnungsbedarfes eher verzögert als gefördert hat, außerdem auf die Einsicht, daß namentlich auch der sogenannte soziale Wohnungsbau zum größeren Teil dem Wohnungsbedarf gerade der einkommensschwachen Schichten nicht gerecht wurde, so daß man diesen sozialen Wohnungsbau heute allgemein vom „echten“ sozialen Wohnungsbau unterscheidet. Für die Ethik ist die Wohnungswirtschaft ganz allgemein mit Grundfragen der Naturordnung der Gesellschaft, der Wirtschaftsordnung, der Eigentumsordnung, der Gemeinwohlordnung und der Subsidiaritätsordnung verbunden. Dazu kommt eine große Reihe von Einzelfragen, so vor allen die der Heim und Heimat schaffenden Wohnung der Familie als Hüterin der biologischen, sittlichen, wirtschaftlichen, kulturellen Grundwerte der Gesellschaft, dann vielfältige Fragen der Gerechtigkeit, darunter der strengen Gerechtigkeit (z. B. ist jemand mit hinreichendem Einkommen berechtigt, sich unter Berufung auf den politischen Mietpreis an der Ausbeutung des Hauseigentümers zu beteiligen?), Fragen der Grundrentengerechtigkeit, der Konsumethik (Konsumgewohnheiten auf Kosten des volkswirtschaftlich notwendigen Aufwands aus dem Einkommen,

gesehen auf die vom Sozialzweck der Wirtschaft geforderte bestmögliche Befriedigung des Wohnungsbedarfes des Gesamtvolkes), der Genossenschaftsethik (in Anbetracht von Erscheinungen im wohnungswirtschaftlichen Genossenschaftswesen), Fragen der Sozialcaritas (caritativer Wohnbau), der Siedlungspolitik. Nicht zuletzt sind es Fragen der Ethik der Demokratie, die sich stellen, da der Preis für Wohnungsnutzung in dem ganz besonderen Sinn ein politischer Preis ist, daß er durch die politische Willensbildung in der Parteien- und Massendemokratie bestimmt war und ist, wobei alle Parteien sich in ihrer Stellungnahme zur Mietpreispolitik durch die Interessen der Massen der Mieter als Wähler gebunden sahen, wenn sie nicht geradezu diese Sachlage im Parteiinteresse ausnützten und ein Politicum ersten Ranges daraus machten. Damit ergeben sich zugleich weitreichende Aufgaben der Ethik der öffentlichen Meinung und einer darauf begründeten Sozialpädagogik.

Die beiden Vorträge sind im Auszug in den Wirtschaftspolitischen Blättern, Wien, Jahrg. 5 (1958), S. 216ff. erschienen.

Bernhard Pfister

10. Sektion für Kunstwissenschaft

Abteilung für Musikwissenschaft

Professor Dr. Hellmut Federhofer (Graz): Retrospektive Elemente in Dichtung und Musik der „Ariadne auf Naxos“ von Richard Strauss

Die Abteilung Musikwissenschaft wählte im Anschluß an den öffentlichen Vortrag von Prof. Kunisch das Thema: Retrospektive Elemente in Dichtung und Musik der „Ariadne auf Naxos“ von Richard Strauss. Gefolgt von einer längeren Diskussion, die die Feststellungen des Vortragenden bestätigte und ergänzte, führte Prof. Dr. Hellmut Federhofer (Graz) in seinem Vortrag aus:

Hugo v. Hofmannsthal's Ungenügen am gesprochenen Wort und das Bekenntnis von Richard Strauss zur poetischen Idee führten 1906 zu einem idealen Verhältnis zwischen Dichter und Komponist, das in dieser Intensität künstlerischer Fruchtbarkeit und Dauer einmalig in der Musikgeschichte ist. Da Strauss zeitlebens an Richard Wagners Idee des Gesamtkunstwerkes festhielt, eine Steigerung über dieses hinaus aber nicht möglich erschien, so mußte von beiden Künstlern ein Weg gefunden werden, der ohne Verleugnung der Errungenschaften Wagners eine Umkehr zur Oper sinnvoll ermöglichte. Daraus erklärt sich der retrospektive Charakter der Oper „Ariadne auf Naxos“, der Normen der Altklassik und Klassik als imaginäre künstlerische Maßstäbe zugrunde liegen.

Karl Gustav Fellerer

11. Sektion für Volkskunde

Prälat Professor D. Dr. Georg Schreiber (Münster/Westf.): Liturgie und Volkstum

Die in den letzten Jahrzehnten verstärkte liturgische Bewegung hat auch die Liturgiewissenschaft gefördert. Es war notwendig, daß sie aus einer gewissen Isolierung herausgehoben wurde. Nachbarwissenschaften, wie die Geschichte, die Kirchengeschichte, die Rechtsgeschichte, die Stadtgeschichte, die Kunstgeschichte meldeten ihre Ansprüche auf Berücksichtigung an. Die Quellenbasis mußte also erweitert werden. Man hatte zunächst die liturgischen Bücher für die Zwecke der Erforschung bevorzugt, also die Martyrologien, die Sakramentarien, die Meßbücher, Ritualien, Agenden und verwandte Zeugnisse. Aber nunmehr kommt es darauf an, ganz neue Quellengruppen wie Urkunden, Traditionsnotizen, Weistümer, Kirchenordnungen, religiös gewandte Dichtungen und andere Dokumente zu erschließen, um den Anteil des aktiven Volkstums an der Gestaltung des Gottesdienstes und des kultischen Lebens zu ermessen.

Dabei war auch die Verbindung mit der historischen Volkskunde nachdrücklich aufzunehmen. Die Einflußnahme der Gläubigen an der liturgischen Entfaltung im Ablauf der historischen Entwicklung ist in der Tat bedeutend. Man nehme nur, um einen speziellen Fragenbereich zu berühren, die einzelnen Wochentage, die missal in der karolingischen Zeit durch Alkuin und zahlreiche Fortsetzer, in tridentinischer Zeit, ebenso durch römische Erlasse mit bestimmten Inhalten erfüllt wurden. Man bezog am Sonntag die Messe auf die Auferstehung und später auf die Dreifaltigkeit. Den Montag wandte man

gern den Totenmessen zu. Der Dienstag gehörte missal bei manchen Variationen den Engeln (später Engelämter). An Volksandachten fand sich ein Anna-Dienstag. Zünfte und Bruderschaften wollten gehört sein. Am Donnerstag gedachte man der Eucharistie, am Freitag des Leidens Christi, am Sonntag der Mutter des Herrn.

Dabei machten sich volksfromme Strömungen und Wochenstiftungen geltend. Andererseits erweiterte sich am Freitag die innig empfundene Passionsfrömmigkeit zum geistlichen Volksschauspiel. Den Samstag zierten die marianischen Salve-Andachten. Ganz bedeutend war die Einwirkung der Bruderschaften, die in Parallele zu profanen Entwicklungen als Schwurgemeinschaften anzusehen sind. Sie legten u. a. besonderen Wert auf die Ausgestaltung der Jahrzeit (Anniversar). Man nehme zum anderen die Zwölf Heiligen Nächte, die zwischen Weihnachten und Epiphanie, in einem Zusammenwirken des Kultes mit älteren Volksvorstellungen (Geisternächte), begangen wurden.

Besonders fruchtbar an Volksandachten war das Zeitalter der Gotik, mehr noch des Barock. Da fanden sich ein die Angststiftungen, die Elendkerze, das Ewiglicht, der Frauendreißiger, die Sieben Fußfälle, die Heilig-Grab-Kapellen, die Kalvarienberge, die Leonhardsfahrten, das Nachgeläute für Verirrte, die Schauerfeiertage, die Heilige Stiege, die Sühnekapellen, der Wettersegen, die Sieben Zufluchten und vieles andere an quellendem Brauchtum. Wohin man sieht, eine überreiche Anteilnahme des sakral ausgerichteten Volkstums. Heilige wurden zu Volksheiligen. Die Wallfahrten wurden wesentlich von der Andacht der Gläubigen bestimmt. Die Bäuerin Lori wurde mit einer Statue im Grunde genommen die Ursache der wundervollen Wieskirche. Es ist an der Zeit, daß viele Gebiete der Volksreligiosität und Volksfrömmigkeit noch weiter und umfassend erschlossen werden, weil daran auch die erlebnisreiche Geschichte der Liturgie bedeutend gewinnen kann.

Lit.: G. Schreiber, Totendienst am Montag. Zur Rechtsgeschichte, Liturgiegeschichte, Volkskunde der Wochentage, in: Rheinisch-westfälische Zeitschr. f. Volkskunde, Jg. 5, H. 1/2, 1958, S. 28-47, ders., Die Zwölf Heiligen Nächte im französischen Eigenkirchenrecht, Rechtsbrauchtum und Volksliturgie in der Isle de France und in Flandern, in: Historisches Jahrb. Jg. 77, Freiburg i. Br. 1958, S. 214-220; ders., Die Wochentage im Erlebnis der Ostkirche und im christlichen Abendland, Düsseldorf 1959; L. A. Veit und L. Lenhart, Kirche und Volksfrömmigkeit im Zeitalter des Barock, Freiburg 1956. G. Schreiber, Der Wein und die Volkstumsforschung. Zur Sakralkultur und zum Genossenrecht, in: Rheinisches Jahrbuch f. Volkskunde, Bd. IX. Bonn 1958 S. 207-243.

Prof. Dr. Nikolaus Grass, Innsbruck: „Die Alpwirtschaft in Geschichte, Volkstum und Recht“ s. oben S. 16.

Georg Schreiber

12. Sektion für Naturwissenschaften und Technik

Abteilung für Biologie

Professor Dr. Joseph Kälin (Freiburg/Schweiz): Neue Aspekte der menschlichen Stammesgeschichte

Der Vergleich von Mensch und „Anthropoiden“ zeigt, daß beim Menschen in weitem Umfange Merkmale vorliegen, die, soweit sie nicht seine sonderheitliche Gestalt zum Ausdruck bringen, mit Zügen übereinstimmen, die bei den niederen Affen der Alten Welt verwirklicht sind, oder ihnen doch näherstehen als den „Anthropoiden“.

Die Tatsache, daß man bei gewissen Dokumenten nicht sicher sagen kann, ob sie menschlich oder vormenschlich seien, darf uns nicht hindern, die Kategorien prinzipiell zu unterscheiden. Das entspricht auch den Grundsätzen der biologischen Systematik. In diesem Sinne werden sogar höhere Gruppen, wie z. B. ganze Wirbeltierklassen unterschieden, obwohl die Grenzziehung im einzelnen eine Frage der Übereinkunft sein kann. Es ist deshalb angezeigt, den Terminus „Hominiden“ nur auf sicher menschliche Lebensformen oder solche Reste anzuwenden, von welchen mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie einer Daseinsform entsprechen, welche durch ein zu sich selbst Stellung nehmendes, geistiges Prinzip bestimmt war.

Unsere stammesgeschichtlichen Konstruktionen sind stets wissenschaftlich begründete Deutungen. Sie können einen so hohen Grad der Wahrscheinlichkeit beinhalten, daß jeder andere Deutungsversuch als nicht dem Stande der Forschung entsprechend weit in den Hintergrund tritt.

Die innermenschliche Evolution deckt sich wenigstens zur Hauptsache zeitlich mit dem Pleistocaen, das eine Spanne von wahrscheinlich mehr als rund einer halben Million Jahre umfaßt. Aus diesem Zeitraum stammen die Dokumente der drei Hauptgruppen. Es sind:

1. Die Archäanthropi (Pithecanthropus-Gruppe)
2. Die Paläanthropi (Neanderthaler-Gruppe)
3. Die Neanthropi (Sapiens-Gruppe)

In dieser Reihenfolge sind die Gruppen nach zunehmender Ähnlichkeit mit den Verhältnissen des modernen Menschen angeordnet. Aber der Glaube, daß in der genannten Reihenfolge der Ausdruck einer geradlinigen Entwicklung vorliege, ist heute im wesentlichen überwunden. An die Stelle der sog. „Stufenhypothese“ ist die Theorie einer „Auffächerung“ in die drei Hauptgruppen aus einem gemeinsamen Wurzelstock getreten. Entscheidend für die Überwindung der Stufenhypothese der Hominiden war die Erkenntnis, daß die ältesten Funde, welche man gesamthaft in die Neandertaler-Gruppe verweisen kann, auffallende Anklänge an die „Sapiens“-Formen aufweisen und viel weniger spezialisiert sind als der Hochneandertaler. Das gilt insbesondere für den aus der zweiten Interglacialzeit stammenden Schädel von Steinheim an der Murr.

In diesem Zusammenhang sind auch die ältesten Dokumente der Sapiens-Gruppe selbst von Wichtigkeit geworden. Hier müssen vor allem die ältesten Reste aus französischem Boden erwähnt werden, welche Frl. Henri Martin 1947 bei Fontéchévade gefunden hat. Die zeitliche Einstufung entspricht der letzten Zwischeneiszeit. Die Dokumente sind also sicher älter als jene des Hochneandertalers. Leider ist aber die Zugehörigkeit zur „Sapiens“-Gruppe infolge der Spärlichkeit der Reste noch nicht völlig sichergestellt. Um so wichtiger ist jetzt der Schädel von Swanscombe an der Themse geworden, den man früher ebenfalls in die Sapiens-Gruppe gestellt hatte. Der Wiener Anthropologe Breiting er konnte in einer sorgfältigen Monographie zeigen, daß mit großer Wahrscheinlichkeit die Rekonstruktionen, auf die man sich bisher stützte, von diesem wichtigen Fund ein falsches Bild vermittelt haben. Die begründete Rekonstruktion Breitingers ergibt eine durchaus neandertalide Stirngegend und eine besondere Ähnlichkeit mit dem schon bekannten kleinhirnigen Früh-Neandertaler der letzten Zwischeneiszeit. Bezeichnenderweise stimmt auch das Alter, entsprechend der zweiten Interglacialzeit, mit dem Steinheimer Schädel überein. Es ergibt sich also, daß wir in Steinheim und Swanscombe die Vertreter einer Differenzierungsstufe vor uns haben, aus welcher in der einen Richtung der Hochneandertaler, in anderer Richtung aber wenigstens gewisse „Sapiens“-Formen hervorgegangen sein dürften. Im Hinblick darauf, daß Neandertaler und „Sapiens“-Gruppe verschiedene biologische Differenzierungswege der Menschheit zum Ausdruck bringen, die genetisch aus der Steinheim-Swanscombe-Gruppe hervorgegangen sein dürften, hat Kälin für die genannten Hauptgruppen eine Bezeichnung vorgeschlagen, die sie ohne Bewertung der systematischen Rangstufe zusammenfaßt. In diesem Sinne bezeichnet er die Neandertaler- und die „Sapiens“-Gruppe zusammen als Kainanthropi und das genannte Übergangsfeld als Protokainanthropi. Für die immer wieder kommentierten Dokumente eines Hinterhauptbeines von Quinzano in der Toscana sowie die Reste von Kanam und Kanjera in Ostafrika ist die Möglichkeit nicht zu widerlegen, daß hier „Sapiens“-artige Formen gegeben sind, die ins Mittel- und Frühpleistocaen zu stellen wären. Doch ist eine entsprechende Hypothese im Hinblick darauf, daß die Altersbestimmung für einen Teil dieser Dokumente sehr fragwürdig ist und zum andern Teil die Spärlichkeit der Reste eine sichere Einordnung in die „Sapiens“-Gruppe unmöglich macht, nicht gerechtfertigt.

Aus der Kontinuität der leiblichen Struktur im Übergang von Australopitheciden und Hominiden hat Heberer geschlossen, daß ein Einschnitt im psychischen Bereiche zwischen Mensch und Tier nicht anzunehmen sei. Tatsächlich läßt sich die Diskontinuität der Seinsstufen von Mensch und Tier am paläontologischen Material nicht nachweisen. Das ist im Hinblick auf die Kontinuität der morphologischen Eigenschaften auch gar nicht zu erwarten. Aber sie ist eine Forderung, welche sich aus dem prinzipiellen Unterschied zwischen der geist-mitbedingten und der nur-biologischen Seinsstufe ergibt. Daß dem so ist, zeigt vor allem die vergleichende Verhaltensforschung an Mensch und Tier. Die Untersuchungen von Bierens de Haan, Buytendijk, Fischel, Kellogg, O. Köhler, W. Köhler und anderen haben uns die Grenzen der tierischen Intelligenz immer deutlicher erkennen lassen. Ihre höchste Leistung liegt darin, daß in der vitalen Phantasie Erinnerungsbilder früherer Erlebnisinhalte zu zielgerichteten Handlungsbildern ergänzt werden, die im affektiven Druck die entsprechenden Handlungen auslösen. Zwar kommen so oft erstaunliche Lernleistungen zustande, die bei oberflächlicher Betrachtung ein auf Urteilsbildung beruhendes, einsichtiges Verhalten vortäuschen können. Der irreführende Eindruck des „als-ob-Menschlichen“ im Verhalten höherer Säugetiere beruht in weitem Umfange auch darauf, daß sie über Affektäußerungen verfügen, mit denen sie zum Menschen in ein enges gefühlsmäßiges

Verhältnis treten können. Das ganze Dasein des Tieres ist jedoch instinktgebunden und triebgefesselt. Es ist einer einseitigen Umwelt auf Gedeih und Verderb verhaftet. Nur der Mensch führt sein Leben, muß es führen, so oder anders, aus jener königlichen Freiheit seines Willens, die einen Wesenszug seiner leib-seelischen Eigenart darstellt. Tierische Intelligenz bleibt immer, auch in den Handlungen der höheren Säugetiere, an die sinnliche Erfassung von Sachbezügen gefesselt. Von einem selbständigen Aufbau von nicht auf ein aktuelles Ziel der Gegenwart gerichteten Handlungen, der uns zur Annahme einer verstandesmäßigen Einsicht in kausale Zusammenhänge zwingen würde, kann keine Rede sein.

Die Australopitheciden bestätigen den evolutiven Eigenweg der Menschwerdung. Die große Zeitspanne dieses Eigenweges und die Unmöglichkeit, ihn aus Formen abzuleiten, welche der morphologischen Struktur des „brachiating-type“ der Anthropoiden entsprechen, wird auch bestätigt durch die hochwichtigen Funde, welche die British-Kenya-Expedition seit 1947 in Ostafrika gehoben hat. Es handelt sich vor allem um die sog. „Proconsul-Gruppe“. Und in der Dokumentierung dieses Eigenweges liegt auch die besondere Bedeutung jener Form, die schon seit einigen Jahren durch wichtige Dokumente belegt ist, aber in den letzten Monaten infolge der guten Erhaltung eines einzelnen Individuums durch die Sensationslust der Presse in wenigen Tagen fast populär wurde: *Oreopithecus bambolii* von Grosseto in der Toscana.

Joseph Kälin

Jahresbericht

Zusammengestellt von Generalsekretär Professor Dr. Hermann Conrad

I. Vorstand und Sektionsleiter

Protektor :

Se. Eminenz Dr. Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln

Vorstand :

Präsident:

Professor Dr. Hans Peters, Köln-Sülz, Zülpicher Straße 83

Vize-Präsident:

Professor Dr. Johannes Spörl, München 23, Kaiserstr. 59

Generalsekretär:

Professor Dr. Hermann Conrad, Bad Godesberg-Mehlem, Oberastr. 31

Stellvertretender Generalsekretär:

Prälat Professor Dr. Michael Schmaus, München 22, Professor-Huber-Platz 1

Beisitzer:

Stadtdechant Prälat Professor Dr. Robert Grosche, Köln, Gereonskloster 4

Professor Dr. Joseph Höffner, Münster/Westf., Leostr. 7

Professor Dr. Heinrich Lausberg, Münster/Westf., v. Bodelschwingenstr. 14

Prälat Professor Dr. Max Meinertz, Münster/Westf., Kapitelstr. 14

Professor Dr. Max Müller, Freiburg/Br., Reichstr. 12

Apostol. Protonotar Prälat Professor DDr. Georg Schreiber, Münster/Westf., Kanalstr. 14

Sektionsleiter :

Sektion für Philosophie:

Professor Dr. Alois Dempf, München 27, Felix-Dahn-Str. 2a

Sektion für Pädagogik:

Professor Dr. Gustav Siewerth, Aachen, Veltmanplatz 12

Sektion für Psychologie und Psychotherapie:

Professor Dr. Victor E. Freiherr von Gebattel, Bamberg, Jakobsplatz 4

Sektion für Geschichte:

Professor Dr. Johannes Spörl, München 23, Kaiserstr. 59

Sektion für Altertumskunde:

Professor Dr. Hans Ulrich Instinsky, Mainz, Breslauer Str. 3

Sektion für Sprach- und Literaturwissenschaft:

Abteilung für klassische Philologie:

Professor Dr. Franz Beckmann, Münster/Westf., Hittorfstr. 46

Abteilung für romanische Philologie:

Professor Dr. Heinrich Lausberg, Münster/Westf., v.-Bodelschwingh-Str. 14

Abteilung für deutsche Philologie:

Professor Dr. Hermann Kunisch, München 19, Nürnberger Str. 63

Sektion für die Kunde des christlichen Orients:

z. Z. unbesetzt

Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft:

Professor Dr. Hermann Mosler, Heidelberg, Gundolfstr. 15

Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft:

Professor Dr. Bernhard Pfister, Icking/Isartal, Egartsteig 6

Sektion für Kunstwissenschaft:

Abteilung für Kunstgeschichte:

Professor Dr. Walter Braunfels, Aachen, Eupener Str. 137

Abteilung für Musikwissenschaft:

Professor Dr. Karl Gustav Fellerer, Köln-Lindenthal, Gottfried-Keller-Str. 1

Sektion für Volkskunde:

Apostol. Protonotar Prälat Professor DDr. Georg Schreiber, Münster/Westf., Kanalstr. 14

Sektion für Naturwissenschaften und Technik:

Abteilung für Biologie:

Professor Dr. Joseph Kälin, Freiburg/Schweiz, Zoologisches Institut der Universität

Abteilung für Technik:

Professor Dr.-Ing. Franz Moeller, Braunschweig, Hermann-Riegel-Str. 13

II. Mitgliederstand

vom 31. Dezember 1958:

1. Mitglieder

a) zahlende 1492

b) lebenslängliche 70

1562

2. Teilnehmer 70

zusammen: 1632

III. Unsere Toten

Pfarrer Eugen Augenstein, Offenburg/Baden
Domkapitular Excellenz Wilhelm Böhler, Köln
Privatgelehrter Dr. Valmar Cramer, Köln-Deutz
Professor Dr. Dr. Godehard Josef Ebers, Igls b. Innsbruck
Prälat Professor Dr. Franz Xaver Eggersdorfer, Passau
Rechtsanwalt Fritz Erhart, Paderborn
Pfarrer Friedrich Fischer, Huppenbroich üb. Monschau/Rhld.
Ministerialrat a. D. Karl Frech, Oberkirch/Baden
Dompfarrer Dr. Rudolf Geis, Freiburg i. Br.
Professor Dr. Hermann Hallermann, Münster i. W.
Rechtsanwalt Johannes Henry, Bonn
Professor Dr. Karl Wilhelm Jötten, Münster i. W.
Pfarrer Adolf Klein, Neuboddenberg üb. Leverkusen
Domdechant Prälat Dr. Albert Lenné, Köln
Pfarrer i. R. Johann Martin, Glosberg Post Gundelsdorf/Ofr.
Direktor Jean Maxrath, Köln
Professor Dr. Anton Michel, Freising/Obb.
Pfarrer i. R. Anton Nitzge, Volkmarsen Bez. Kassel
Generaldirektor Dr. Dr. Wilhelm Roelen, Mülheim/R.-Styrum
Franz Joseph Fürst zu Salm-Reifferscheidt, Alfter b. Bonn
Pfarrer Geistl. Rat Heinrich Sand, Frankfurt a. M.
Pfarrer Dechant Georg Schreiner, Forst üb. Karden/Mosel
Professor Dr. Karl Stöckl, Regensburg
Professor Dr. Eduard Stommel, Bad Godesberg-Mehlem
Verwaltungsrechtsrat Dr. Franz Tacken, Paderborn
Professor Dr. Walter Taeuber, Würzburg
Dr. Hermann Wand, Berlin-Frohnau
Bibliotheksdirektor i. R. Christoph Weber, Ebersberg b. München
Oberbaudirektor a. D. Dr. Clemens Zell, München-Pasing
Studienrat i. R. Professor Hubert Zimmermanns, Spiel üb. Jülich

IV. Institute und Auslandsbeziehungen

Das Römische Institut

Stand:

Direktor: Univ. Prof. Dr. Engelbert Kirschbaum S.J. Università Gregoriana, Roma, Piazza della Pilotta, 4.

Vizedirektor: Prälat Dr. Ludwig Voelkl, Via della Sagrestia, 17 Città del Vaticano.

Stipendiaten: Dr. Andreas Kraus (Geschichte des Staatssekretariats). Am 1. Juli nach München zurückgekehrt.

Dr. Josef Semmler, Via della Sagrestia, 17 Città del Vaticano (Geschichte des Staatssekretariats).

Dr. Ludwig Hammermayer, Via della Sagrestia, 17 Città del Vaticano (Geschichte des Staatssekretariats).

Dr. Gert Kloeters, Via della Sagrestia, 17 Città del Vaticano (Generalregister für die RQuS).

Zahlende Mitglieder der Görres-Gesellschaft: 38

Tätigkeit:

1. Forschungsarbeit der Stipendiaten:

Andreas Kraus ist nach Ablauf seines um 2 Monate verlängerten Stipendiums am 1. Juli vom Römischen Institut ausgeschieden und nach München zurückgekehrt, nachdem er in der Erforschung der Geschichte des Staatssekretariats das Pontifikat Urbans VIII. (Matteo Barberini 1623–1644) bearbeitet hatte. Ein Teil der Ergebnisse liegt bereits in Einzelveröffentlichungen vor. Große Beachtung hat sein wissenschaftlicher Beitrag über die Quellenlage und Methode zur Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats gefunden (s. Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 1957). Ein zusammenfassender Überblick über Zusammensetzung und Tätigkeit des Staatssekretariats während des Barberini-Pontifikats ist 1959 zu erwarten.

Josef Semmler obliegt im Rahmen desselben Forschungsauftrages die Bearbeitung der beiden vor Urban VIII. liegenden Pontifikate und zwar Pauls V. (Camillo Borghese 1605–1621) sowie Gregors XV. (Alessandro Ludovisi 1621–1623). Außerdem befaßt er sich mit der Neuedition der monastischen Gesetzgebung Ludwigs des Frommen (816–817) sowie der Statuten des Abtes Adalhard von Corbie vom Jahr 822.

Ludwig Hammermayer konnte seine Stipendiatenstelle erst Mitte Juni 1958 antreten, da wegen Verzögerung der Bundeshaushaltsgenehmigung die erforderlichen Gelder am 1. April noch nicht verfügbar waren. Als Nachfolger des ausgeschiedenen Andreas Kraus bearbeitet er im Rahmen der Erforschung der Geschichte des Staatssekretariats das auf Urban VIII. folgende Pontifikat des Pp. Innozenz X. (G. B. Pamphilj 1644–1655). Neben dieser Hauptaufgabe ist er mitbeteiligt an den Forschungen und Quelleneditionen zur Geschichte der Bayerischen Akademie und in besonderer Weise an der Quellenforschung zur Geschichte der deutschen Schottenklöster in der Zeit vom 16. bis zum 19. Jahrhundert.

Gert Kloeters konnte ebenfalls wegen Genehmigungsverzögerung der Stipendiengelder seine Stelle erst gegen Mitte Mai 1958 antreten. Sein wissenschaftlicher Auftrag liegt in der Erforschung des antiken Schriftwesens im Zeitalter Augustins nach den literarischen Quellen der Zeit. Überdies hat er die Erstellung eines Generalregisters für die fünfzig vorliegenden Jahrgänge der Römischen Quartalschrift (1887–1955) mitübernommen. Das Generalregister wird folgende Sparten aufweisen: 1. ein alphabetisch angelegtes Autorenregister mit Angabe des ungekürzten Titels; 2. ein vollständiges Verzeichnis der in den fünfzig Jahrgängen besprochenen Bücher; 3. ein Register sämtlicher historischer Personen, deren Namen in den Artikeln und Anmerkungen erwähnt werden; 4. ein Sachregister, getrennt nach den Fachgebieten der Archäologie und Kirchengeschichte; 5. ein Bildverzeichnis der in den fünfzig Jahrgängen veröffentlichten Monumente.

2. Wissenschaftliche Arbeiten der Institutsmitglieder:

L. Voelkl, Castel Sant'Elia. Basilika (Name, ursprüngliche Bedeutung, christliche Basilika). *Confessio*. Christliche Archäologie (Wort, Begriff und Geschichte): *Lex.ThuK* 2 (1958). –, Von den Hügeln Bergamos zum Felsen Petri: *Klerusblatt* 38 (1958). –, Kaiser Konstantin und die Probleme unserer Zeit: *Bayerischer Rundfunk* 1958. Rezensionen: H. Dörries, Das Selbstzeugnis des Kaisers Konstantin: *RQuS* 53 (1958). E. Kirschbaum, Die Gräber der Apostelfürsten: *Radio Vaticana* 1958.

J. Semmler, Zu den Anfängen des Augustinerchorherrnstiftes Bolanden: *Blätter für pfälz. Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde* 24 (1957) 145–149. –, Studien zum Supplex

Libellus und zur anianischen Reform in Fulda: ZKG 69 (1958) 268–298. –, Rezensionen: P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio. Studien zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit 2. Aufl. (Darmstadt 1957): RQuS 53 (1958). G. Ferrari, Early Roman Monasteries = *Studi di Antichità Cristiana* 23 (1957): RQuS 53 (1958) 109–113.

L. Hammermayer, Rezensionen: A. Kraus, P. Roman Zirngibl von St. Emmeram in Regensburg = *Stud. u. Mitt. OSB* 66/67 (1956): *Z. f. Bayer. Landesgeschichte* 21 (1958). G. Pfeilschifter, A. Allgeier–W. Müller, Brief und Akten des Fürstbists Martin II., Gerbert von St. Blasien (1764–1793) 1 (1957): *Z. f. Bayer. Landesgeschichte* 21 (1958).

Gert Kloeters, Buch und Schrift bei Hieronymus (Münster 1958).

3. Wissenschaftliche Konferenzen:

Univ. Prof. Dr. Hermann Kunisch, Goethes Italienische Reise.

Prof. Dr. Fr. W. Deichmann, Der Typ der konstantinischen Coemeterial-Basilika nach den neuesten Ausgrabungen.

Prof. Dr. Adalbert Metzinger, Die Funde von Qumrâm am Toten Meer und ihre historisch-literarische Bedeutung.

Dr. Jos. Semmler, Königtum und Kloster im Früh- und Hochmittelalter.

Direktor Mons. Jos. Hoster, Der Dreikönigenschrein im Kölner Dom.

4. Wissenschaftliche Führungen und Besichtigungen:

Katakomben SS. Pietro e Marcellino an der Via Lavicana und in ihrem Spannungsbereich das Mausoleum der Kaiserin Helena sowie die Reste der angeschnittenen konstantinischen Basilika. San Giovanni in Laterano (Ausgrabungen. Konstantinische Basilika. Baptisterium). San Pietro in Vaticano (Ausgrabungen. Konstantinische Basilika). Studienfahrten nach S. Maria in Vescovio. Civitâ Castellana Faleri Veteres. Castel Sant'Elia sowie Nepi. Velletri, Lanuvium, Norba-Ninfa, Cori-Valvisciolo und Sermonetta.

5. Bibliothek:

Der abermals zugewiesene, leider gekürzte Betrag von DM 4000,— erwies sich als vollkommen unzureichend, um auch nur die notwendigsten Auslagen für laufende Lieferungen, Buchbinderkosten und Neuanschaffungen zu decken.

6. Photothek zur Geschichte des Staatssekretariats:

Die im Rahmen der Erforschung der Geschichte des Staatssekretariats notwendig gewordene Sammlung von Handschriftenproben ist bereits auf 1300 Photokopien, vielfach in der Größe von 21/30 cm angewachsen. Sie enthält Handschriftenproben sämtlicher Minutanten und Chiffrensekretäre sowie der namhaftesten Schreiber, die nachweisbar während der Pontifikate Urbans VIII., Gregors XV. sowie Pauls V. im Staatssekretariat tätig gewesen sind.

7. Photothek zur Architekturgeschichte der frühchristlichen Kirchenbauten:

Von einigem Interesse dürfte es sein, daß man im Rahmen des Röm. Inst. darangegangen ist, sämtliche erfaßbaren Grundrisse, Aufzeichnungen und Rekonstruktionsversuche frühchristlicher Kirchenbauten in einer Sammlung von Photokopien zu erfassen und zu katalogisieren. Der Katalog umfaßt Photokopien in den drei gängigen Größen 9/12; 12/18; 18/24 cm, dazu eine alphabetisch geordnete Kartei, die nach topographischen und sachlichen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt und mit den für das wissenschaftliche Arbeiten unentbehrlichen Literatur- und Quellenvermerken versehen wird.

Ludwig Voelkl

Die Görres-Gesellschaft in Spanien

Im Berichtsjahr erschien der 13. Band der Gesammelten Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens, als Abschluß (3. Teil) der Gedächtnisschrift zum 100. Geburtstag Heinrich Finkes. Er enthält bei einem Umfang von 304 Seiten Beiträge über die freiwilligen Märtyrer von Cordova und das Verhältnis der Mozaraber zum Islam (F. R. Franke), die ehemalige Moschee in Córdoba und die zweigeschossige Bogenordnung in der maurischen Architektur (H. G. Franz), die Schwierigkeiten des frühen deutschen Handwerks und Handels in Barcelona (M. Mitjá), den deutschen Meister der Tafeln des Altarwerkes in San Cugat del Vallés (G. Richert), Romantisches in Calderóns comedia mitológica Eco y Narciso (W. Brüggemann), Spielleute des späten 13. Jahrhunderts in Katalonien und Aragón (F. Soldevila), den deutschen Orden in Spanien und Sizilien (J. Vincke, A. de la Torre, M. Hellmann) und die historischen Zeitschriften des gegenwärtigen Spanien (J. Vives).

Als Stipendiaten der Görres-Gesellschaft arbeiteten in Spanien die Herren

1. Dr. theol. Johannes Josef Bauer SCJ über die Reform der katalanischen und aragonischen Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts;
2. Dr. phil. Odilo Engels über die Anfänge der geistlichen Territorien in Katalonien und Aragon;
3. Dr. phil. Ewald Maria Vetter über Fragen der spanischen Ikonographie des 16. und 17. Jahrhunderts;
4. Dr. phil. Walter Falk über die spanischen Romanzen.

Die beiden zuletzt Genannten betreuten gleichzeitig die Bibliothek der Görres-Gesellschaft in Madrid, die mit dem Betrage von DM 8000,— weiter ausgebaut wurde, dieses Mal besonders auf dem Gebiet der Kunstgeschichte, der Kulturgeographie, der spanischen Reiseberichte, der deutschen Literaturgeschichte und der Nachschlagewerke.

Herr Dr. W. Brüggemann übernahm die Leitung des Deutschen Kulturinstituts in Madrid.

Von den deutschen Bibliotheken in Madrid pflegen

1. das Deutsche Kulturinstitut (Plaza de Salamanca 4) insbesondere die Philosophie und Psychologie, die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (mit Ausnahme der rein geschichtlichen Aspekte), die klassische Philologie, die gegenwärtige deutsche Literatur einschließlich Theater und Film, die Musikwissenschaft, die deutsche Staatsbürgerkunde, die Medizin, die Naturwissenschaften und die Technik;
2. die Bibliothek der Görres-Gesellschaft (Serrano 123) insbesondere die Religionsgeschichte, Theologie, Pädagogik (mit Einschluß des Universitätswesens), alle geschichtlichen Disziplinen, die Germanistik und deutsche Literaturwissenschaft, die Romanistik, Kulturgeographie und Volkskunde;
3. das Deutsche Archäologische Institut (Serrano 153) insbesondere die Vorgeschichte, die klassische, frühchristliche, westgotische und islamische Archäologie.

Die drei Institute sind auch sonst auf eine harmonische Zusammenarbeit eingestellt.

Der Berichterstatter sprach am 21. Okt. 1958 im Deutschen Kulturinstitut zu Madrid über die Anfänge des deutschen Handwerks und Handels in Spanien.

In Barcelona sprach, von Herrn Dr. Vives begrüßt, im Festsaal des Consejo Superior de Investigaciones Científicas auf Einladung der Görres-Gesellschaft Herr Prof. Dr. Hans Flasche-Marburg am 23. April 1958 über Probleme der Calderónforschung, in der Universidad Central zu Madrid am 28. April über Calderón und die hl. Theresia.

Unter der Leitung des Herrn Dr. H. Juretschke entwickelte sich in unserm Bibliothekssaal zu Madrid, in dem nun die Bronzestatue Heinrich Finkes aufgestellt ist, folgendes Vortragsprogramm:

- 29. April 1958: Prof. Dr. Hans Flasche-Marburg: Über den Stand, die Methoden und Aufgaben der Calderónforschung;
- 13. Mai 1958: Prof. Dr. Manuel Torres López: Die kastilischen Cortes zur Zeit Karls V.;
- 2. Juni 1958: Rechtsanwalt Enrique Otte-Sevilla: Karl V. und die Spanier in Amerika;
- 25. Juni 1958: Dr. Hans Juretschke-Madrid: Das geistige Profil Antonio Capmanys;
- 17. Okt. 1958: Prof. Dr. Clemens Bauer-Freiburg: Die wirtschaftlichen Grundlagen der Macht Karls V.;
- 11. Nov. 1958: Prof. Dr. José Ma. Jover-Valencia: Karl V. angesichts des 3. Krieges mit Frankreich;
- 3. Dez. 1958: Dr. Ewald Vetter-Madrid: Maria im brennenden Dornbusch (mit Lichtbildern).

Die Vorträge, in der Mehrzahl in spanischer Sprache gehalten, suchten – ohne schablonenhafte Begrenzung – den Anschluß an das in Hinsicht auf den 400. Todestag Karls V. vergangene Jahr des großen deutschen Kaisers und spanischen Königs. Auch der im Druck befindliche 14. Band der Gesammelten Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens greift dieses Thema auf. An dem internationalen III Congreso de Cooperación Intelectual (5.–14. Okt.) in Granada, Sevilla, Cáceres, Guadalupe und Yuste, der der Erinnerung an Karl V. gewidmet war, nahmen auch zahlreiche deutsche Forscher und eine Reihe von Mitgliedern der Görres-Gesellschaft mit ihren Vorträgen teil.

Der November 1958 sah Herrn Prof. Dr. Max Müller-Freiburg auf einer Vortragsreise in Portugal und Spanien. Er sprach auch in Madrid und Barcelona.

D. Santiago Alcobé, Ordinarius für Anthropologie in Barcelona, beteiligte sich als Mitglied an den Sitzungen des Instituts der Görres-Gesellschaft für die Begegnung von Naturwissenschaft und Theologie.

Über die Vorträge hinaus sind seminarartige Colloquien geplant, die in kleineren, aber um so interessierteren Kreisen die wissenschaftliche Zusammenarbeit pflegen sollen.

Johannes Vincke

Institut der Görres-Gesellschaft für die Begegnung von Naturwissenschaft und Theologie

(Institut International de Synthèse de la Société Goerres pour l'avancement des Sciences)

Anfang des Jahres erschien Heft 1 der Publikationen des Institutes. Es enthält die Vorträge, welche anlässlich der feierlichen Eröffnungssitzung in der Aula der Universität München gehalten wurden. (Prof. J. Kälin: Begrüßungsansprache; Prof. M. Schmaus: Das naturwissenschaftliche Weltbild im theologischen Licht; Prof. F. J. J. Buytendijk: Über die Grenzen der tierischen Intelligenz.)

Die folgenden Hefte werden in zwangloser Folge die Vorträge enthalten, welche an den jährlichen Arbeitstagen gehalten wurden. Heft 2 wird demnächst (April 1959) erscheinen. Die Herausgabe wurde durch verschiedene Umstände verzögert. Sein Inhalt umfaßt die zum Teil mit Bildern ausgestatteten Referate der Arbeitstagung, welche vom 30. Oktober bis 3. November 1957 in Bad Homburg vor der Höhe bei Frankfurt a. M. stattfand.

Das wissenschaftliche Diskussionsprotokoll der 1. Arbeitstagung ist vervielfältigt worden.

Vom 14. bis 18. Oktober 1958 wurde in Feldafing am Starnberger See bei München die 2. Arbeitstagung abgehalten. Es sprachen:

Prof. O. H. Schindewolf, Tübingen, („Die Beziehungen von Ontogenie und Phylogenie im Hinblick auf die menschliche Entwicklung“).

Prof. J. Kälin, Fribourg, („Neue Aspekte der menschlichen Stammesgeschichte“).

Prof. J. Piveteau, Paris, („Le groupe des Néandertaliens et sa fonction phylétique“).

Prof. V. Marcozzi S. J., Rom, („Die Australopitheciden und ihre stammesgeschichtliche Bedeutung“).

Prof. D. Dubarle O. P., Paris, („Le problème de l'origine de l'homme dans la perspective de la philosophie“).

Prof. H. Volk, Münster, („Möglichkeiten und Grenzen der Entwicklung“).

Prof. K. Rahner, Innsbruck, („Theologische Anthropologie und moderne Entwicklungslehre“).

Anlässlich der Krönungsfeierlichkeiten Seiner Heiligkeit Papst Johannes XXIII. wurde das Glückwunsch- und Huldigungstelegramm des Institutes durch Staatssekretär Eminenz Kardinal Tardini mit folgenden Worten beantwortet:

„Con animo paternamente grato per fervidi voti augurali et filiali devoti sentimenti Augusto Pontifice invocando divina assistenza invia volentieri vostra signoria illma et istituto Società Goerres implorata propiziatrix Benedizione Apostolica.

Tardini Segretario Stato“

Die Vollversammlung nahm in ihrer Geschäftssitzung eine Revision der Satzung und eine Geschäftsordnung an, welche namentlich die Kooptation neuer Mitglieder regelt. Sie ist durch eine Kommission, bestehend aus den Herren F. Büchner, J. Kälin, W. Keilbach und M. Schmaus, entworfen worden und wird an der nächsten Sitzung des Vorstandes der Görres-Gesellschaft diesem zur Genehmigung vorgelegt werden.

Joseph Kälin

V. Eine neue Aufgabe : Mehr christliche Archäologie !

Wolfgang Braunfels hat vor kurzem sehr eindringlich und überzeugend darauf aufmerksam gemacht, daß die kunstgeschichtliche Erschließung und Vergegenwärtigung der Hochkulturen ein nicht unwesentlicher Bestandteil unseres Geisteslebens geworden ist. Die Anschauung der sichtbaren Bilderwelt Ägyptens und Babylons und der der Antike ist mehr als eine Ergänzung unseres historischen Bewußtseins, wenn man die unsichtbare Bilderwelt, das Gottes-, Menschen- und Weltbild versteht, die in ihr dargestellt ist. Diese Erweiterung der menschlichen Geistesgeschichte, die ja heute auch schon die Frühkulturen mitumfaßt, ist die andere Seite der Überlieferung neben der der Heilsgeschichte unserer Offenbarungsreligion. Daß Antike und Christentum die Grundlagen der abendländischen Kultur sind, ist heute unmittelbar anschaulich geworden.

Der alte Bund hatte einen bilderlosen Kult, trotzdem bezeugt der große Erfolg populärer Schriften und Bildbände zur Geschichte des alten Testaments, wie sehr die Anschauung und Vergegenwärtigung der Welt der Bibel Geister und Herzen gewinnt. In der alten Christenheit ist das Bilderverbot in einem keineswegs schon genügend erforschten hochbedeutsamen geistesgeschichtlichen Vorgang abgelöst worden von einem Bilderdienst, der sich erst im Bildersturm des achten Jahrhunderts seiner tiefsten theologischen Rechtfertigung bewußt werden mußte, des erschienenen Gottmenschen.

Aber wissen wir Christen, die wir mehr als nur ein historisches Bewußtsein haben sollen, die wir verpflichtet sind auf die heilsgeschichtliche und geistesgeschichtliche Überlieferung, wann und wie unser Christusbild sichtbar gestaltet wurde, das Lehren der Auferstehung, der Gesetzgeber des ewigen und des göttlichen Gesetzes, der Gekreuzigte und Auferstehende? Wann wurden der Vater und die Dreifaltigkeit anders als nur symbolisch dargestellt? Noch nicht in der altchristlichen Kultur!

Diese Fragen einer sich erst konstituierenden neuen Wissenschaft, der Ikonologie, der Lehre von der unsichtbaren Bilderwelt über der Ikonographie, der Beschreibung der sichtbaren Bilder, sind ein wesentlicher, vielleicht sogar, wenn glücklich gelöst, der aufschlußreichste Bestandteil der christlichen Archäologie. Ihre Verdienste in der Erschließung der Dokumente und Monumente sollen keineswegs geschmälert werden, aber sie bedarf einer Ergänzung in neuer Richtung, der Symbolkunde und Symboldeutung im Zusammenhang der Kunst- und Geistesgeschichte.

Es ist ein Gesetz der Entwicklungsgeschichte der Kunst, daß sie formal betrachtet mit dem Symbolismus beginnen muß und über die sich steigernde Meisterschaft in den Formalismus mündet. Hegel hat es zuerst gesehen, allerdings nur auf die Kunstentwicklung im ganzen angewendet, es bestimmt aber die Formgeschichte der Kunst jeder einzelnen Kultur. Das heißt aber auch, daß die Kunst nachfolgender Kulturen zunächst formal abhängig ist von der der vorausgehenden und zuerst nur symbolisch ihre neuen Gehalte ausdrücken kann, bis sie die Meisterschaft der unmittelbaren Darstellung ihrer unsichtbaren Bilderwelt erreicht. Das bedeutet für die zwei bisherigen christlichen Kulturen, daß sich die altchristliche Kunst der Mittel der antiken und die romanische Kunst der der byzantinischen bedienen mußte. So müßten also Archäologie der Antike und des frühen Christentums Hand in Hand arbeiten, um zum Ziel, der geistesgeschichtlichen Klärung der ersten christlichen Jahrhunderte, zu kommen. Die Archäologie der Antike hat in hundert Jahren mit dem Aufwand gewaltiger Mittel die Welt des griechisch-römischen Altertums ausgegraben, sicher zugänglich gemacht, ihre Denkmäler und Inschriften publiziert, ihre Entwicklungsgeschichte erschlossen, kurz das Bild dieser alten

Welt vergegenwärtigt. Demgegenüber ist die christliche Archäologie leider weit im Rückstand.

Nur ein Beispiel möge dies harte Urteil zu rechtfertigen versuchen. Ephesus war eine hellenistische, römische und byzantinische Großstadt, und noch der Islam hat dort eine mächtige und prächtige Moschee aus antiken Trümmern errichtet. Heute ist die antike Großstadt für den Touristenbesuch von Smyrna aus auf bequemer Autostraße erschlossen. Auch für die Freilegung zweier unschätzbaren Denkstätten der Christenheit, der Marienkirche und Konzilskirche von 431 und des Johannesgrabs und der Kuppelbasilika darüber ist das Nötigste geschehen, aber sie liegen ungeschützt und ungepflegt in freiem Feld.

Ephesus was das apostolische Patriarchat und zuerst die Hauptkirche jener Sieben Kirchen der Apokalypse, der Kirchen Asiens, jenes römischen Kleinasien, in dem das Christentum über ein Jahrtausend immer neue Blüten, vor allem auch der christlichen Kunst, trieb, wie es z. B. die jüngst erschlossenen Höhlenkirchen der Mönche Kappadokiens bezeugen. Was geschieht für die aus antiken Tempeln oder in Thermensälen errichteten frühchristlichen Bauten dieser Sieben Kirchen Asiens? Es besteht sogar die Gefahr, daß ihre Ruinen bei der Freilegung der antiken Monumente verschwinden. Die Basilika in Didymeion ist ein erschreckendes Beispiel dafür.

Die Freilegung und Pflege der Basiliken der „Sieben Kirchen Asiens“ wäre in erster Linie eine Ehrenpflicht der Christenheit in unserer eingangs geschilderten Verpflichtung auf die Überlieferung auch im weiteren Sinn ihrer geistigen Vergegenwärtigung. Sicher würde ihr von türkischer Seite keine Schwierigkeit entgegenstehen, seitdem die Kulturpolitik Ankaras in großherziger Weise die Pflege der byzantinischen Denkmäler Istanbuls freigegeben hat. Der archäologische Ertrag wäre vor allem eine genauere Kenntnis der Entstehungsgeschichte der Basilika auch schon in der vorkonstantinischen Zeit, deren geistesgeschichtliche Bedeutung nicht betont zu werden braucht. Sicher würden sich auch Inschriften finden, die wichtige Aufschlüsse für die Kirchengeschichte erbringen könnten.

Nachdem hier eine besonders dringliche Aufgabe der christlichen Archäologie angedeutet ist, sei es gestattet, auch noch auf andere im ehemals byzantinischen Bereich hinzuweisen. So Großartiges seit langem die Byzantinistik für die Erschließung der ersten christlichen Kultur leistet, in das allgemeine Geschichtsbewußtsein scheint sie doch immer noch nicht mit ihrem vollen Gewicht aufgenommen zu sein. Hier darf nun auf eine höchst verdienstvolle Initiative der amerikanischen Archäologen hingewiesen werden, die seit Jahrzehnten Erstaunliches in der Freilegung und Wiederherstellung von Mosaiken und Fresken in Byzanz geleistet haben. Das dient ja nicht nur der Kunstgeschichte und der Wiedergewinnung von Kunstwerken höchsten Ranges, sondern auch dem Verständnis der geistesgeschichtlichen Entwicklung der angeblich im Typischen erstarrten Orthodoxie und ihrer Bilderwelt, die trotz ihrer tatsächlich für diesen ganzen Glaubenskreis bis in die heutige Ikonenmalerei festliegenden Bilderkreise des Christus- und Marienlebens doch Jahrhundert für Jahrhundert immer neue geistige Impulse erfahren hat und die für jede Kultur maßgebliche Formgeschichte durchlaufen hat, so daß man auch von byzantinischer Gotik und byzantinischem Barock und Manierismus reden kann. Diese Initiative aufzunehmen und zu erweitern würde den Einblick in jene eingangs erwähnte Ikonologie fördern, die uns so ganz die innere Lebens- und Erlebensfülle der altchristlichen Glaubenswelt erschließen kann.

Dies würde endlich auch dem Verständnis unserer eigenen Romanischen Kunst dienen. Nach dem von Hegel erkannten Gesetz der Formgeschichte in seiner Anwendung

auf die einzelnen Kulturen kann auch sie nicht anders als mit den Kunstmitteln und Elementen der vorhergehenden Kunst begonnen haben. Das galt auch lange als selbstverständlich, bis man sich manchmal fast in einem abendländischen „Nationalismus“ der Erforschung ihres eigenen Geistes und der nordischen Komponente ihrer Herkunft zuwandte. Sicher ist das Verständnis ihrer neuen und eigenen Symbolik ein Hauptanliegen unseres eigenen Kulturbewußtseins. Um aber das Neue genau vom Vorhergehenden abheben zu können, muß man auch dies so genau wie möglich kennen. Die schöne Initiative der Monumenta Occidentis, der Erschließung der frühen abendländischen Kodizes ist ein wichtiges Gegenstück der Monumenta Germaniae Historica und wird uns die Ursprünge unseres Geistes anschaulich machen. Versteht es sich nicht von selbst, daß sie begleitet sein muß von der möglichst vollständigen Sammlung der mittelbyzantinischen Buchillustrationen, die ihre unmittelbaren Vorbilder gewesen sind? Ihr künstlerischer und geistiger Reichtum geht weit über die nach den liturgischen Festzyklen festgelegten Mosaiken und Fresken hinaus und gibt einen besonders eindringlichen Blick auf die so lebhaften Geistesbewegungen gerade im und nach dem Bildersturm. Auch hier ist eine Bilderwelt hoher Schönheit und vielfältiger Spiritualität zu vergegenwärtigen.

Vielleicht bezeugen schon diese Beispiele aus dem Umkreis der Ostkirche, daß heute Geistesgeschichte nur in engster Verbindung mit Archäologie und Kunstgeschichte gedeihen kann, daß ihr Gedeihen keine Spezialität für Spezialisten ist und unsere Beheimatung in der Überlieferung und Heilsgeschichte festigt.

Alois Dempf

VI. Publikationen

Historisches Jahrbuch

Im Berichtsjahr erschien der 77. Jahrgang des Historischen Jahrbuchs. Der Band ist Univ.-Prof. Dr. Berthold Altaner (Würzburg) gewidmet. Er enthält folgende Aufsätze und Beiträge:

- Heinrich Bacht, Studien zum „Liber Orsiesii“
Hans Beyer, Der Breslauer Jurist Ph. E. Huschke (1801–1886) und die Grundprobleme einer lutherischen Kirchenverfassung
Laetitia Boehm, Von den Anfängen des akademischen Frauenstudiums in Deutschland. Zugleich ein Kapitel aus der Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität München
Max Braubach, Zeitgeschichte. Veröffentlichungen des Jahres 1956
Karl Büchner, Ciceros Tod
Pierre-Thomas Camelot, „Quod intelligimus, debemus rationi“. Note sur la méthode théologique de saint Augustin
Hans Freiherr von Campenhausen, Das Martyrium des Zacharias. Seine früheste Bezeugung im zweiten Jahrhundert
Pierre Courcelle, Trois récits de conversion au VI^e siècle, dans la lignée des „Confessions“ de saint Augustin
Jean Daniélou, L'état du Christ dans la mort d'après Grégoire de Nysse
Eligius Dekkers, Profession-Second Baptême. Qu'a voulu dire saint Jérôme?
Manuel C. Diaz y Diaz, Die spanische Jakobus-Legende bei Isidor von Sevilla
Ursicino Dominguez-Del Val, Doctrina eclesiológica de San Paciano de Barcelona
Antoine Dondaine, Hugues Ethérien et le concile de Constantinople de 1166
Walter Dürig, Der theologische Ausgangspunkt der mittelalterlichen liturgischen Auffassung vom Herrscher als Vicarius Dei
Wilhelm Enßlin, Papst Agapet I. und Kaiser Justinian I.
Josef Gewiess, Das Abbild des Todes Christi (Röm 6,5)
Aloys Grillmeier, Der Neu-Chalkedonismus. Um die Berechtigung eines neuen Kapitels in der Dogmengeschichte
Heinrich Hohenleutner, Johannes von Salisbury in der Literatur der letzten zehn Jahre
Josef Huhn, Bewertung und Gebrauch der Heiligen Schrift durch den Kirchenvater Ambrosius
Hubert Jedin, Das konziliare Reformprogramm Friedrich Nauses
Georges Jouassard, Ad Theodorum lapsum
Oskar Köhler, Der Gegenstand der Kirchengeschichte
Bernhard Kötting, Endzeitprognosen zwischen Lactantius und Augustinus
Alfons Maria Kurfess, Dies irae
Cyrille Lambot, Le sermon CCXXIV de Saint Augustin et ses recensions interpolées
Ernst Laslofski, Die Grafen von Ballestrem als oberschlesische Bergherren
Raymond Loenertz, Observations sur quelques lettres d'Énée de Gaza
Henri Irenée Marrou, La Canonisation de Julien d'Eclane
Josef Martin, Die revelatio S. Stephani und Verwandtes
Peter Meinhold, Die Ethik des Ignatius von Antiochien
Hans Meyer, Aristoteles über Demokratie
Ignacio Ortiz de Urbina, Un decenio de Patrologia Siriaca (1946–1955)
Michele Pellegrino, Ancora sulla duplice redazione dell'Apologeticum
Othmar Perler, Pseudo-Ignatius und Eusebius von Emesa
Erik Peterson, Kritische Analyse der V. Vision des Hermas
Johannes Quasten, Die Versiegelung des Baptisteriums nach Ildefons von Toledo
Emanuele Rapisarda, Fato divinità e libero Arbitrio nella Tragedia de Oreste di Draconzio
Henri Rondet, Chronologie augustinienne. Le sermon sur le Psaume 54
Johannes Spörl, Theologie aus dem Geist der Geschichte. Ein Vorwort
Theodor Schieffer, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. Bericht über ein neues Buch
Wolfgang Schmid, Ein rätselhafter Anachronismus bei Justinus Martyr
Rudolf Schnackenburg, Das vierte Evangelium und die Johannesjünger
Georg Schreiber, Die Zwölf Heiligen Nächte im französischen Eigenkirchenrecht. Rechtsbrauch-
tum und Volksliturgie in der Isle de France und in Flandern

Wolfram von den Steinen, Menschendasein und Menschendeutung im früheren Mittelalter
Angelus Walz, Wege des Aquinaten
Adolf Wilhelm Ziegler, Prophetische Erkenntnis und Verkündigung im I. Klemensbrief
Joseph Ziegler, Jeremias-Zitate in Väter-Schriften. Zugleich grundsätzliche Betrachtungen über Schrift-Zitate in Väter-Ausgaben

Band 78 befindet sich im Satz.

Johannes Spörl

Historisches Jahrbuch

im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Johannes Spörl. 62. bis 69. Jahrgang 1949, I. und II. Halbband, DM 50,—.

Kommissionsverlag J. P. Bachem, Köln

70. Jahrgang 1950, DM 25,50.

71. Jahrgang 1951, DM 31,50.

72. Jahrgang 1952, DM 38,—, als Festschrift für Georg Schreiber unter dem Titel:
„Zwischen Wissenschaft und Politik“, in Leinen DM 52,—.

73. Jahrgang 1953, DM 32,—.

74. Jahrgang 1954, DM 48,—.

75. Jahrgang 1955, DM 33,—.

76. Jahrgang 1956, DM 42,—.

77. Jahrgang 1957, DM 42,— im Abonnement.

DM 45,— Einzelverkaufspreis

78. Jahrgang 1958, in Vorbereitung.

Mitglieder der Görres-Gesellschaft erhalten das Historische Jahrbuch zum ermäßigten Preis durch Bestellung bei „Görres-Gesellschaft, Sektion für Geschichte, München 23, Kaiserstraße 59/3“.

Verlag Karl Alber, München/Freiburg

Philosophisches Jahrbuch

im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von A. Wenzl, A. Dempf, H. Meyer, J. Koch, P. Wilpert, J. Barion, F. J. v. Rintelen, M. Müller, V. Rübner, J. Hirschberger, G. Siegmund. — 67. Jahrgang in Vorbereitung. Der Preis der bisher erschienenen Jahrgänge beträgt DM 26,—.

Mitglieder der Görres-Gesellschaft erhalten das Philosophische Jahrbuch zum ermäßigten Preis durch Bestellung bei „Görres-Gesellschaft, Sektion für Philosophie, München 27, Felix-Dahn-Straße 2a“.

Verlag Karl Alber, München/Freiburg

Jahrbuch für Psychologie und Psychotherapie

im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Victor E. Freiherr von Gebattel, P. Christian und W. J. Revers, im Jahresbezug (4 Hefte in 2 Halbjahresbänden) DM 28,—, für Mitglieder der Görres-Gesellschaft DM 24,—, Doppelheft DM 17,—, Einzelpreis von Jahrgang 6, Heft 1/3 DM 25,50, Heft 4 DM 8,50. 7. Jahrgang in Vorbereitung.

Verlag Karl Alber, München/Freiburg

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Herausgeber: Prälat Prof. Dr. August Schuchert, Rektor des Deutschen Priesterkollegs am Campo Santo, und Prof. Dr. Engelbert

Kirschbaum S. J., Direktor des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft. Schriftleiter: Prof. Dr. Johannes Kollwitz und Prof. Dr. Johannes Vincke. Jährlich 1 Band in 2 Doppelheften. Preis je Doppelheft (bis Bd. 51) DM 15,—; ab Bd. 52 je Doppelheft 16,—.

Verlag Herder & Co., Freiburg

Spanische Forschungen

1. Reihe: Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens. In Verbindung mit Edmund Schramm, Georg Schreiber und José Vives herausgegeben von Johannes Vincke.

9. Band 1954, in Leinen DM 20,50, kartoniert DM 18,—.

10. Band 1955, in Leinen DM 24,—, kartoniert DM 22,—.

11. Band 1955, in Leinen DM 18,—, kartoniert DM 16,—.

12. Band 1956, in Leinen DM 20,75, kartoniert DM 18,75.

13. Band 1958, in Leinen DM 27,50, kartoniert DM 24,80.

14. Band in Vorbereitung.

2. Reihe

6. Band 1957, Spanische Versdichtung des Mittelalters im Lichte der spanischen Kritik der Aufklärung und Vorromantik, von Heinrich Bihler, in Leinen DM 20,—, kartoniert DM 18,—,

7. Band 1958, Cervantes und die Figur des Don Quijote in Kunstanschauung und Dichtung der deutschen Romantik, von Werner Brüggemann, in Leinen DM 29,50, kartoniert DM 27,50.

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster

Oriens Christianus

Hefte für die Kunde des christlichen Orients. Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von P. Hieronymus Engberding und Joseph Molitor. Preis der Jahresbände DM 20,—. Band 42 erschien 1958.

Verlag Otto Harrassowitz, Wiesbaden

Kirchenmusikalisches Jahrbuch

Im Auftrag des Allgemeinen Cäcilien-Vereins für Deutschland, Österreich und die Schweiz in Verbindung mit der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Karl Fellerer.

34. bis 39. Jahrgang.

J. P. Bachem Verlag, Köln

Jahrgang 40/1956, 41/1957

Verlag Luthe-Druck, Köln

Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik

Im Auftrag des Deutschen Instituts für wissenschaftliche Pädagogik in Verbindung mit der Görres-Gesellschaft herausgegeben von K. Haase, W. Hansen, A. Petzelt und H. Reiring. Im Jahresbezug (4 Hefte) DM 10,—, Einzelheft DM 3,—.

35. Jahrgang 1959

Verlag Ferdinand Kamp, Bochum

Staatslexikon

Recht – Wirtschaft – Gesellschaft. Herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. 8 Bände, 6., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage.

Band I, 1957, XII und 624 Seiten, Subskriptionspreis in Leinen DM 76,—, in Halbleder DM 85,—.

Band II, 1958, VIII und 616 Seiten.

Band III, 1959, VIII und 616 Seiten.

Subskriptionspreise wie Band I.

Verlag Herder & Co., Freiburg

Concilium Tridentinum

Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatum nova collectio. Edidit Societas Goerresiana promovendis inter Germanos Catholicos litterarum studiis. Tom. VI: Actorum pars tertia, volumen prius: Acta Concilii Bononiensis a Massarello conscripta, ex collectionibus Sebastiani Merkle auxit, edidit, illustravit Theobaldus Freudenberger. 4^o, XII u. 864 S. 1950. Brosch. DM 70,—, Halbfranz DM 88,—.

Tom. VII in Vorbereitung.

Verlag Herder & Co., Freiburg

Joseph Görres, Gesammelte Schriften

Band 4, Geistesgeschichte und literarische Schriften, 1808 bis 1817. Herausgegeben von Leo Just. 336 Seiten, in Leinen DM 24,—, für Mitglieder der Görres-Gesellschaft DM 19,50. – Band 15, Schriften der Münchener Zeit von 1826 bis 1837, herausgegeben von Ernst Deuerlein. 610 Seiten und 6 Bildtafeln, in Leinen DM 48,—. – Es folgen als Abschluß des Gesamtwerkes die Bände 14 und 17 bis 28. – Außerdem ist der Neudruck der bis 1942 erschienenen und heute vergriffenen Bände geplant.

J. P. Bachem Verlag, Köln

Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft

Gegenwartsprobleme des Rechts, Beiträge zum Staats-, Völker- und Kirchenrecht sowie zur Rechtsphilosophie, herausgegeben von Hermann Conrad und Heinrich Kipp.

Band I, 1950, DM 7,—.

Band II, 1950, DM 7,50.

Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn

Veröffentlichungen der Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft

Stand und Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters. Die geistes- und gesellschaftsgeschichtlichen Grundlagen der berufsständischen Idee, von Wilhelm Schwer.

2. Auflage 1952, DM 7,20.

Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn

Vatikanische Quellen

zur Geschichte der Päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316–1378. VII. Band: Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Innozenz VI. 1. Teil: Die Einnahmeregister des Päpstlichen Thesaurars. Herausgegeben von Hermann Hoberg. 1956. DM 50,—.

Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn

Die Görres-Gesellschaft

Grundlegung – Chronik – Leistungen

Von Wilhelm Speal. 84 Seiten, kart. DM 5,20.

Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn